

Die Kriminal

2/2006

polizei

Vierteljahrszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei



Gewerkschaft der Polizei

Anpfiff zur Fußball-WM 2006 –
auch für Sicherheitsbehörden

Menschenhandel – die Lage in
Deutschland

Der Hooligan und sein Weltbild

Online-Banking sicherer



Inhalt

	Seite
Editorial	39
Fußball-WM 2006™ in Deutschland: Kooperationen in Rheinland-Pfalz von Jürgen Schmitt, Polizeidirektor, Polizeipräsidium Westpfalz	40
Menschenhandel in Deutschland von Heidemarie Rall, Kriminalhauptkommissarin, Bundeskriminalamt	46
Der Hooligan und sein Weltbild – eine Einführung in dieses Zeitphänomen der Gewalt von Robert F. J. Harnischmacher, Mitherausgeber und Mitarbeiter der WORLD POLICE ENCYCLOPEDIA, New York	50
Die Vernetzung von Berufsorganisationen und Gewerkschaften der Polizei auf europäischer Ebene in EuroCOP von Heinz Kiefer, EuroCOP-Präsident	54
Sicheres Online-Banking von Heike Peters und André Grieger	56
Subjektive Sicherheit und Bewertung der Polizeiarbeit in Ostachsen von Prof. Dr. Joachim Burgheim, Diplompsychologe, FHöV NRW, Abteilung Gelsenkirchen und Prof. Dr. Anton Sterbling, Diplomsoziologe, Fachhochschule für Polizei Sachsen	58
Buchbesprechung	62 + 70
Rechtsprechung	
BVerfG: Verfassungswidrigkeit des Abschusses von Renegade-Flugzeugen nach dem Luftsicherheitsgesetz (Urteil vom 15.02.2006, 1 BvR 357/05) von Prof. Dr. Andreas Peilert, Polizei-Führungsakademie Münster	63
BGH: Verwertung von Ergebnissen präventivpolizeilicher Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung (Beschluss vom 8.9.2005, BGH AK 9/05) von Dr. Rolf Meier, Polizei-Führungsakademie Münster	67
Gewerkschaftspolitische Nachrichten	71

Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:

Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz, Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com

Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg, Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,

Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten.
Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift »Die Kriminalpolizei« kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. »Die Kriminalpolizei« darf nicht in Lesezirkeln geführt werden.
Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung: Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93



Die Kriminalpolizei

Landesbezirke	Bundespolizei	Hessen	Rheinland-Pfalz
Baden-Württemberg	BKA	Mecklenburg-Vorpommern	Saarland
Bayern	Brandenburg	Niedersachsen	Sachsen
Berlin	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt
	Hamburg		Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Inspekteur der Polizei Dieter Schneider
Innenministerium Baden-Württemberg
Direktor der Bereitschaftspolizei Alfred Götz
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen
Rektor Prof. Alexander Pick
Fachhochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pfleger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth
Landespolizeidirektion Karlsruhe
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Landespolizeidirektion Freiburg
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Heinrich Meyer
Friesenheim
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper
Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Justiz,
Fachbereich Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar Peter Krüger, Berlin

Brandenburg

Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bundeskriminalamt

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Regierungsdirektor Hans Udo Störzer
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Prof. Heinz Leineweber
Kriminaldirektor Nikolaus Speicher

Bundespolizei

Polizeidirektor Michael Brall
Kriminaldirektor Spang
Polizeiberrat Alexander Borks Schulze
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa

Bremen

Polizeipräsident Prof. Eckard Mordhorst
Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Peter Wetzke
Polizei Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminaldirektor Michael Haase
Polizei Bremen
Erster Kriminalhauptkommissar Wilhelm Hinners
Polizei Bremen

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner
Polizei Hamburg
Kriminaloberrat Andre Bunkowsky
Polizei Hamburg

Hessen

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen

Kriminalhauptkommissar Joachim Ruppel
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte
Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen a. D.
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Ltd. Polizeidirektor Dagobert Allhorn
Polizeipräsidium Krefeld
Ltd. Polizeidirektor Helmut Janiesch
Polizeipräsidium Essen
Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Polizeipräsidium Dortmund
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Wertz,
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Regierungsdirektor Dr. Rolf Meier
Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Oberstaatsanwalt Horst Leisen
Staatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Killian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes, Saarbrücken
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Präsident Paul Scholz
Landeskriminalamt Sachsen
Präsident Bernd Merbitz
Polizeidirektion Westsachsen, Leipzig
Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin
Prof. Dr. Erich Müller
TU Dresden
Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz
Innenministerium Sachsen-Anhalt
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Wolfgang Pistol
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Liebe Leserin, lieber Leser,

in wenigen Tagen werden wir den Anpfiff der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 erleben und die Weltöffentlichkeit wird über mehrere Wochen interessiert nach Deutschland blicken. Das Hauptinteresse wird sicherlich in erster Linie dem Fußballgeschehen gelten. Aber zwangsläufig werden sich die Besucher, gleichwohl ob unmittelbar oder an den Bildschirmen, auch unserem Land zuwenden und unsere Gastfreundschaft genießen.

Auch für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wird es im übertragenen Sinn einen Anpfiff geben, da man von der Planungs- und Übungsphase in den realen Einsatz übergehen wird. Es wird sich zeigen, wie sich die von Bund und Ländern in monatelanger Arbeit entwickelten Konzepte bewähren. Die Arbeit unzähliger Kolleginnen und Kollegen muss reibungslos mit anderen amtlichen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ineinander greifen, um ein Höchstmaß an Sicherheit auf allen Ebenen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund beschreibt Polizeidirektor Jürgen Schmitt, Leiter der Projektgruppe WM 2006 des Polizeipräsidiums Westpfalz, in seinem Beitrag „Fußball-WM 2006™ in Deutschland: Kooperationen in Rheinland-Pfalz“ am Beispiel der WM-Stadt Kaiserslautern die Komplexität der Vorbereitungen zur Gewährleistung der Sicherheit aus polizeilicher Perspektive. Dabei beleuchtet er



über strukturierte Arbeitsfelder Aspekte der internen und externen Kommunikation.

Bei der internen Kommunikation werden die besondere Aufbauorganisation, Taktik, Verkehr, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmanagement und kriminalpolizeiliche Maßnahmen betrachtet. Im Zusammenhang mit der aus dem internationalen Terrorismus resultierenden Bedrohungslage sind die Planungen auch auf die polizeiliche Bewältigung eines terroristischen Anschlages, verbunden mit einer größeren Schadenslage, auszurichten.

Die externe Kommunikation ist von der engen Zusammenarbeit mit den Planungsverantwortlichen der Stadt, der Justiz, dem Katastrophenschutz und dem Deutschen Fußballbund bestimmt.

Es werden im Verlauf der Monate Juni und Juli etwa 3,5 Millionen Zuschauer in den Stadien und eine noch höhere Zahl von Gästen aus aller Welt erwartet. Bis zu 15.000 Medienvertreter werden akkreditiert. Ein derartiges Großereignis geht zwangsläufig mit kriminellen Begleiterscheinungen einher. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf dem Phänomen „Zwangsprostitution und Menschenhandel“ liegen. Sandra Temmen, neue GdP-Bundesfrauenvorsitzende, bringt es mit ihrer Feststellung auf den Punkt: „Menschenhandel ist ein gravierender Verstoß gegen die Menschenrechte. Seine Opfer, insbesondere Frauen, die zum Zweck sexueller Ausbeutung gehandelt werden, sind physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt.“

Vor diesem Hintergrund stellt Heidemarie Rall, Kriminalhauptkommissarin und Sachgebietsleiterin „Menschenhandel - sexuelle Ausbeutung“ beim Bundeskriminalamt unter dem Titel „Menschenhandel in Deutschland“ die aktuelle Lage dar. Sie schließt ihren Beitrag mit der Feststellung, dass bei den Ursachen Armut und Perspektivlosigkeit in den Herkunftsstaaten und die Nachfrage in den Zielstaaten eine wesentliche Rolle spielen. Kritisch merkt sie an, dass das Problem in der Umsetzung der Maßnahmen liegt. „Politische Willensbekundungen, Erlasse und Gesetze helfen wenig, solange sie nicht mit Leben gefüllt werden. Dazu bedarf es ausreichender per-

soneller Ressourcen und finanzieller Mittel sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden als auch bei den Fachberatungsstellen“, so ihr Fazit. Wie bereits in der Vergangenheit werden wir in der KRIMINALPOLIZEI dieses Thema auch weiterhin intensiv begleiten.

„Der Hooligan und sein Weltbild – eine Einführung in dieses Zeitphänomen der Gewalt“ lautet ein Beitrag von Robert F. J. Harnischmacher, Lehrbeauftragter der Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät. Er bearbeitet ein Phänomen, das sich seit Jahren als regelmäßiger „Begleiter“ der Fußballszene zeigt.

Er leitet seinen Beitrag mit einem Hinweis auf die menschenverachtenden gewalttätigen Ausschreitungen von Fußballfans am 21. Juni 1998 am Rande der Fußballweltmeisterschaft in Frankreich nach dem Spiel Deutschland gegen Jugoslawien (2:2) ein. In Lens kam es zu Straßenschlachten und brutaler exzessiver Randalen (mit zum Teil rechtsradikalen Parolen) deutscher Hooligans, in deren Verlauf zahlreiche französische Polizeibeamte verletzt wurden. Ein Beamter (Daniel Nivel, 43) wurde so stark mit einer Eisenstange am Kopf getroffen, dass sein Helm zerbrach und er mit schweren Kopfverletzungen ins Koma fiel. 93 Hools wurden verhaftet, einige sofort zu Freiheitsstrafen verurteilt. Der Haupttäter wurde am 9. November 1999 vom Landgericht Essen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt.

Über seine Betrachtung der Historie hinaus beschreibt er das Phänomen und beleuchtet die Ursachen.

Trotz der potenziellen Probleme und Gefahren, die mit einer Großveranstaltung wie der Fußballweltmeisterschaft naturgemäß einhergehen, dürfen wir davon ausgehen, dass sich die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern intensiv vorbereitet und professionelle Konzepte entwickelt haben. Es bleibt zu hoffen, dass wir sportlich faire Wettkämpfe und einen weitgehend friedlichen Verlauf der Veranstaltung erleben können.

Herbert Klein



Fußball-WM 2006™ in Deutschland: Kooperationen in Rheinland-Pfalz

Großeinsatz unter Beteiligung aller Behörden und Einrichtungen

Von Jürgen Schmitt, Polizeidirektor, Polizeipräsidium Westpfalz,
PG WM 2006

Inhalt:

- 1 **Vorbemerkungen**
- 2 **WM-Stadt Kaiserslautern**
- 3 **Kooperationen in der Planung**
 - 3.1 Interne Kooperationen
 - 3.1.1 Allgemeine Taktik (HP 1)
 - 3.1.2 Kriminalpolizeiliche Maßnahmen (HP 2)
 - 3.1.3 Verkehr (HP 3)
 - 3.1.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (HP 4)
 - 3.1.5 Zentrale Dienste (HP 5)
 - 3.1.6 Besondere Aufbauorganisation (BAO, HP 6)
 - 3.1.7 Polizeiliches Informationsmanagement (HP 7)
 - 3.1.8 Allgemeine Aufbauorganisation (HP 8)
 - 3.1.9 Aus- und Fortbildung (HP 9)
 - 3.2 Externe Kooperationen
 - 3.2.1 Stadt Kaiserslautern
 - 3.2.2 Bundespolizei
 - 3.2.3 Not- und Katastrophenschutz
 - 3.2.4 Justiz
 - 3.2.5 DFB – OK Kaiserslautern
- 4 **Die Sicherheitskonzeption Rheinland-Pfalz**
- 5 **Fazit**

In der Zeit vom 09. Juni bis zum 09. Juli 2006 findet in Deutschland die Endrunde um die Fußballweltmeisterschaft 2006 (WM 2006) statt. Veranstaltet wird die WM 2006 vom Weltfußball-Verband FIFA, in dessen Auftrag der Deutsche Fußball Bund (DFB) als Ausrichter fungiert. Rund 3,5 Millionen Zuschauer werden in den Stadien und eine noch höhere Zahl von Gästen aus aller Welt erwartet. Bis zu 15.000 zu akkreditierende Medienvertreter aus aller Welt werden aus Deutschland nicht nur über die Fußballspiele berichten. Dies führt zu einer enormen medialen Aufmerksamkeit und Präsenz rund um den Globus. Mit dem nachfolgenden Beitrag sollen die verschiedenen Kooperationen, die zur Planung und Lagebewältigung erforderlich sind, dargestellt werden.

1 Vorbemerkungen

In wenigen Tagen beginnt in Deutschland die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006. Vor 32 Jahren war Deutschland zum ersten und bis heute zum letzten Mal Gastgeberland dieses großen Fußballfestes. Damals gab es keine Spiele in Rheinland-Pfalz. Dass bei diesem weltweiten Sportereignis, das neben den Olympischen Spielen einzigartig ist, fünf Spiele im Fritz-Walter-Stadion in Kaiserslautern ausgetragen werden, stellt für die Polizei Rheinland-Pfalz eine große Herausforderung und zugleich die Verpflichtung dar, sich als professionelle, freundliche und hilfsbereite Polizei zu zeigen.

Wert und Wichtigkeit dieses weltweit größten Medienereignisses beschränken sich nicht nur auf vier Vorrundenspiele und ein Achtelfinalspiel auf dem Betzenberg. Die Durchführung einer Fußballweltmeisterschaft ist ein nicht hoch genug einzuschätzender Imagefaktor, eine Job- und Wachstumschance für das Land und die einmalige Chance, Kaiserslautern als Wissenschafts- und Hightech-Standort bekannt zu machen.

Zur Bewältigung dieses Weltereignisses müssen einerseits die bestehenden Kooperationen aller Sicherheitsinstitutionen vertieft und verstärkt werden. Daneben gilt es aber auch, neue Wege zu beschreiten, neue Zusammenarbeitsformen auszuloten und zu leben.

2 WM-Stadt Kaiserslautern

Kaiserslautern ist mit rund 100.000 Einwohnern die kleinste aller WM-Städte, mit allen Vor-, aber auch Nachteilen. Als Vorteile sind einerseits zunächst die kur-

zen innerstädtischen Wege zu nennen, die sonst kein WM-Austragungsort zu bieten hat. Sämtliche WM-relevanten Örtlichkeiten sind innerhalb von Minuten zu Fuß zu erreichen. Hauptbahnhof, WM-Meile, Public-Viewing-Plätze und das Stadion befinden sich in einem Bereich von maximal einem Kilometer und zudem noch in unmittelbarer Nähe zum Polizeipräsidium Westpfalz.

Ein Pluspunkt Kaiserslauterns ist die über Jahre gewachsene Fußballbegeisterung der Bevölkerung und die damit verbundenen Erfahrungen der Polizei im Zusammenhang mit internationalen Spielen des 1. FC Kaiserslautern oder auch Länderspielen. Diese Begeisterung der Bürger zeigte z.B. die Besucherquote von André Hellers „Fußball-Globus“, der in allen WM-Städten und im Mai 2005 in Kaiserslautern zu Gast war. Während in den anderen WM-Austragungsorten rund 10% der Bevölkerung den Globus besuchten, konnte Kaiserslautern die Rekordquote von 38% (38.000 Menschen) für sich verbuchen.



Jürgen Schmitt
Polizeidirektor
Polizeipräsidium Westpfalz
PG WM 2006



Mit Begeisterung reagierten die Pfälzer nach der WM-Auslosung, als feststand, dass die USA in der Vorrunde im Fritz-Walter-Stadion spielen. Amerikaner gehören in Kaiserslautern schon seit Jahrzehnten zum täglichen Leben. Rund 72.000 US-Bürger, davon 55.000 Soldaten, leben derzeit im Großraum Kaiserslautern. „K-Town“ ist in den USA nicht erst seit der Auslosung ein Begriff.

Andererseits sind aber auch die Probleme, die ein Ereignis in der Dimension einer Fußball-WM für Kaiserslautern mit sich bringt, bei der polizeilichen Planung zu berücksichtigen. 100.000 Menschen an einem Spieltag werden die Stadt schnell übertollt werden lassen. Anders als in anderen WM-Städten wird in Kaiserslautern die Anzahl der WM-Besucher annähernd die Höhe der Einwohnerzahl erreichen. In Anbetracht dieses starken Fußgängerverkehrs muss es das Hauptziel der Verkehrsplanung sein, möglichst wenig Fahrzeugverkehr in der Stadt zu haben, zumal hier durch die räumliche Enge weder in der Stadt noch am Fritz-Walter-Stadion ausreichend Parkraum zur Verfügung steht. Dies berücksichtigt das umfassende Park & Ride-Konzept. Mehrere Großraumparkplätze an der Peripherie bieten Platz für insgesamt rund 10.000 Fahrzeuge. Von diesen Plätzen werden die WM-Gäste mit einem seit Jahren funktionierenden und bewährten P & R-System in die Stadt gebracht. Beispielsweise kann hier der neu gebaute Parkplatz „Schweinsdell“ mit 3.000 Stellplätzen genannt werden, der im Dezember 2005 beim DFB-Pokalspiel gegen Mainz 05 erstmals genutzt wurde. Dies trug zu einer erheblichen Entlastung des innerstädtischen Verkehrs bei und lässt auch für die WM hoffen.

Ein anderes Problem von Kaiserslautern: In der Stadt und im näheren Umfeld gibt es nicht genügend Hotels und auch keinen Flughafen. Die WM-Gäste sind deshalb darauf angewiesen, mit Fahrzeugen zu den Veranstaltungen anzureisen. Insofern gilt es, ein Hauptaugenmerk auf das Verkehrskonzept zu legen. Positiv wirkt sich hierbei aus, dass Kaiserslautern sehr gut über das Autobahn- und Fernstraßennetz (BAB 6, 62 und 63 – B 270 und 40) und mit der Deutschen Bahn zu erreichen ist.

Um die Verkehrssituation zu verbessern wurden bzw. werden im Vorfeld der Großveranstaltung eine Reihe von baulichen Maßnahmen durchgeführt, bei denen die Polizei die Möglichkeit hatte, ihre Vorschläge einzubringen und auf die Gestaltung Einfluss zu nehmen.

3 Kooperationen in der Planung

3.1 Interne Kooperationen

Im Oktober 2002 wurde durch das PP Westpfalz eine konstituierende Sitzung zur Vorbereitung von Arbeitskreisen für die Bewältigung des Einsatzes WM 2006 einberufen, an der Verantwortliche der Stadtverwaltung Kaiserslautern, der Hilfsdienste, des 1. FC Kaiserslautern und der Bundespolizei teilnahmen. Ziel war es bereits damals, eine vernetzte Planungsstruktur mit einer engen und kooperativen Zusammenarbeit aller Verantwortlichen herzustellen. Die Komplexität der Planungsaufgaben erforderte die Einrichtung eines modernen Projektmanagements.

Anfang November 2002 wurde im Rahmen dieses Projektmanagements die „Projektgruppe WM 2006“ eingerichtet. Als Kontrollgremium und Entscheidungskreis wurde ein Lenkungsausschuss gebildet.

Die „Projektgruppe WM 2006“ (PG WM 2006) fungiert zudem als „Bindeglied“ für alle im Bereich der WM 2006 landesweit eingebundenen Behörden und Einrichtungen sowie aller landes- und bundesweit bestehenden Kooperationspartner. Die Inhalte des Projektmanagements wurden speziell auf die Belange der Polizei konfiguriert, das Berichtswesen gravierend „abgespeckt“, die Planungsstrukturen gestrafft und das Besprechungswesen vereinheitlicht.

Zentrale Bedeutung kommt dem sogenannten Projektbüro zu. In diesem Bereich laufen die Informationen zusammen und werden entsprechend an die gebildeten neun Hauptprojekte (HP) und 40 Teilprojekte (TP) gesteuert (siehe grafische Darstellung). Dabei wurden bei der Projektbeschreibung alle Behörden und Einrichtungen der Polizei Rheinland-Pfalz eingebunden. Durch regelmäßige Besprechungen sind alle Beteiligten seit Beginn der Planung eingebunden und aktuell informiert. Die Zuordnung der HP erfolgte nach Bewertung der verschiedenen Einsatzfelder. Für alle neun HP wurden entsprechende HP-Leiter aufgrund ihrer fachlichen Erfahrungen oder Funktionen ausgewählt.

Eine weitere Projektgruppe besteht seit 01. Dezember 2003 bei der Zentralstelle für Polizeitechnik. Die Projektgruppe Führungs- und Einsatzmittel für die Fußballweltmeisterschaft 2006 (PG FEM 2006) ist mit der Realisierung der technischen Ausstattung beauftragt und orientiert sich hierbei an folgenden Schwerpunkten:

- Sicherstellung und Optimierung der Einsatzkommunikation

- Modernisierung des Funksystems
- Optimierung des Informations- und Wissensmanagements
- Optimierung der Befehlsstelleninfrastruktur
- Gewährleistung von Maßnahmen mit Freiheitsentzug in größerem Umfang
- Gewährleistung des Schutzes der veranstaltungsbezogenen Einsatzorte

Der gemeinsame Standort der beiden Projektgruppen in Enkenbach-Alsenborn gewährleistet eine enge und effektive Zusammenarbeit.

Unter dem Gesichtspunkt „Technik meets Taktik“ sind beide Projektgruppen im gleichen Gebäude untergebracht.

3.1.1 Allgemeine Taktik (HP 1)

Dieser Bereich wurden in sieben Teilprojekte untergliedert. Diese Aufteilung ergab sich aus der Verzahnung der verschiedenen taktischen Abschnitte. Die Teilprojekte im Einzelnen:

- Raumschutz/Fanbegleitung
- Zugriff
- Stadion
- Personengebundene Schutzmaßnahmen
- Luftsicherheit
- Flughafen Frankfurt/Hahn

3.1.2 Strafverfolgung (HP 2)

Die Gewährleistung einer beweisicheren Strafverfolgung sowie die frühzeitige Verhinderung oder Unterbindung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der allgemeinen Kriminalität mit Veranstaltungsbezug sind Kernbereiche dieses taktischen Einsatzabschnittes. Die Teilprojekte im Einzelnen:

- Allgemeine Kriminalität mit Veranstaltungsbezug
- Gefangenensammelstelle
- Akkreditierung/Sicherheitsüberprüfung
- Aufklärung
- Fahndung
- Kriminalpolizeiliche Katastrophenkommision

3.1.3 Verkehr (HP 3)

Das Verkehrskonzept berücksichtigt die bereits beschriebenen Besonderheiten der Stadt Kaiserslautern und die City-Lage des Fritz-Walter-Stadions inklusive des fließenden und ruhenden Verkehrs und gliedert sich in die Teilprojekte:

- Park&Ride mit Verkehrserschließung
- Verkehrslenkung und -leitung regional und überregional
- Verkehrslenkung und -leitung der Fußgängerströme
- Lotsung und Mobilität von VIPs, Presse und Ehrengästen

- Not- und Katastrophenrouten sowie Rettungswege
- Verkehrsraumüberwachung per Video

3.1.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (HP 4)

Die polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (PÖA) gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche. Im Bereich PÖA-Außen werden die Bevölkerung, Besucher, Gäste der FIFA WM 2006, die internationalen und nationalen Medien angesprochen. Zum anderen werden nach innen die Einsatzkräfte durch die Einsatz begleitende Lageorientierung informiert. Während des WM-Einsatzes wird die Informationssteuerung nach außen weiter forciert. In einem gemeinsamen Pressezentrum der Polizei und der Stadtverwaltung Kaiserslautern können über 30 Medienvertreter betreut werden. Hinzu kommen mobile Pressestellen der Polizei als Ansprechpartner der Medienvertreter vor Ort. Der Planungsbereich PÖA besteht aus folgenden TP:

- Einsatz begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Einsatz begleitende Lageorientierung
- Medienkonzept Internet/Intranet
- Gäste-/VIP-Betreuung
- Risiko-/Krisenkommunikation
- Gemeinsames Pressezentrum

3.1.5 Zentrale Dienste (HP 5)

Der Abschnitt Zentrale Dienste ist die Einheit für die Planung, Beschaffung, Bevorratung, Einteilung, Bereitstellung, Koordinierung und Zuweisung der erforderlichen Führungs- und Einsatzmittel für den WM-Einsatz der Polizei im Land Rheinland-Pfalz und setzt sich aus fünf TP zusammen:

- Logistik
- Technik
- Recht
- Krätesammelstelle
- Technische Einheiten

Die Komplexität des Auftrages, die zeitliche Dimension und die Notwendigkeit des direkten Zusammenwirkens mit den anderen Einsatzabschnitten belegen die Einsatzabschnittswürdigkeit mit eigener Befehlsstelle.

3.1.6 Besondere Aufbauorganisation (BAO, HP 6)

Im ersten Schritt erfolgt anlassbezogen zur Bewältigung der Lage WM 2006 die Erarbeitung von Besonderen Aufbauorganisationen (BAO). Die BAO steht in engem Zusammenhang mit den einzelnen Spielen sowie den zahlreichen verschiedenen Veranstaltungen, wie den Public-Viewing-Veranstaltungen in Kaiserslautern und im gesamten Land. Die Planung erfolgt in Korrelation zum je-

weiligen Besucheraufkommen, der Bedeutung der Veranstaltung, der Brisanz einer Spielpaarung, der Ein- und Ausreise von Fans. Die allgemeine Aufbauorganisation (AAO) des PP Westpfalz wird in modifizierter Form weiter betrieben. Die Einsatzphase wird am 29. Mai 2006 beginnen und sich in mehrere Phasen gliedern:

Einzelne Abschnitte bzw. Organisationseinheiten der BAO haben ihre Tätigkeit in lageangepasstem Umfang bereits aufgenommen.

Bundesweit spielt bei der Einsatzplanung das Kräfte-Management eine dominierende Rolle. Grundsätzlich müssen die Länder und der Bund mit dem jeweils eigenen Personal die Ansätze gestalten.

Gleichwohl muss zeitnah zum Einsatz durch Absprachen und Kooperationen eine gegenseitige Unterstützung von Spezial- und Sonderkräften vereinbart werden (z.B. Delaborierer, SEK, BFE).

Abhängig von der jeweiligen Lage und der zu deren Bewältigung vorgesehenen Struktur wird die Anzahl allein der im Bereich Kaiserslautern einzusetzenden Kräfte Schwankungen unterworfen sein. Die Größenordnung kann im 24-Stunden-Zeitraum zwischen mehreren Hundert und bis zu 3.000 Kräften liegen. Dies erfordert landesweite Kräftekrutierungen. Neben der Frage des Kräfteinsatzes ist es erforderlich, die Kräfte auf ihre WM-Aufgaben vorzubereiten.

3.1.7 Polizeiliches Informationsmanagement (HP 7)

Im Rahmen des Hauptprojektes soll unter Beachtung der Vorschläge der Projektgruppe UA FEK WM 2006 und unter Mitwirkung des LKA Rheinland-Pfalz der polizeiliche Informationsaustausch anlässlich der WM 2006 in einer Gesamtkonzeption verbindlich geregelt werden. Ergänzend zu den in der Rahmenkonzeption erarbeiteten Vorschlägen soll für das Bundesland Rheinland-Pfalz eine einheitliche Verfahrensregelung dergestalt erfolgen, dass unter Vermeidung von Parallel- und Mehrfachsteuerungen grundsätzlich nur noch ein „Eingangs- und Ausgangsportal“ für alle WM-spezifischen Informationen geschaffen wird.

3.1.8 Allgemeine Aufbauorganisation (HP 8)

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten speziell auch während der WM eine jederzeit ansprechbare und schnell verfügbare Polizei, die sich den Alltagsnöten der Menschen annimmt. Es würde einen deutlichen Image- und Vertrauensverlust bewirken, wenn die Polizei einerseits mit einem „Großaufgebot“ für

die WM-Belange präsent ist, es andererseits aber nicht schafft, in einer angemessenen und vertretbaren Zeit im „Alltagsgeschäft“ zu agieren. Der Spagat, bei der Alltagsorganisation Personal für den Sondereinsatz einzusparen, andererseits schnell für den Einsatz im Alltagsbereich präsent zu sein, wird beim PP Westpfalz durch eine veränderte Organisationsstruktur geregelt.

Die Polizeipräsidien Mainz, Koblenz, Trier und Rheinpfalz stellen durch lageangepasste und bedarfsorientierte organisatorische Maßnahmen eine höchst mögliche Verfügbarkeit von Einsatzbeamtinnen und -beamten sicher.

3.1.9 Aus- und Fortbildung (HP 9)

Zur Vorbereitung auf den Großeinsatz sind umfassende zentrale und dezentrale Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich. Es handelt sich unter anderem um Fremdsprachenausbildungen, Einsatztrainings und neue Software-Anwendungen. Schwerpunkt in diesem Bereich ist zum einen das zweitägige Einsatzkräfte-seminar, das in Kooperation mit der Landespolizeischule entwickelt wurde. Rund 3.000 potenzielle Einsatzkräfte wurden dezentral und landesweit geschult. Im Vordergrund steht die Vermittlung der Einsatzphilosophie und die „interkulturelle Kompetenz“ im Umgang mit ausländischen WM-Gästen.

3.2 Externe Kooperationen

3.2.1 Stadt Kaiserslautern

Die Stadt Kaiserslautern und die Projektgruppe WM 2006 arbeiten seit Beginn der WM-Planungen eng zusammen. Auch die Stadt Kaiserslautern operiert von Beginn an mit einem spezifisch auf ihre Verhältnisse zugeschnittenen Projektmanagement. Es entstand das „WM-Büro“ als Planungsgruppe mit folgenden Planungsbereichen (siehe Grafik):



Die Polizei zeichnet mit dem Leiter des Ordnungsamtes als „Doppelspitze“ für den Bereich Sicherheit und Ordnung verantwortlich, hierunter reihen sich die Be-

reiche Verkehrsmanagement, Not- und Katastrophenplanung, Sicherheit und Ordnung ein. Regelmäßige Besprechungen gewährleisten einerseits den erforderlichen behördenübergreifenden Informationsaustausch. Daneben ist die Polizei frühzeitig in die städtische Planung eingebunden: Die Festlegung der WM-Meile, Standorte der PV-Plätze, Großraumparkplätze – um nur einige zu nennen – entstanden in enger Kooperation.

Das **Verkehrsmanagement** erfolgt in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kaiserslautern, dem Planungsbüro Arcadis und dem HP 3 (Verkehr) der Polizei.

Ein Ergebnis dieser gemeinsamen Planung ist die gemeinsame Verkehrsleitstelle in den Räumlichkeiten der Westpfälzischen Ver- und Entsorgungsbetriebe GmbH. Die Kräfte der Straßenverkehrsbehörde, der Verkehrsbetriebe, des ADAC und der Polizei werden dort den möglichst reibungslosen Verkehrsablauf gewährleisten. Die räumliche Zusammenlegung wurde im Sinne von kurzen und sicheren Entscheidungs- und Weisungswegen gewählt. Entscheidungen innerhalb der Leitzentrale, die einen Eingriff in das Verkehrsgeschehen nötig machen, werden durch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde umgesetzt. Zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs, sowie zum frühzeitigen Erkennen von Störungen, werden neuralgische Punkte per Videosystem überwacht.

Die Fußball-WM steht im weltweiten Fokus der Öffentlichkeit. Dabei zählen sportliche Themen, Hintergrundgeschichten von Land und Leuten aber auch Themen der Sicherheit und des Verkehrs zu den Informationsbelangen der Journalisten.

Da die medienbezogenen Interessenlagen von Stadtverwaltung und Polizei in vielen Punkten nahezu deckungsgleich sind, wird am WM-Spielort Kaiserslautern die Stadt zusammen mit der Polizei ein **gemeinsames Pressezentrum** in der Innenstadt betreiben. Dadurch ist eine zweckgerichtete und aufeinander abgestimmte Pressearbeit in Symbiose mit einer aktuellen sowie medienfreundlichen Bereithaltung und Steuerung von Nachrichten gewährleistet.

In diesem Pressezentrum, das sich in unmittelbarer Nähe des zentralen „Public-Viewing“-Platzes befindet, werden während der WM ständig Mitarbeiter von Stadtverwaltung und Polizei aus dem Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit den Medienvertretern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Um dem Motto „Die Welt zu Gast bei Freunden“ auch auf dem Gebiet einer Telefonserviceleistung Rechnung zu tragen, wurde bereits frühzeitig die Idee eines **gemeinsamen Call-Centers** der Stadt Kaiserslautern und der Polizei verfolgt. Die Detailplanungen erfolgen verantwortlich durch je einen Vertreter der Stadt Kaiserslautern und des PP Westpfalz, wobei Entscheidungsvorlagen im „WM Büro 2006“ besprochen und abschließend beschieden werden. Die Investitionen erfolgen überwiegend durch die Stadt Kaiserslautern, wobei der Aspekt der Nachhaltigkeit eine tragende Rolle spielt.

Das Call-Center wird ab dem 03.04.2006 betrieben und soll die Menschen regional, aber auch weltweit, mit Informationen rund um die WM versorgen. Es wird mit Mitarbeitern/innen der Stadt Kaiserslautern, des PP Westpfalz und mit freiwilligen Helfern, sogenannten „Volunteers“ besetzt. Die Aus- und Fortbildung des Mitarbeiterkreises erfolgt durch die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz. Die Leitung des Call-Centers erfolgt wechselseitig durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin von Stadt oder Polizei.

Im Vorfeld der WM wurden von der Stadt Kaiserslautern insgesamt drei **„Bürgerworkshops“** abgehalten. Intention war es, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt frühzeitig in die Planungen einzubinden bzw. Planungsschritte vorzustellen. Dadurch sollte eine Transparenz der Vorgehensweise erreicht und auch Verständnis für Einschränkungen (etwa durch die Verkehrsplanung) hergestellt werden. Zu den Schwerpunkten dieser Veranstaltungen gehörten jeweils auch sicherheitsrelevante Themen. Aus diesem Grund nahmen regelmäßig Beamte der PG WM 2006 an den Workshops teil. Die Polizisten standen den Bürgerinnen und Bürgern für alle sicherheitsrelevanten Fragen zu Verfügung und stellten transparent die Bereiche der Sicherheitsmaßnahmen dar. Darüber hinaus konnten in Arbeitskreisen durch beteiligte Bürger auch für die Polizei noch neue Erkenntnisse gewonnen werden.

Auch im Bereich des **integrierten Fantreffs** konnte die Stadt Kaiserslautern und die PG WM 2006 durch gemeinsame Absprachen ein zielorientiertes Konzept erarbeiten.

In dieses Konzept flossen – neben den Erfahrungen der Fanbetreuer des 1. FC Kaiserslautern – auch wichtige Erkenntnisse zweier Streetworker aus Ludwigs-hafen und Saarbrücken ein. Insbesondere durch das Insiderwissen, beide haben bereits bei internationalen Sportevents

in diesen Bereichen mitgewirkt, konnte das Projekt erfolgreich abgerundet werden.

Darüber hinaus erfolgte eine Beteiligung der Polizei bei der Koordinierung eines Fancamps. In diesem **Fancamp** erhalten junge Menschen mit „schmalem Geldbeutel“ die Möglichkeit, kostengünstig zu übernachten. Dadurch wird diese Besuchergruppe kanalisiert und dem sogenannten „wildes Zelten“ mit all seinen Nachteilen für die Sicherheits- und Ordnungsbehörden vorgebeugt.

Das „jüngste Kind“ des gemeinsamen Projektes der Kooperation von Stadtverwaltung und Polizei ist der Arbeitskreis (AK) **„Glasfreie Innenstadt“**. Diesem Gremium gehören Mitarbeiter der Polizei und der Stadt Kaiserslautern an. Das Ziel des AK ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur Minimierung der Gefahren durch unsachgemäße, fahrlässige oder vorsätzliche Verwendung von Glasbehältnissen in den WM-Veranstaltungsbereichen im Stadtgebiet. Diese Planungen nähern sich ihrem Abschluss. Mit behördlichen Verfügungen und Auflagen soll im Veranstaltungsbereich (in Kaiserslautern quasi die gesamte Innen- und Altstadt) der Verkauf von Getränken in Glasgebinden verhindert werden.

Die hier beschriebenen Beispiele verdeutlichen, dass bereits im frühen Planungsstadium Kooperationen eingegangen wurden. Hierdurch ließen sich Überschneidungen in der Strategie vermeiden, gemeinsame Interessen bündeln und Lösungsprozesse forcieren. Ein weiteres kommt dazu: Im Ergebnis dieser von Anfang an engen Kooperation sind Strukturen gewachsen, die auch die Einsatzbewältigung erleichtern.



3.2.2 Bundespolizei

Aufgrund der Gesamtlage war deutlich geworden, dass sich enge und vielseitige Verknüpfungen mit der Bundespolizei ergeben werden. Deshalb wurde die Bundespolizei frühzeitig in die Planungen eingebunden. Dem Bundespolizeipräsidentium West mit Sitz in St. Augustin ob-

liegt deren Einsatzführung im Aufgabenbereich der Bundespolizei, hier wird Anfang Juni 2006 auch der „Führungstab Bundespolizei WM 2006“ eingerichtet. Zur Unterbindung der Einreise gewaltbereiter Fußballanhänger, krimineller Personen sowie terroristischer Gewalttäter nach Deutschland werden durch die Bundespolizei lageangepasste Aufklärungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen an den Grenzen und relevanten deutschen Verkehrsflughäfen durchgeführt.

Schon derzeit besteht eine enge Kooperation mit den zuständigen Bundespolizeidienststellen. Vertreter des Bundespolizeiamtes Saarbrücken und der Inspektion Kaiserslautern werden bereits seit 2004 in die polizeilichen Planungen eingebunden und nehmen an den regelmäßigen Besprechungen teil. Seit Januar 2006 ist ein ständiger Verbindungsbeamter des Bundespolizeiamtes Saarbrücken zur PG WM 2006 abgeordnet. Dadurch wird insbesondere der gegenseitige Informationsfluss intensiviert.

3.2.3 Not- und Katastrophenschutz

Nach einem Beschluss des AK V der Innenministerkonferenz sind in allen 12 WM-Städten Vorkehrungen zu treffen, nach einem vorgegebenen abgestuften Versorgungskonzept bis zu 2% der Stadionbesucher medizinisch betreuen zu können. Für Kaiserslautern bedeutet dies, dass ca. 1.000 Patienten – eine bislang ungekannte Größenordnung – medizinisch behandelt werden müssen. 50 dieser Patienten sollen sofort, weitere 200 nach 30 Minuten und die weiteren 750 Patienten nach 120 Minuten versorgt werden.

Dies übersteigt die Möglichkeiten einer ländlich strukturierten Region bei weitem. Die Stadt Kaiserslautern, die gemäß Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz die Maßnahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr leitet, erfährt daher durch das Land in finanzieller, personeller, sächlicher und organisatorischer Hinsicht breite Unterstützung. Hierzu wurde im Frühjahr 2005 in Ergänzung der lokalen Arbeitskreise eine unter der Leitung der Aufsichts- und

Dienstleistungsdirektion stehende Projektgruppe Rheinland-Pfalz Katastrophenschutz WM 2006 eingerichtet. Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die praktische Umsetzung der vom Leitenden Notarzt im Auftrag des Referats Feuerwehr und Katastrophenschutz erarbeiteten Grundkonzeption „Medizinische Versorgung beim Massenansturm von Verletzten“. Hierbei gilt es, die Sichtung und Erstversorgung an sog. Behandlungsplätzen, den Verletztentransport und die Versorgung in den Kliniken aufeinander abzustimmen. Beteiligt sind die Stadt Kaiserslautern, das Innenministerium, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, das Sozialministerium als für die Kliniken zuständige Behörde, die Hilfsorganisationen (DRK, ASB, MHD und JUH), das THW, die Polizei, sowie die Bundeswehr. Großzügige Unterstützung erfahren wir durch die saarländischen Hilfsorganisationen und Behörden.

Während der vergangenen Monate wurden in enger Abstimmung mit einem speziell für diesen Bereich durch PG WM 2006 eingesetzten Verbindungsbeamten zunächst die Örtlichkeiten für die Behandlungsplätze, den Behandlungsplatz sowie Hubschrauberlandeplätze festgelegt und geeignete Not- und Katastrophenrouten mit der Polizei abgestimmt. In einem zweiten Schritt galt es, das Personal für die Tätigkeit in den einzelnen Einsatzabschnitten zu rekrutieren und, wo nötig, auszubilden. Im Wesentlichen wird dieser Bereich durch ehrenamtliche Helfer geprägt. Deshalb müssen für das Gros der eingesetzten Kräfte zum Zweck der Aus- und Fortbildung und für den WM-Einsatz Freistellungen erwirkt werden.

Meilensteine in der Vorbereitung waren mehrere Großübungen.

Am 8. Oktober 2005 wurde die Rettung, Sichtung und Versorgung von 50 Verletzten und 30 Betroffenen sowie die Zusammenarbeit mit der KrimKatKom im Stadion getestet.

Am 26. November stand die Versorgung von 150 Verletzten im Schulzentrum Süd, mit einer vorgeschalteten Stelle zur Dekontamination sowie wiederum die Zusammenarbeit mit der KrimKatKom auf dem Übungsplan.

Am 11. März wurde ein Unglück im Hauptbahnhof mit ca. 150 Verletzten, welches den Einsatz von mobilen Behandlungsplätzen und Schnelleinsatzgruppen erforderlich macht, simuliert. Ein weiteres Übungsziel dabei war das Zusammenwirken der externen Einsatzleitung mit der Krankenhauseinsatzleitung des Westpfalz-Klinikums.

Auch die Gefahrenabwehrplanung zur Fußballweltmeisterschaft stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Auch hier wurden im Vorfeld durch die enge Kooperation die für die Einsatzbewältigung erforderlichen Strukturen geschaffen.

3.2.4 Justiz

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern gestaltet sich aufgrund der bereits bestehenden Erfahrungen aus internationalen Fußballveranstaltungen in Kaiserslautern traditionell sehr gut.

Die StA Kaiserslautern wurde von Beginn an in die polizeilichen Einsatzplanungen einbezogen. Detailplanungen werden mit einem „Verbindungs-Staatsanwalt“ abgesprochen. Regelmäßige Besprechungen bzw. Arbeitssitzungen mit Staatsanwaltschaft sowie Amts- und Landgericht „runden“ diesen Prozess ab. Mit dem Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern sowie verschiedenen Richtern erfolgte ein komplexer Informationsaustausch. Im Januar 2006 besuchten 40 Richter und Staatsanwälte des Landgerichts Kaiserslautern und der Amtsgerichte Rockenhausen, Kusel und Kaiserslautern eine Informationsveranstaltung der Projektgruppe WM 2006 in Enkenbach-Alsenborn. Insbesondere der Richtervorbehalt bei Gewahrsam- und Festnahmen, die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Gefangenen-sammelstelle sowie die umfangreiche Bereitschaftsregelung der Richter während des Einsatzes wurden thematisiert. Mit einem personell deutlich verstärkten Bereitschaftsdienst einschließlich einer umfassenden Präsenz an Spieltagen wurde den Belangen einer schnellen Verfügbarkeit von Richtern angemessen Rechnung getragen.

3.2.5 DFB – OK Kaiserslautern

Nachdem die Organisationskomitees der zwölf WM-Städte im April 2005 ihre Arbeit aufgenommen hatten, ergaben sich zahlreiche Berührungspunkte zur polizeilichen Sicherheitskonzeption. Darunter fallen vor allem: „Sicherheitsbereich Stadion“ (Logistik), die Zusammenarbeit mit dem privaten Ordnungsdienst, die Volunteers, die Bestimmungen des Akkreditierungsverfahrens sowie die Wege- und Routenführung der VIP's und Staatsgäste.

Mit der Installation eines ehemaligen (fußballerfahrenen) Polizeibeamten als Sicherheitsverantwortlicher im DFB – OK KL wurde die Kommunikation mit der Polizei verbessert. Der polizeiliche Planungsverantwortliche für den EA Stadion nimmt an den regelmäßigen Be-



sprechungen der OK-Außenstelle Kaiserslautern teil.

Dadurch konnte bereits in verschiedenen Planungsbereichen beim Stadionumbau entscheidend auf sicherheitsrelevante funktionale Aspekte eingewirkt werden. Insbesondere auf den Gebieten der Errichtung des zaunfreien Stadions und der Videoüberwachungsanlage sowie bei der Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst konnte die Polizei ihre Vorstellung mit einbringen.

4 Die Sicherheitskonzeption Rheinland-Pfalz

Die „Sicherheitskonzeption der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz zur Bewältigung der Sonderlage WM 2006“ (SiKoPolRP) basiert auf den von Bund, Ländern und FIFA/DFB erarbeiteten Konzeptionen. Sie ergänzt diese – regelmäßig in gegenseitiger Absprache erarbeiteten – Regelungen um die rheinland-pfälzischen Spezifika.

„Die Welt zu Gast bei Freunden“, das Motto der WM 2006, bestimmt alle Sicherheitsüberlegungen. Kernstück in Rheinland-Pfalz ist die sichtbare, aber zurückhaltende Präsenz der Sicherheitsorgane. Sie orientieren sich aber auch eng am objektiven und subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Dabei werden die Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz betont offen, tolerant und freundlich auftreten.

Die Konzeption basiert auf einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der verantwortlichen Stellen, Stadtverwaltung, Veranstalter (FIFA/DFB), Justiz, Feuerwehr und Rettungsdienste sowie Polizei und Bundespolizei.

Angestrebtes Ziel ist die polizeiliche Verfügbarkeit in Sichtweite der Bürger. Im Innenstadtbereich, in der WM-Meile soll „an jeder Ecke“ Sicherheitspersonal wahrgenommen werden. Dies bezieht auch die oben genannten Behörden und die französische Polizei sowie die amerikanische und niederländische Militärpolizei mit ein.

Auch innerhalb der Polizeistruktur erfolgt eine intensive und landesweite Kooperation. So haben sich die Nationalmannschaften der Schweiz und Tschechiens für ihre WM-Quartiere Hotels in Bad Bertrich und Westerburg-Stahlhofen ausgewählt. Auch dem Flughafen Frankfurt-Hahn kommt aufgrund seiner geografisch günstigen Lage, verbunden mit einer Vielzahl von Destinationen innerhalb Europas, eine große Bedeutung in Bezug auf Fanbewegungen zu. Daneben ist Rheinland-Pfalz auch Transitland für die vielen Fans in Deutschland, womit landesweite Aufklä-

rungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auf den Bundesautobahnen einhergehen.

Die SiKoPolRP ist flexibel angelegt, die taktischen Maßnahmen sowie deren personelle Ausgestaltung orientieren sich eng an der jeweiligen Gefahrenlage. Sie dokumentiert die Planungsschritte und Vorbereitungen für Rheinland-Pfalz und wird bis zum Beginn der Fußballweltmeisterschaft ständig fortgeschrieben. Nach der letzten Fortschreibung Anfang Mai 2006 wird die Konzeption schließlich in die konkreten Einsatzbefehle überführt.

Entsprechend des Leitsatzes, dass Rollen, Ziele und Maßnahmen aller Beteiligten durch eine transparente und abgestimmte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit vor, während und nach der WM 2006 zielorientiert zu vermitteln sind, wurde frühzeitig das HP 4, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in die Planungsarbeit eingebunden und unmittelbar mit der PG WM 2006 verzahnt. Insbesondere über die Medien Internet und Intranet erfolgte die gezielte Steuerung wichtiger Information an die Öffentlichkeit und die Mitarbeiter.

Durch die Medienpräsenz kam es unmittelbar nach der Auslosung bereits zu Kontakten zu in Kaiserslautern spielenden Nationen. Eine Delegation des japanischen Generalkonsulates Frankfurt/Main besuchte zu einem Informationsaustausch die PG WM 2006.

Auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit erfolgte, wie bereits dargelegt, eine offe-



ne Abstimmung mit den anderen betroffenen Behörden und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Polizei.

5 Fazit

Es hat sich bewährt und gelohnt, sehr frühzeitig mit den WM-Planungen zu beginnen und Kooperationen mit den anderen „Sicherheitspartnern“ einzugehen. Diese Zusammenarbeit ist auch zukünftig mit Leben zu erfüllen und für weitere Einsätze zu nutzen.

Im Zuge der Planung entstanden Kontakte, die es auch nach dieser großen Herausforderung zu pflegen und zu bewahren gilt. Diese engen Verbindungen und die daraus resultierenden kurzen Wege entwickelten sich zu einer entscheidenden Stärke des „kleinen“ Kaiserslautern. Die rheinland-pfälzische Polizei freut sich auf die WM 2006.



WM-Spiele in Kaiserslautern



Montag, 12.06.2006	15.00 Uhr	Australien	Japan
Samstag, 17.06.2006	21.00 Uhr	Italien	USA
Dienstag, 20.06.2006	21.00 Uhr	Paraguay	Trinidad/ Tobago
Freitag, 23.06.2006	16.00 Uhr	Saudi-Arabien	Spanien
Montag, 26.06.2006	17.00 Uhr	1. Gruppe E	2. Gruppe F

Menschenhandel in Deutschland

Von Heidemarie Rall, Kriminalhauptkommissarin, Bundeskriminalamt
Sachgebietsleiterin „Menschenhandel – sexuelle Ausbeutung“

Einleitung

Eine gewisse Aufgeregtheit macht sich in unserem Lande breit. Alle reden von der Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Deutschland unter dem Motto „Willkommen bei Freunden“ oder „Willkommen bei Huren“ wie eine Zeitung unlängst titelte. Die Presseberichte über Zahlen der zu erwartenden Prostituierten variieren. Mal wird von 40.000 Prostituierten, mal von derselben Anzahl an Frauen, die zwecks Ausübung der Prostitution Visa erschleichen wollen oder Zwangsprostituierte sind, gesprochen. Fest steht, keine dieser Zahlen ist belegbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang mit dem Großereignis WM die Anzahl von Prostituierten entsprechend der Nachfrage zunehmen wird; wie dies bereits bei anderen Großveranstaltungen – wie z.B. Messen – beobachtet wurde. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich darunter auch Zwangsprostituierte befinden und, um es deutlich zu formulieren, jedes Opfer ist eines zu viel. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität, die sich ausweislich statistischer Erhebungen in der Bundesrepublik Deutschland etabliert hat.

Die im Zusammenhang mit der WM initiierten Kampagnen von verschiedenen Nicht-Regierungs-Organisationen wie z.B. die Kampagne „Abpiff“ des Deutschen Frauenrates tragen dazu bei, das



Heidemarie Rall
Kriminalhauptkommissarin
Bundeskriminalamt

Delikt Menschenhandel in das öffentliche Bewusstsein zu bringen. Es bleibt zu hoffen, dass auch nach der WM der Bekämpfung des Menschenhandels in allen Bereichen die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Menschenhandel ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und mit polizeilichen Mitteln allein nicht zu bekämpfen.

Definition von Menschenhandel

Was ist Menschenhandel? Im Kontext mit Fußball könnte der Verdacht aufkommen, dass damit der Verkauf eines Fußballspielers von einem Verein zum anderen gemeint sein könnte. Wohl eher nicht! Der Handel mit Menschen, von dem ich hier spreche, ist im Strafgesetzbuch definiert. Mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz wurde die strafrechtliche Definition des Menschenhandels entsprechend den Vorgaben der Vereinten Nationen (VN) und der Europäischen Union erweitert. Die Straftatbestände §§180 b und 181 StGB (Menschenhandel und schwerer Menschenhandel) wurden neu gefasst und in den Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches überführt. Dabei wird unterschieden zwischen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§232 StGB) und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§233 StGB). Der Straftatbestand Förderung des Menschenhandels (§233 a StGB) wurde neu hinzugefügt. Die neuen Straftatbestände traten am 19.02.2005 in Kraft. Bisher liegen noch wenig Erfahrungswerte im Umgang mit den neuen Strafvorschriften vor. Das aktuell vom Bundeskriminalamt veröffentlichte Bundeslagebild Menschenhandel datiert aus dem Jahr 2004, die Datenbasis ist somit noch auf Grundlage der „alten“ Straftatbestände §§180 b und 181 a.F. StGB erstellt worden.

Abgrenzung zur Schleusungskriminalität

Menschenhandel ist vielschichtig und sicherlich nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Migration und Grenzkontrollen oder unter strafrechtlichen Bezügen zu sehen. Zum Beweis des Straf-

tatbestandes bedarf es regelmäßig der Aussage der Opfer. Ohne diese Aussage und insbesondere auch ohne das persönliche Erscheinen der Zeuginnen vor Gericht, ist eine angemessene Verurteilung der Täter schwierig bis unmöglich. Eine Fokussierung auf Schleusungstatbestände wird weder dem Delikt noch den Frauen gerecht. Schleusung ist nicht mehr und nicht weniger als ein logistischer Tatbeitrag.

Dies verdeutlicht das folgende Zitat aus einer Studie der Niederländischen Stiftung zur Bekämpfung des Frauenhandels¹:

„Abschließend ist festzuhalten, dass die illegale Grenzüberschreitung, was den internationalen Frauenhandel angeht, weder ein notwendiges Merkmal desselben darstellt, noch dass beides gleichzusetzen ist. Dies liegt, soweit der Frauenhandel innerhalb nationaler Grenzen stattfindet, natürlich auf der Hand. In diesem Fall wird überhaupt keine Grenze überschritten, ganz zu schweigen von einem illegalen Grenzübertritt.“

Der wahrscheinlich größte Einwand gegen die Gleichsetzung von „Frauenhandel“ und „Schleusen von Ausländern“ liegt darin, dass sich der Gegenstand der Diskussion von der Gewalt gegen Frauen zur Illegalität hin verschiebt. Dadurch verschwinden sowohl das Gewalt- und Missbrauchselement als auch der geschlechtsspezifische Charakter des Frauenhandels aus dem Blickfeld. Im Falle der illegalen Migration ist es der Staat, der als „Opfer“ angesehen wird, und zwar als Opfer von Migranten, die illegal in das Land gelangen wollen, und als Opfer von Schleppern, die diesen Migranten helfen. Dies ist ein ganz anderes Phänomen als das des Frauenhandels, bei dem nicht die Staaten, sondern die Frauen die „Opfer“ sind, und zwar die Opfer von Frauenhändlern, die ihre Opfer zwingen, missbrauchen oder täuschen. Kern des Problems ist nicht die Tatsache, dass Menschen – legal oder illegal – von einem Land in ein anderes wandern, sondern dass Frauen gezwungen, missbraucht oder getäuscht werden.“

Nicht ohne Grund gibt es zwei Zusatzprotokolle zur VN-Konvention zur Bekämpfung der transnationalen Organi-

sierten Kriminalität von 2000: zum einen das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum anderen das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg.

Lagebeschreibung

Das Bundeskriminalamt erstellt seit 1994 jährlich das Bundeslagebild Menschenhandel. Somit liegen vergleichbare Hellfelddaten dieses Deliktsbereichs für Deutschland seit zehn Jahren vor. Sicherlich handelt es sich bei diesen Daten nur um die Spitze des Eisberges, jedoch werden Entwicklungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht dargestellt und ermöglichen damit eine vergleichende Bewertung. Ich werde im Folgenden Ausführungen zu einigen über diesen Zeitraum festgestellten Trends unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Bundeslagebildes aus dem Jahr 2004 machen.

Fallzahlen

Die tendenziell rückläufigen Verfahrenszahlen im Deliktsbereich Menschenhandel nahmen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium des Innern (BMI) im Jahr 2000 zum Anlass, eine Evaluation der Strafverfolgung von Menschenhandel durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg und die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden in Auftrag zu geben. Es handelt sich um die erste Studie, die umfassend aus empirischer Perspektive die Strafverfolgung von Menschenhandel von der Auflösung der Ermittlungen bis zur gerichtlichen Aburteilung untersucht.² Für das Phänomen tendenziell rückläufiger Verfahrenszahlen wurden verschiedene Gründe festgestellt, u.a.:

- Nach Erkenntnissen der Untersuchung sind Polizei und Staatsanwaltschaft auf erhebliche Ressourcen angewiesen (Kontrollen im Rotlichtmilieu und zeit- und personalintensive Bearbeitung der Verfahren). So spiegelt sich in der Bereitstellung von Ressourcen zur Bekämpfung des Deliktes auch die kriminalpolitische Schwerpunktsetzung wider.

„Nach Aussage von Vertretern der Strafverfolgungsbehörden sind bei einem Delikt wie dem Menschenhandel die statistisch erfassten Fall- und Verfahrenszahlen nicht so sehr ein Indikator für die tatsächliche Verbreitung dieses Delikts, sondern vielmehr für das

Ausmaß der Ermittlungsaktivität der Strafverfolgungsbehörden“ (Seite 310 d. Studie).

- Die Untersuchung hat weiter verdeutlicht, dass es in Menschenhandelsverfahren regelmäßig zu einer Verlagerung des Ermittlungsschwerpunktes auf alternative Tatvorschriften kommt und der Tatvorwurf Menschenhandel entfällt. Entscheidend ist, dass die Strafverfolgungsbehörden für den Nachweis des Menschenhandels auf die – regelmäßig schwer zu erlangenden – Aussagen der Betroffenen angewiesen sind (Personenbeweis) und daher vermehrt auf Delikte ausweichen, bei denen schwerpunktmäßig mit Sachbeweisen gearbeitet werden kann (insbesondere die Schleusungsdelikte). Die Verurteilungswahrscheinlichkeit und -höhe steht hier im Vordergrund – aufgrund welchen Delikts diese erfolgt, ist zweitrangig. Dies hat zur Folge, dass Fälle, in denen auf Schleusungsdelikte, Zuhälterei oder Ausbeutung von Prostituierten „ausgewichen“ wird, nicht im Bundeslagebild erfasst werden.

Der Ansatz zur Bekämpfung des Delikts Menschenhandel liegt im Rotlichtmilieu. Profunde Kenntnisse des Milieus, Erfahrungswerte in der Durchführung von Strukturverfahren und Sensibilität im Umgang mit den Opfern sind die Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Bekämpfung. Dies gelingt am effizientesten, wenn Fachdienststellen in den Polizeien der Bundesländer vorhanden sind. Untermauert wird diese Aussage durch die bereits zitierte Untersuchung „Straftatbestand Menschenhandel“ (Seite 339):

„Nach Erkenntnissen der Untersuchung resultiert die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren durch Fachdezernate auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene in einer höheren Verurteilungsquote wegen Menschenhandels. Es zeigte sich außerdem, dass mit der Konzentration der Bearbeitung auf ein einziges Fachdezernat die Anzahl der bearbeiteten Verfahren steigt.“

Tatverdächtigenstatistik

Deutsche Tatverdächtige stellen mit ca. 40% aller Tatverdächtigen eine konstante Größe dar. Seit 1999 wird gesondert die Anzahl der Deutschen, die nicht in Deutschland geboren wurden, ausgeworfen. Auch hier ist ein konstanter Prozentsatz von einem Anteil von ca. 20% an den deutschen Tatverdächtigen zu verzeichnen. Als Geburtsstaaten sind

insbesondere Kasachstan, Russland, Polen und die Türkei vermerkt.

Häufig wird die Frage gestellt, ob es sich bei Menschenhandel um Organisierte Kriminalität handelt. Hierzu wird in der Studie „Straftatbestand Menschenhandel“ (S. 344) folgendes ausgeführt:

„Den Ergebnissen der Untersuchung zufolge wird Menschenhandel mehrheitlich von Täterzusammenschlüssen bandenmäßiger bis netzwerkartiger Form begangen, die größtenteils aus drei bis fünf Tatbeteiligten bestehen. Es handelt sich dabei meist um ein organisiertes, arbeitsteiliges Zusammenwirken Gleichgestellter, das sich aus verschiedenen Tathandlungen (Anwerbung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person in der Prostitution) zusammensetzen kann.“

Opferstatistik

Nationalität der Opfer

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass seit der Erstellung des Bundeslagebildes zwischen 80 und 90% aller Opfer aus den Mittel- und Osteuropäischen Staaten kommen. Dabei kommen in den einzelnen Jahren die Herkunftsstaaten unterschiedlich stark zum Tragen.

Im Bundeslagebild Menschenhandel 2004 wurde hierzu ausführlich Stellung bezogen und festgestellt, dass die Interpretation von Opfer- bzw. Tatverdächtigenzahlen des Lagebildes mitunter sehr unterschiedlich, stark vereinfacht und teilweise fehlerhaft vorgenommen wird. Ein Kriterium sind Großverfahren, die statistische Aussagen verfälschen. Als Beispiel wird ein Verfahren des BKA aus dem Jahr 2001 angeführt, bei dem allein 114 weißrussische Opfer gemeldet wurden. Damit erklärte sich der für weißrussische Opfer in diesem Jahr im Vergleich zu den Jahren seit 1994 und nach 2001 abweichend hohe Anteil.³

Alter der Opfer

Seit Erstellung der Lagebilder kann festgestellt werden, dass die Mehrzahl der Opfer im Alter zwischen 18 und 25 Jahren ist. Vielfach wird behauptet, dass die Opfer von Menschenhandel immer jünger werden; dies kann anhand der Lagebilddaten nicht bestätigt werden. Im Jahr 2004 waren ca. 8% (79 Opfer) von insgesamt 972 Opfern zwischen 14 und 17 Jahren alt. Hervorzuheben ist, dass der Anteil von Minderjährigen bei deutschen im Vergleich zu ausländischen Opfern deutlich höher ist.

Von den insgesamt 127 Opfern mit deutscher Staatsangehörigkeit waren 26 (20,5%) unter 18 Jahre bzw. 51 (40,2%) unter 21 Jahre alt. Im Vergleich hierzu

waren bei den ausländischen Opfern 52 (5,4%) unter 18 Jahre und 325 (33,4%) unter 21 Jahre alt.

Anwerbung der Opfer

Immer häufiger wird die Behauptung aufgestellt, die Frauen wüssten alle, auf was sie sich einlassen. Sie seien alle freiwillig hier und wollten Geld verdienen. Im Bundeslagebild 2004 wurden insgesamt 972 Opfer erfasst, davon liegen zu 759 Angaben zur Anwerbung vor (Mehrfachnennung möglich). 157 (ca. 21%) waren mit der Prostitutionsausübung einverstanden. Dieses Einverständnis muss jedoch relativiert werden, da die Frauen über die tatsächlichen Bedingungen der Prostitutionsausübung getäuscht werden. Den Frauen werden überwiegend enorme Verdienstmöglichkeiten und selbstbestimmtes Arbeiten in Aussicht gestellt. Verschwiegen wird, dass sie – wenn überhaupt – nur wenig Geld bekommen und mit willkürlichen Geldforderungen belegt werden.

Personenbeweis

Wie bereits erwähnt, ist die Aussage der betroffenen Frauen vor Gericht zur Verurteilung der Täter unabdingbar. Bereits jetzt ist es für Polizeibeamte schwierig, Opfer von Menschenhandel zu erkennen. Die Opfererkennung durch die Polizei setzt zwingend einen Kontakt mit den potentiellen Opfern voraus. Diese Kontaktaufnahme mit den Opfern wurde erschwert, da z.B. die neuen EU-Bürgerinnen als selbständige Dienstleisterinnen arbeiten dürfen und lediglich bei der Steuer angemeldet sein müssen. Falls Formalitäten wie Anmeldung etc. von den Frauen nicht erfüllt werden bzw. sie ohne Arbeitserlaubnis arbeiten, begehen sie lediglich eine Ordnungswidrigkeit gem. SGB III. Diese berechtigt die Polizei nicht mehr, die Frauen vorläufig festzunehmen. Diese Festnahmen ermöglichten der Polizei in der Vergangenheit mit den Frauen in Kontakt zu kommen und so ggf. Opfer zu erkennen.

Problematisch ist weiterhin, dass sich die Frauen aus verschiedenen Gründen nicht sofort als Opfer bei der Polizei zu erkennen geben:

- Angst vor den Tätern,
- Sorge um die Angehörigen im Herkunftsstaat
- Angst vor der Polizei (aufgrund gezielter Täuschung durch die Täter)
- Traumatisierung
- Aufgrund der „Vorgeschichte“ mangelndes Opferbewusstsein.

Tatsache ist, dass Gewaltanwendungen der Täter, um die Frauen zur Prostituti-

on zu zwingen bzw. sie in der Prostitution zu halten, nach wie vor sehr häufig vorkommen. Dabei kann eine Verlagerung von körperlicher zu subtilerer psychischer Gewalt festgestellt werden. Teilweise reicht der Hinweis auf das Kind im Herkunftsland, um den Frauen (berechtigte) Angst zu machen. Unbestritten ist, dass die Aussage von Opferzeuginnen im Verfahren unabdingbar ist, um Menschenhandel beweisbar zu belegen. Das bedeutet, dass die Identifizierung von Opfern, die Aussagegewinnung, der Schutz und die professionelle Betreuung ein Schlüssel zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels sind.

Dazu sind folgende ausländerrechtlichen Möglichkeiten zu schaffen:

■ Ein mindestens vierwöchiges und im Einzelfall ohne hohen bürokratischen Aufwand verlängerbares Bleiberecht von potentiellen Opfern des Menschenhandels in Deutschland. Diese Frist soll dem Opfer Zeit geben, sich zu entscheiden, ob es aussagen will oder die Möglichkeit eröffnen, eine geordnete Rückkehr vorzubereiten.

■ Die Opfer, die bereit sind auszusagen, brauchen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, zumindest für die Dauer des Verfahrens. Dabei muss ein erleichteter Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden und insbesondere auch die notwendige medizinische Versorgung gewährleistet sein (bis hin zur psychotherapeutischen Behandlung). Idealtypisch wäre, wenn die einzelnen Bundesländer landesweit Mittel zur Verfügung stellen würden. Damit entfielen die derzeit zu beobachtenden Streitigkeiten um Zuständigkeiten. Nach wie vor gibt es zwischen dem Sozialamt des Aufgriffsortes und dem des Unterbringungsortes von Opferzeuginnen Streitigkeiten um die Kostenübernahme für die Opferzeugin. Ausweislich der bereits zitierten Studie „Straftatbestand Menschenhandel“ handelt es sich hierbei um eine sehr geringe Anzahl, da grundsätzlich nur sehr wenige Opfer bereit sind, als Zeuginnen am Verfahren teilzunehmen und eine Aussage zu machen.

■ Nach Abschluss der Verfahren, wenn die Opferzeuginnen ausgesagt haben und ihr Aufenthalt in Deutschland aus behördlicher Sicht nicht mehr notwendig ist, sollten die Hürden für ein humanes Bleiberecht gesenkt werden. Ich halte das Prinzip „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen“ für falsch. Die Frauen gehen ein hohes per-

sönliches Risiko ein und verhelpen dabei nicht zuletzt dem Staat zu seinem Strafverfolgungsanspruch.

Die Entscheidung, ob eine Frau wieder in ihr Herkunftsland zurück kann oder aus Gefährdungsgründen besser in Deutschland bleiben sollte, muss durch die ermittlungsführende Dienststelle abschließend getroffen werden. Es macht keinen Sinn, diese Entscheidung ständig neu begründen zu müssen oder die Entscheidung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu übertragen.

■ Nicht hinnehmbar ist aus Sicht der Ermittlungsbehörden, dass nach dem neuen Aufenthaltsrecht die Möglichkeit besteht, Frauen in Sammelunterkünften für Asylbewerber unterzubringen.

Zur Wertigkeit des Personenbeweises wird auch in der Studie „Straftatbestand Menschenhandel“ Stellung bezogen:

Anwesenheit der Zeuginnen vor Gericht:

„Die Einstellungsbegründungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Rahmen der untersuchten Akten verdeutlichen die Wichtigkeit eines stichhaltigen Personalbeweises bzw. die Notwendigkeit einer Anwesenheit der Opferzeugen in der Hauptverhandlung. So betrieben die Gerichte regelmäßig die Einstellung derjenigen Verfahren, bei denen die Opfer in der Hauptverhandlung nicht als Zeuginnen anwesend waren und persönlich aussagen.“ (Seite 321ff)

„An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Berücksichtigung von Opferinteressen nur für die Dauer des Strafverfahrens letztlich (auch) den Strafverfolgungsinteressen zuwider läuft, da hierdurch die Anzahl kooperationsbereiter Opfer von Menschenhandel angesichts der geschilderten Belastungssituation begrenzt bleiben dürfte. Weiterhin ist zu bedenken, inwieweit die Einführung einer grundsätzlich als sinnvoll erachteten, begünstigenden Regelung an der immer gegebenen Möglichkeit des Missbrauchs scheitern sollte.“ (Seite 343)

Um die Zeuginnen für die Gerichtsverhandlung zu stabilisieren, ist die Kooperation mit Fachberatungsstellen wichtig. Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das unabsehbare physische und psychische Schäden bei den Opfern verursacht, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift und oft traumatische Auswirkungen hat. Aus diesem Grunde bedürfen die Opfer neben einem effektiven Schutz einer intensiven Betreuung, die

durch besonders qualifizierte Fachberatungsstellen geleistet werden muss. Ein gutes Kooperationsverhältnis zwischen Ermittlungsbehörde und Fachberatungsstelle ist dafür Voraussetzung. Das erste Kooperationskonzept wurde von der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel (jetzt: Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel) im Jahr 2001 erstellt. Dieses Konzept diente als Grundlage für verschiedene Vereinbarungen in den Bundesländern.

Die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen hat sich bewährt. Dabei ist eine ausreichende Finanzierung der Fachberatungsstellen notwendig und sicherlich ein Beitrag zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels.

Das neue Aufenthaltsgesetz, in das die EU-Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004⁴ eingearbeitet wird, wird zeigen, wie ernst PolitikerInnen die Bekämpfung des Deliktes und den damit einhergehenden Schutz von Opfern wirklich nehmen – Betroffenenreden allein helfen weder den Opfern noch den Strafverfolgungsbehörden.

Bestrafung von Freiern, die zu Zwangsprostituierten gehen

Ein Gesetzesentwurf zur Bestrafung von Freiern von Zwangsprostituierten wurde bereits in der letzten Legislaturperiode von der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag eingebracht. Zugegeben, diese Idee hat einen gewissen Charme. Im Zusammenhang damit wird jedoch häufig die Frage gestellt, wie ein Freier erkennen kann, dass es sich um ein Menschenhandelsopfer handelt. In Deutschland gibt es keinen klar abgegrenzten Bereich zwischen legaler und illegaler Prostitution.

Die Ausübung der Prostitution ist nach dem neuen ProstG grundsätzlich legal, es können jedoch durch Gesetze bzw. Rechtsverordnungen Beschränkungen erlassen werden.

Eine Möglichkeit, um den legalen Bereich besser zu erkennen und die Kontaktaufnahme mit den Frauen zu erleichtern, stellt die gewerberechtliche Anerkennung von Bordellen und deren Konzessionierung dar.

Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerbe-recht“ hat in seiner Sitzung im Juni 2002 entschieden, dass Prostitution nach § 14 GewO nicht anmeldefähig sei. Es handele sich um eine höchstpersönliche Dienstleistung, das ProstG schaffe nur einen einseitigen Anspruch auf Geld. Dienstleisterin sei keine „freiberufliche Tätigkeit“ gemäß § 6 GewO.

Die Prostituierten müssen sich allerdings steuerrechtlich anmelden, da sonst ein steuerrechtlicher Verstoß gegeben ist.

Nachteilig an dieser Regelung ist, dass durch eine gewerberechtliche Anerkennung verschiedene Möglichkeiten bestünden, die zur Entkriminalisierung des Milieus, Kontaktaufnahme mit potentiellen Opfern, Abgrenzung des legalen und illegalen Bereichs und damit zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen könnten.

Prostitutionstätten sind bisher nach unterschiedlichen gewerberechtlichen Vorschriften entweder genehmigungspflichtig, lediglich anmeldepflichtig oder unterliegen keinerlei gewerberechtlicher Vorschrift (z.B. Modellwohnungen).

Es gibt verschiedene Wege, die Möglichkeiten umzusetzen, die das neue Prostitutionsgesetz bietet und hierbei auch auf gewerberechtliche Möglichkeiten zurückzugreifen. Eine konsequente Umsetzung des ProstG findet beispielsweise mit großem Erfolg in Dortmund statt.

Annette von Schmiedeberg, OK-Staatsanwältin beim Landgericht Frankfurt und ausgewiesene Fachfrau für die Bekämpfung des Menschenhandels (sexuelle Ausbeutung) nahm hierzu wie folgt Stellung:

*„Ich halte eine Strafbarkeit von Freiern von Menschenhandelsopfern (im Bereich des schweren Menschenhandels §232 Abs. 3 und 4 StGB) für sinnvoll, aber nur praktisch durchsetzbar mit flankierenden Gesetzesänderungen im Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung und ggf. auch dem Ausländerrecht“.*⁵

Gewinne

Im Bundeslagebild Menschenhandel 2004 (S.19) wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Aus einzelnen Ermittlungsverfahren, in denen Angaben zur Tätigkeitsdauer und/oder dem „Verdienst“ vorlagen, können Durchschnittswerte angenommen⁶ werden. Demnach wird durch ein Opfer täglich ein Umsatz zwischen 100 € bis 300 € erzielt. Bei 30 Arbeitstagen würde der Umsatz zwischen 3.000 € bis 9.000 € pro Monat bzw. zwischen 35.000 € bis 100.000 € pro Jahr liegen. Hochgerechnet auf die Anzahl der gemeldeten 972 Opfer könnte dies einen Umsatz von 34 Millionen bis zu annähernd 100 Millionen Euro pro Jahr bedeuten. Bereits 1993 stellten Ulrich Sieber und Marion Bögel in ihrer Untersuchung zur „Logistik der Organisierten Kriminalität“ fest:

*„Eine „durchschnittliche“ Prostituierte kann in einem Bordell zwischen 300 DM und 1.000 DM pro Tag einnehmen. Das ergibt eine Monateinnahme zwischen 7.000 und 30.000 DM, wenn die Prostituierte sechs oder sieben Tage die Woche sechs bis acht Stunden täglich arbeitet.“*⁷

Die Gewinnspannen in diesem Deliktsbereich sind hoch, gleichzeitig ist das Entdeckungsrisiko nach wie vor gering.

Schlussbemerkung

Bei Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung handelt es sich um ein komplexes Phänomen, das mit polizeilichen Mitteln allein nicht zu bekämpfen ist. Verschiedene Aspekte wie Menschenrechtsverletzungen, Migrationspolitik, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, aber auch moralische Aspekte spielen eine wesentliche Rolle.

Nicht zu vergessen ist die Armut und Perspektivlosigkeit in den Herkunftstaaten und die Nachfrage in den Zielstaaten.

Die große Aufmerksamkeit, die dieses Delikt derzeit in der Öffentlichkeit und insbesondere im politischen Bereich auf nationaler und europäischer Ebene hat, zeigt, dass es nicht an der Sensibilisierung für dieses Phänomen fehlt. Das Problem liegt in der Umsetzung. Politische Willensbekundungen, Erlasse und Gesetze helfen wenig, solange sie nicht mit Leben gefüllt werden. Dazu bedarf es ausreichender personeller Ressourcen und finanzieller Mittel sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden als auch bei den Fachberatungsstellen.

Fußnoten:

- 1 Hintergrundstudie über die Grundprinzipien für einen Verhaltenskodex innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verhinderung und Bekämpfung des Frauenhandels; Niederländische Stiftung zur Bekämpfung des Frauenhandels, Frau Trijntje Kootstra, M.A. Jahr 1996
- 2 Annette Herz/Eric Minthe: Straftatbestand Menschenhandel, Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung. Polizei + Forschung, Bd. 31, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, Januar 2006
- 3 Siehe hierzu Bundeslagebild Menschenhandel 2004, Seite 3 und 4
- 4 EU-RICHTLINIE 2004/81/EG DES RATES vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren
- 5 Evangelische Frauenarbeit in Deutschland e.V. Mitteilungen 431, Oktober 2005, Seite 9 (Artikel Annette von Schmiedeberg)
- 6 Diese Schätzung deckt sich mit fundierten Schätzungen aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte sowie Berechnungen (auf Grundlage der Bar/Bordellprostitution) aus zurückliegenden Ermittlungsverfahren.
- 7 Vergleiche hierzu auch BKA Schriftenreihe Band 28 Ulrich Sieber/Marion Bögel „Logistik der Organisierten Kriminalität“ 1993, S. 171ff.

Der Hooligan und sein Weltbild – eine Einführung in dieses Zeitphänomen der Gewalt

von Robert F. J. Harnischmacher,
Mitherausgeber und Mitarbeiter der WOLRD POLICE ENCYCLOPEDIA, New York

Einleitung

Gewalt im Sport oder aber als Begleitscheinung ist seit Ende der sechziger Jahre in ihren Erscheinungsformen zu einem Thema der öffentlichen Diskussion in der Medienöffentlichkeit geworden. Sie schlägt sich in der Interpretation von Fanausschreitungen als Durchbrechen einer Art Aggressivität oder „böser Menschennatur“ nieder. Ganz unter dem Eindruck dieser zwar verständlichen, aber mystifizierenden Deutung scheinen die scharfen, ordnungspolitischen Reaktionen der Polizei und der Fußballverbände zu stehen, die die Fankurven der Fußballstadien in gut bewachte „Raubtierkäfige“ verwandelt haben.

Gewalt ist kurz gesagt ein stark umstrittener Begriff. Der Streit um diesen Begriff betrifft die Frage der Legitimität. Gewalt ist illegitimer Zwang, genauer gesagt: ein Zwang, dem man die Legitimität abspricht.

Als abstoßende menschenverachtende gewalttätige Ausschreitung von Fußballfans sei der 21. Juni 1998 am Rande der Fußballweltmeisterschaft in Frankreich nach dem Spiel Deutschland gegen Jugoslawien (2:2) erwähnt, als es in Lens zu Straßenschlachten und brutaler exzessiver Randalen (mit zum Teil rechtsradikalen Parolen) deutscher Hooligans kam, in deren Verlauf zahlreiche französische Polizeibeamte verletzt wurden; ein Beamter (Daniel Nivel, 43) wurde so stark mit einer Eisenstange auf den Kopf getroffen, dass sein Helm zerbrach und

er mit schweren Kopfverletzungen ins Koma verfiel. 93 Hools wurden verhaftet, einige sofort zu Freiheitsstrafen verurteilt. Der Haupttäter wurde am 9. November 1999 vom Landgericht Essen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt.

Historie

Im vierten Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung wurde im alten China Fußball als ein Teil der militärischen Ausbildung betrieben, wie ein Schriftstück aus der Zeit der Han-Dynastie eindrucksvoll belegt: Hier wurde zum ersten Mal der Begriff „Tsu Ku“ gebraucht, was so viel heißt mit „Tsu“ – „mit dem Fuß schießen“ und „Ku“ bedeutet so viel wie „ausgestopfter Ball aus Leder“. Ob nun das „Tsu Ku“ der Chinesen, das „Episkyros“ der Griechen, das „Harpastum“ der Römer – das Fußballspiel wurde zu unterschiedlichen Zeiten in den verschiedensten Formen von vielen Völkern gepflegt. England gilt in Europa als das Mutterland des Fußballs. Wie sehr Fanverhalten und Fankultur auch schon zu früherer Zeit für Problembewältigung standen, belegt nachhaltig ein Erlass des Londoner Bürgermeisters um das Jahr 1314, worin es heißt: *„Während unser König in Schottland Krieg führt und uns aufgetragen hat, Frieden zu halten.... kommt es durch Fußballspiele zu großem Aufruhr in der Stadt.... Wir verbieten deshalb im Namen des Königs und unter Androhung von Gefängnisstrafen die Austragung solcher Spiele innerhalb der Stadt“.*

Fußball („soccer“) ist ein Geschenk der britischen Aristokratie an die „dangerous classes“, die unzufriedenen Arbeitermassen im hektisch industrialisierten England des 19. Jahrhunderts. Bis Mitte dieses Jahrhunderts war Soccer offiziell nur an den feinsten Schulen geregelt gespielt worden. Dann gründeten Pfarrer und Lehrer die Fußballklubs, quasi als Sozialsedativ zur Behebung innerer Spannungen, die sich sonst womöglich in revolutionären Taten Luft gemacht hätten. Statt in die Revolution marschierten die Fans samstags aufs Fußballfeld und sonntags in die Kirche. Auf dem Allerheiligsten, dem „Turf“, lernten die Kicker die Lebensart der Oberschicht zu imitieren:

hart gegen sich und andere, erfolgreich im Kampf, opferbereit im Dienst der Gruppe.

Die Traditionsklubs der First und Second Division sind Ableger der feinsten Public Schools. Nur Chelsea wurde von den Säufnern einer Londoner Kneipe an der Fulham Road aufgebaut. Mit den Proletariern kam das neue Soccer-Bewusstsein – das Gruppenerlebnis der Anhänger, der ritualisierte Kampf, der fahnenbewehrte Tribalismus, das fast religiöse Wir-Gefühl auf den Tribünen der Vorstadtvereine.

Hier gibt es keine gelangweilte Schickeria, die sich eitel sonnt – Fußball in England als auch auf dem Kontinent ist in der Hauptsache noch immer Arbeiterkultur, Schweiß und Staub, Lust und Hingabe. Als Mick Jagger sein „I can't get no satisfaction“ ins Mikrofon schrie, behauptete Liverpools Manager-Legende Bill Shankly: „Fußball ist wichtiger als die Frage von Leben oder Tod“. Die Zügellosigkeit des ungehobelten „Kick and Rush“ beim Fußball, das ständige Aufeinanderprallen überschwappender Gefühle, musste zwangsläufig zu handfest ausgetragenen Konflikten führen. Ein verschärftes Klima mit hoher Arbeitslosigkeit, rassistische Tendenzen, die Öde von Innenstädten mussten zu dem Sittenverfall des Fußballsports, zu der Abkehr vom „Fair Play“ führen.

In die Geschichte des modernen Fußballsports ging der 26.10.1863 als ein Meilenstein der Entwicklung dieser Sportart ein. Am Abend dieses Tages gründeten elf Herren in der „Freemasons Tavern“ in London den ersten Fußball-Verband der Erde, die Football Association. 1872 kam es zum ersten Länderspiel zwischen Schottland und England in Glasgow; 1885 wurde durch die Football Association der Berufsfußball eingeführt; 1904 wurde von sechs europäischen Landesverbänden der Weltverband der Fußballsportler, die Federation Internationale de Football Association (FIFA) gegründet; 1930 fand die erste Weltmeisterschaft in Uruguay statt; Einrichtungen wie der Europacup, Afrikacup, Südamerikacup, Weltcup wurden in der Folge realisiert; der FIFA gehören heute mehr als 150 Fußballver-



Robert F. J. Harnischmacher
Mitherausgeber und Mitarbeiter der
WORLD POLICE ENCYCLOPEDIA,
New York

bände aus sechs Kontinenten an – eine Zahl, die bisher kaum ein anderer Sportweltverband erreichte.

Hooligan, nur ein Catchword oder Kennwort für ein Phänomen

Auch der Begriff Hooligan verweist auf seine Wurzeln in Great Britain. Ursprünglich wurde, in Ermangelung eines solchen Begriffs, unter Hinweis auf die indische Bezeichnung „Thugs“ für Schläger, durch die Londoner Music-Hall-Szene dieses Synonym für notorische Raufbolde in der Familienlegende „Hoolihan“ geprägt. Die „erlebnisorientierten“ randalierenden Fußballfans nennen sich nach englischem Vorbild selbst Hooligans. Dieser Typus, ursprünglich eine rein britische Erscheinung, gehört inzwischen auch auf dem europäischen Festland, insbesondere in Deutschland, in Belgien, in den Niederlanden etwa, zum bössartigen „Inventar“ von Fußballspielen.

Und „The Times“ vom 30.10.1890 schreibt aktuell denn je:

„Was machen wir mit den „Hooligans“? Wer oder was ist schuld daran, dass es immer mehr werden? Jede Woche zeigt irgendein Vorfall, dass manche Teile von London für den friedlich Reisenden gefährlicher sind als entlegene Gegenden in Kalabrien, Sizilien oder Griechenland, wo sich einst die klassischen Schlupfwinkel von Räubern befanden. Jeden Tag werden vor dem einen oder anderen Polizeigericht Einzelheiten über brutale Misshandlungen berichtet, die ganz unbeteiligte Männer und Frauen erleiden mussten. Solange nur der eine „Hooligan“ den anderen malträtierte – solange wir in der Hauptsache von Angriffen und Gegenangriffen zwischen Banden hörten, auch wenn dabei manchmal tödliche Waffen gebraucht wurden, – war die Angelegenheit bei weitem nicht so ernst, wie sie mittlerweile geworden ist.... Die sich häufenden Gewalttaten von Rohlingen jedoch, die systematischen Gesetzesübertretungen von Gruppen junger Burschen und Männer, die ihre jeweilige Umgebung terrorisieren, kann man nicht mehr mit Gelassenheit hinnehmen. Mit unseren „Hooligans“ wird es immer schlimmer. Sie sind ein übler Auswuchs des Gemeinwesens, und am schlimmsten ist, dass sie sich vermehren und dass Schulbehörden und Gefängnisse, Polizeirichter und Philanthropen sie anscheinend nicht auf den Pfad der Tugend bringen können.“

Der Hooligan und seine Selbstdarstellung als „Macho“ und „Chauvi“

Es handelt sich um einen Personenkreis, auf den die bislang entwickelten Ursachenansätze so ohne weiteres nicht pas-

sen. Täteranalysen haben ergeben, dass sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht nicht stringent bestimmen lässt. Neben einer Vielzahl von Angehörigen aus der Unterschicht, treten verstärkt auch Jugendliche aus der Mittel- und Oberschicht in Erscheinung. Diese Jugendgruppierungen sind am direkten Fußballgeschehen völlig desinteressiert. Heranwachsende im Alter von 18-23 Jahren, gleichfalls engagiert in anderen Formen der Strafbarkeit, betrachten sich als professionelle Rowdies, wobei sie ihre Aktionen/Konfrontationen organisieren und planmäßig lenken. Problematisch sind die Jugendlichen unter 20 Jahren, die diesen „Pseudo-Supermen“, noch nicht in der Kriminalität registriert, als „Praktikanten“ eine vergleichbare Stellung in der Szene anstreben, indem sie sich besonders körperlich auszeichnen, um akzeptiert und respektiert bei den „Harten“ und „Profis“ in ihrem vandalistischen „Machismo“ (Männlichkeitskultur) – Genre zu gefallen, zu genügen, durch vorsätzliches Risiko integriert zu werden wünschen!

Wie im Folgenden noch aufgezeigt werden wird, stellen sie sich als eine neue Abart der „Subkultur der Gewalt“ dar. Das Fußballspiel dient ihnen als bloßer Anlass, um Gewalt gegen andere Hooligan-Gruppen oder andere missliebige Personenkreise auszuüben. Dass bei solchen Aktionen auch öffentliche und private Einrichtungen oftmals zerstört oder beschädigt werden, wird billigend in Kauf genommen bzw. auch völlig vielfach gezielt bezweckt.

Interessante Einblicke in den geistigen Horizont solch militanter Gruppierungen lassen sich aus der Analyse ihrer – von ihnen selbst verfassten – „Fan-Zeitschriften“ gewinnen. Die harten Jungs, „tough“, wie man in Great Britain zu bemerken pflegt: Unauffällige Kleidung, tätowiertes Muskelspiel, Trinkfestigkeit, Gerissenheit beim Anpörseln an gegnerische Gruppen und Lust am Kampf sind ihre Merkmale. Ungeniert erklären sie vor Fernsehkameras ihre Einstellung zum Fußball. Originalton eines Mitglieds der besonders gefürchteten „Inter City Firm“ – Gruppe von West Ham United in England, die bei niedergeschlagenen Opfern Visitenkarten hinterlässt: „Jeder Mann will kämpfen, das Territorium des Gegners erobern. Das macht Spaß, und wenn du gewinnst, ist das ein Bonus.“

Dass die Massenmedien durch ihre Art der Berichterstattung zum Fußballvandalismus beitragen, ist bekannt. Die

Anwesenheit von Massenmedien im Stadion regt die Aggression jugendlicher Zuschauer an. Die Fußballfans versuchen, sich für das Fernsehpublikum in Szene zu setzen und damit einen Teil der Aufmerksamkeit und „Zuwendung“ zu erhalten, die sie im Alltag entbehren müssen. Den Hooligans reichen diese Möglichkeiten allein nicht. Sie brauchen nach eigener Auffassung die ungeteilte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Diese erhalten sie vor allem durch die ständige Beschäftigung der Zeitungen mit ihren Gewalttaten. „Mit der Polizei ist es das Spiel der Katze mit der Maus, und die Justiz ist ein Bingo-Palast.“ Um aber gleichsam von dieser Art der Berichterstattung unabhängig zu sein, sind sie dazu übergegangen, eigene „Zeitschriften“ herauszugeben.

Nach eigenem Verständnis handelt es sich bei diesen Schriften nicht um Gewaltaufrufe, sondern um „...Informationsblätter für Freunde (...) und alle, die es interessiert, denn nicht nur das Spiel interessiert (...), sondern auch das Randgeschehen“. Jedoch zeigt schon ein erster, oberflächlicher Blick in diese Hefte, dass es sich bei dieser Zielsetzung um bloße Camouflage handelt. Rein äußerlich besteht jedes Heft aus einer Vielzahl von sog. „Spielberichten“. Mittelpunkt dieser Berichte ist aber nie der Fußball (bezeichnenderweise wird nicht einmal das Spielergebnis genannt!) oder die Dokumentation des Spielablaufs, sondern nur die nackte Darstellung der von den Hooligans verübten Gewalttaten. Diese Gewaltdarstellungsabsicht wird auch ohne weiteres freimütig eingestanden: „Wer möchte nicht gern lesen, wo er Randalie gemacht hat?“ Mit ermüdender Monotonie wiederholt sich in den Berichten das gleiche Bild: In öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf der Straße lässt man es meist gar nicht erst zu langen Reden kommen, vielmehr fühlt man sich von anderen Hooligan-Gruppen oder sonstigen Feindzielen „proviziert“. Dann stürmt man auf den „feindlichen Mob“ zu und versucht diesen durch Steinwürfe und den Einsatz von Leuchtmunition zu sprengen. Im „Nahkampf“ werden, neben den üblichen Waffen (Messer, Knüppel, Schlagring); auch Reizgaspistolen und „Molotow-Cocktails“ eingesetzt. Ziel der meisten Kämpfe ist die Zerschlagung feindlicher Hooligan-Mobs. „Normale Fangruppen“ werden zumeist als minderwertig und bekämpfungswürdig betrachtet („Kutten-Assis“, „Penner“ etc.). Ebenbürtig sind nur Eliten, die Hooligans anderer Vereine, sog. „Knaller“ oder „Popper“. Mit diesen liefert man sich Schlachten

buchstäblich auf Leben und Tod, da man die Gefahr schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod in Kauf nimmt. „Verletzte Kameraden“ werden hinter der Kampflinie notdürftig versorgt. Andererseits gebietet es die „Ehre“, den Kampf nur mit annähernd gleichstarken Mobs aufzunehmen. Kommt man deshalb nicht zum erhofften Krawall, greift man schon einmal mangels Masse auch „normale“ gegnerische Fußballfans („Kutten“) an. Am Ende der Berichte werden dann etwaige „Kampfverluste“ festgestellt. Umrahmt wird jeder dieser „Kampfberichte“ mit fotokopierten Auszügen aus der Tagespresse. Dabei stellen vor allem die reißerischen Berichte der Boulevardpresse eine Art Rezension der inszenierten Gewaltauftritte dar! Kaum ein Fußballrabauke, der nicht zu Hause ein dickes Album mit Presseauschnitten hätte. Motto seines Nervenkitzels: „Ich war dabei.“ „Für die Jüngeren zumindest ist die anschließende Zeitungsmeldung so wichtig wie die Aktion selbst.“ Ein Hooligan geht nicht ins Stadion, um das Match anzusehen, Fußball ist für ihn Krieg, der Verein darf ruhig verlieren, „wir schlagen alle“. Dieser Machtanspruch wird deklariert durch Spottgesänge, abfällige Zeichen, ein betont kriegerisches Vokabular, etwa durch Provokation und Denunziation.

Beispiel: *„Wir hoffen, dass ihr zahlreich erscheint, damit wir genug zum Wegklatschen haben. Denn ihr wisst ja, die Gelsenzene ist das Beste! Wenn ihr nicht kommt, seid ihr noch größere Lutscher als eure Scheiß-Dortmunder Freunde. Wir werden euch einen prima Empfang geben, euch durch ganz Gelsenkirchen boxen und hinterher in Müllimer stopfen. Bringt bitte ein paar Dortmund mit, dass man diesen Hühnerhaufen auch mal wieder vor die Faust kriegt. Freut euch auf euren letzten Tag. Die Schalker werden euch schlachten!“*

Hooligans und ihre Nähe am Rande neo-nazistischen Denkens und Handelns

Skinheads und Hooligans bilden oft eine Zweckgemeinschaft. Skinheads sind ohnehin bekannt für Disziplinlosigkeit, die Suche nach Randalen. „Schiedsrichter nach Auschwitz!“ – eine Hetze und Beschimpfung und Verunglimpfung, die eine Headline in den Medien garantiert, weil sie uns alle innerlich tief trifft im Sinne der Kollektivscham unseres Volkes. So etwas verkauft Zeitungen, denn der Hooligan braucht die Öffentlichkeit wie der Fisch das Wasser! „Blood forms bonds!“ – „Blut schweiß zusammen“. Dem Hooligan dienen politische Vorbil-

der aus der NS-Zeit. Rechtsextremistisches Gedankengut mit seiner Gewaltverherrlichung, Herrenmenschenmentalität übt dabei eine besondere Faszination aus. Durch die Übernahme von NS-Kennzeichen, Liedgut oder sonstigen Bezeichnungen versucht der Hooligan etwas von dem Ansehen und der Macht des sog. „Dritten Reiches“ zu erlangen. So nennen sich z.B. die Mönchengladbacher Hooligans „Sturmtruppen“ nach der SS-Kampfelite, der SA und SS; die Dortmunder „Borussenfront“ führt in ihrem Namen die Sigrunen der SS, in Frankfurt am Main gibt es die „Adlerfront“, in Hofheim die „Taunusfront“. In öffentlichen Verkehrsmitteln schmiert man Hakenkreuze an die Wand und grölt „Heil Hitler“ und das „Horst-Wessel-Lied“. Man leiht sich also seine „Schlag“-worte aus dem rechten Sumpf aus.

Hinzu kommt, dass gerade die englischen Hools, ihres Zeichens Vorreiter dieser Gattung, immer wieder im Zusammenhang mit der „National Front“, kurz NF, genannt werden. Hierbei handelt es sich um eine hervorragend durchorganisierte rechtsradikale, nationalsozialistische Partei, die auch über einen eigenen Jugendbereich („Young National Front“) verfügt mit Unterabteilungen wie „Erziehung und Schulung Trupps Arbeitsloser Aktivisten“. Ihre Inhalte sind faschistisch und rassistisch, ihr Auftreten „Skinhead-like“.

Ein 19-jähriger Hooligan bezeichnete markant vor dem Essener Landgericht „.....Asylanten, Pollacken, Drogenverficker, eben alle, die eine asoziale Einstellung haben“ als Zielgruppe seines Kampfes.

Die in den Hooligan-Schriften beschriebenen Aktionen schaffen eine Atmosphäre des Aktivismus, die in beklemmender Weise der in den SA-Berichten der „NS-Kampfzeit“ vor 1933 erinnert. Man fühlt sich durch den „politischen Gegner“, die „Anarchoschweine“, das „Kommunistenpack“, die „Parasiten“, die „Punks“, „Türken“ etc. und letztendlich „die Polizisten als Verbrecher und Faschisten“ provoziert, greift durch, schlägt zusammen und erbeutet „gegnerische Symbole und Kennzeichen“.

Auch das bei ihren Angriffen verwendete Waffenarsenal entspricht durchaus dem der NS-Sturmtruppen. SA und SS behielten sich vor 1933 mit den altbekannten Verbrecherwaffen wie Totschläger, Schlagringe, Gummischlauch und Spazierstock, wozu im Nahkampf die üblichen Improvisationen wie Biergläser, Flaschen und Stuhlbeine hinzukamen. Neben diesen Standardwaffen verwendeten Hooligans die „modernen“ Waffen

wie Leuchtkugeln, Molotow-Cocktails und Reizgas („Deo brutal“), natürlich auch Wurfsterne, Nunchakus, Stichwaffen, Baseballschläger und den PR Madnock 24 u.a.

Auch in der Kleidung lassen sich durchaus Parallelen zu den Sturmtruppen vor 1933 ziehen. So wie SA und SS das, am 13. April 1932 durch Notverordnung ausgesprochene Organisations- und Uniformverbot dadurch umgingen, indem sie, anstatt der NS-Uniformen, einfache weiße Hemden trugen und sich so unauffällig und äußerlich dem Durchschnittsbürger anpassten, haben auch die Hooligans zum Mittel der äußerlichen Anpassung gegriffen. Waren vormals militante Hooligans unschwer in ihren „Bomberjacken“ und dem „Räuberzivil“ von den Ordnungskräften auszumachen, so tragen diese heute ganz bewusst teure Markenkonfektion („Angesagt sind bei uns Boss, Nike oder Armani zum Beispiel“). Damit hat sich der militante Hooligan völlig aus dem üblichen Klischee des aggressiven Fußballfans herausgehoben und ist für die Polizei und die Ordnungskräfte schlechter kontrollierbar geworden.

Der Massenmensch Hooligan

Charakteristisch für die Hooligans ist, dass sie niemals vereinzelt auftreten, sondern stets eine Einheit von mehreren Dutzend oder hundert Personen bilden: Hool zu sein, das bedeutet „Elite“, weil man härter ist als andere und besser kämpfen kann. In der amorphen Masse seiner Gruppe zelebriert er Gewalt. Persönliches Verantwortungsgefühl, Mitleid und ähnliches schwinden zunehmend und verlieren sich weitgehend in einer „Massenseele“ (Gustave le Bon). Man darf alles, wenn es nur im Interesse des „Mobs“ liegt, und man ist zu nichts verpflichtet als zum Korpsgeist. Kriminalität wird zum bloßen Spaß und Karneval der Gefühle. Wie lustig ist es doch, sich gratis aus dem Biervorrat einer Tankstelle zu bedienen, wenn dann der protestierende Tankwart „rein zufällig“ in Fäuste und Tritte stolpert. Zur Abrundung wird dann noch nebenbei als Zufallsgaudi der Busfahrer bei Tempo 100 km/h am Hals gewürgt. Man kennt keine Grenzen mehr, selbst von dem am Boden liegenden und geschlagenen Opfer wird nicht mehr abgelassen, ein erheblicher Kriminalitäts- und Qualitätssprung im aktuellen Empfängerhorizont der Hooligans. Dies musste der lebenslang nun schwer geschädigte französische Polizeibeamte Daniel Nivel hautnah erfahren.

Alle sind eingereicht, vereint und verspüren die geballte Energie und triumphie-

rende Machtvollkommenheit derer, die plötzlich eine Masse sind. Sie werden zum Teil der Masse, gehen vollkommen in ihr auf und spüren nicht den leisesten Widerstand. Rationales Denken, Empfinden sind blockiert, man spürt keine Angst und Gefahr. Man wird schwereelos, es ist, als könne einem nichts passieren. Man genießt die Ergriffenheit von der Masse, sie erregt, es wird etwas passieren: Die Menge hungert nach dem Ereignis, und der Hunger wird gestillt werden müssen; man sehnt sich danach, die angestaute Energie freizusetzen. Eine Masse, die einmal so in Fahrt ist, ist nicht leicht wieder zu zerstreuen. Sie hat Elan, einen unaufhaltsamen Elan, der die Bereitschaft, auf jemanden einzuschlagen, steigern kann. Die Gewaltaktion beginnt immer mit dem Drauffrennen auf den Gegner, der Verlust der Selbstkontrolle ist markant: „...Auf einmal...das ist, wie wenn du einen Stecker in die Steckdose steckst, und auf einmal geht das Licht an. Wie wenn du einen Schalter rein-drückst. Da hält dich nichts mehr, und da denkst du auch nichts mehr. Da bist du auf einmal nur noch am Rennen, am Hauen und Prügeln.“

Ursachen

Gewalt im Sport war immer schon ein soziales Problem, nur heute hat dies Phänomen eine größere Sensibilisierung in der Gesamtbevölkerung erfahren. Der Sport hat heute gültige Rechtsnormen außer Kraft gesetzt, wenn man an die „Faustkämpfe“ beim Eishockey etwa oder die mittlerweile trainierten „ritualisierten Fouls“ beim Fußball denkt, angefangen von den „Nickligkeiten bis zur schweren Körperverletzung“. Es besteht quasi ein „normenfreier Raum“, der gerade auch von den Hooligans für sich reklamiert wird. Nicht die Fairness und Ästhetik des Spiels und das zwischenmenschliche Zusammenwirken sind mehr primär, weil das monetäre Element das „eigentypische Reglement“ des Kampfes im Sinne des Fair Play erbittert und gnadenlos überwältigt hat. „Sportliches und finanzielles Überleben“ sind angesagt für den Verein und für die Stadt. Man muss heute konstatieren, dass die Berufsfußballer oder -eishockeyspieler einer gewaltsamen Berufskultur angehören, wo Fouls dazugehören und gerechtfertigt sind, was sogar noch mit Anerkennung belohnt wird, sei es im Sport oder in der Gesellschaft. Das Anschauen von Gewalt dieser modernen „Gladiatoren“ steigert zwangsläufig die Gewaltanfälligkeit und -neigung der Zuschauer. „Der Spielcharakter“ hat verloren durch das Surrogat „wirtschaftliche Gesichtspunkte“, wodurch der Fuß-

ballsport zum „Kampfsport“ verkommen ist. Der aggressive Athlet wird gleichsam zum „Rollenmodell“. Die Aktionen und Aggressionen greifen auf die Zuschauerreihen über und geben dem jugendlichen Fan die erwünschte Möglichkeit, sich mit seinen Vorbildern zu identifizieren und seine Aggressionen auszuleben. Der angeborene Aggressionstrieb wird dabei nicht abgebaut, sondern verstärkt. Es besteht zumindest die latente Gefahr, dass dieses Verhalten nicht nur kurzfristig sich auf die mentale Verarbeitung des aktuellen Spielgeschehens beschränkt; es werden in zunehmenden Maße auch mittel- und langfristig aggressive Verhaltensstile geprägt. Das muss beunruhigen, findet ja schon eine Verlagerung der Fangruppe Hooligans vom Fußballspiel weg in Ausübung ihrer aggressiven Tätigkeit auf das soziale Umfeld dieses Sports statt. Resultat ist vom Empfängerhorizont her dann das Klima der Gewaltbilligung während des Spiels und nach dem Spiel in der sog. „Dritten Halbzeit“. Hinzu tritt die Massensituation mit ihrer Reizbarkeit und Unberechenbarkeit. Die Gewalt der Aktiven auf dem Spielfeld und das Echo der Zuschauer stehen insofern im Verhältnis einer allumfassenden interdependenten konkludenten Interaktion.

Literaturverzeichnis

- Abeling, K. (1993): Jugendbanden – eine neue Lebensform?, Seminararbeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, Fachbereich Polizei
- Bauman, Z. (2000): Alte und neue Gewalt, in: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, Nr. 1, 28 ff.
- Benke, M./Utz, R. (1989): Hools, Kutten, Novizen und Veteranen: Zur Soziologie gewalttätiger Ausschreitungen von Fußballfans, in: Kriminologisches Journal, 2, (85)
- Buford, B. (1992): Geil auf Gewalt, München, Wien
- Coppell, S. (1988): Schlägertrupps hinterlassen Visitenkarten bei ihren Opfern, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 133, 10
- Creighton, A./Kivel, P. (1993): Die Gewalt stoppen, Mülheim/Ruhr
- Der Spiegel 23/85
- Füllgrabe, U. (1993): Kriminalpsychologie, Stuttgart
- Gehrmann, T. (1990): Fußballrandale – Hooligans in Deutschland
- Hamburger Sportverein (HSV) (1987): Hooligan-Report, Nr. 4
- Harnischmacher, R./Apel, I. (1988): Der Hooligan und sein Weltbild im Fußballvandalismus, in: Archiv für Kriminologie, Band 182, Heft 5, 6
- Harnischmacher, R./Kelly, R. (1998): The Neo-Nazis and Skinheads of Germany, Purveyors of Hate, in: Kelly, R./Maghan, J., Hate Crime, Chicago, 37 – 51

Harnischmacher, R./Müther, J. (1985): Die Medien und der Terrorismus, in: Die neue Polizei, Nr. 9, 195 ff.

Harnischmacher, R. (1995): Gewalt an Schulen, Rostock, Bornheim

Harnischmacher, R. (1993): Gewalt von Rechts, Rostock, Bornheim

Harnischmacher, R. (1992): Gefahren des Terrorismus in Gesamtdeutschland, in: Kriminologisches Bulletin de Criminologie, Nr. 2, 5 – 34

Harnischmacher, R. (1995): Hooligans und ihre Gewalt, in: Hurrelmann, K./Palentien, Ch./Wilken, W., Anti-Gewalt-Report, Weinheim, Basel, 134 - 144

Harnischmacher, R. (1997/1998): Gewalt und die kriminalpräventive Arbeit der Polizei, Universität Bielefeld (Manuskript)

Heil, H./Perik, M./Wendt, P.U. (1993): Jugend und Gewalt, Marburg

Hochschule des Ministeriums für Staatssicherheit (HdMfS) (1983): Potsdam – Eiche, VVS 57

Innenministerium Baden-Württemberg/Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg (1995): Herausforderung Gewalt, Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm, Redaktion Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart

Kortendiek, U. (1993): Hooligans, Seminararbeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, Fachbereich Polizei

Magoun, F.P. (1938): History of Football, From the beginning to 1871, in: Kölner Anglistische Arbeiten, Band 31, Bochum-Langendreer

Nisse, R. (2000): Jugendkriminalität, in: Kriminalisten-Fachbuch (KFB), Kriminalistische Kompetenz, Band 2, Lübeck

Salewski, W./Lanz, P. (1978): Die neue Gewalt, Zürich, 99 ff.

Schmitt, B. (1985): Körperverletzungen bei Fußballspielen, FRKrimWiss. Bd. 8, Lübeck, 44 ff., 57 ff.

Schneider, H.J. (1987): Kriminologie, Berlin, New York

Schneider, H.J. (1992): Kriminologie, 3. Auflage, München

Schneider, H.J. (1993): Gewalt in deutscher und internationaler kriminalpolitischer Sicht, Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörungen zum Thema Gewalt vor dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. und 4. März, Zuzschrft 11/2394

Schneider, H.J. (1994): Kriminologie der Gewalt, Stuttgart, Leipzig

Schwind, H.D. (2001): Kriminologie, 11. Auflage, Heidelberg

Schwind, H.D./Baumann, J. et. al. (1990): Ursachen, Prävention, und Kontrolle von Gewalt, Berlin (4 Bände)

Steinreif, F. (1993): „Wir sind die Macht“ – Hooligans, Seminararbeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, Fachbereich Staatlicher Verwaltungsdienst

Über, M. (1993): Das Phänomen der Hooligans, Seminararbeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, Fachbereich Kommunalen Verwaltungsdienst

Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) (1988), Nr. 100, April



Die Vernetzung von Berufsorganisationen und Gewerkschaften der Polizei auf europäischer Ebene in EuroCOP

von Heinz Kiefer, EuroCOP-Präsident

Im vergangenen Jahr ist der Schengener Vertrag, die bei weitem wichtigste Grundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit in der EU und darüber hinaus 20 Jahre alt geworden. Das ursprünglich als reines Kompensationsinstrument für den Wegfall der Grenzkontrollen im europäischen Binnenmarkt gedachte Abkommen ist in der Zwischenzeit das zentrale Instrument zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten geworden.

Neben der Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit, etwa durch bi- und multilaterale Verträge und gemeinsame Dienststellen, hat es in den letzten Jahren auch Fortschritte bei der Weiterentwicklung europäischer Instrumente, wie der Europol-Konvention gegeben.

Auf Basis dieser zunehmenden Anknüpfungspunkte insbesondere bei der Ermittlungsarbeit ist es nicht nur möglich, einer zunehmenden Zahl an grenzüberschreitenden Fällen von Kriminalität zu begegnen. Die zunehmende Zahl an grenzüberschreitenden Ermittlungsmöglichkeiten führt auch dazu, dass diese Zusammenarbeit nicht mehr allein die Aufgabe eines kleinen zentralen Stabes im Innenministerium ist, sondern im

dienstlichen Alltag für immer mehr Kollegen auf allen Ebenen der Strafverfolgungsbehörden eine zunehmende Rolle spielt.

Gleiches gilt auch für die stetig wachsende Zahl von Beamten, die ihren Einsatzort zumindest zeitweise im Ausland haben – hierbei geht es längst nicht mehr ausschließlich um zeitlich begrenzte Einsätze im Ausland, wie etwa im Rahmen von UN-Friedenseinsätzen. Auch deren Zahl ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Eine steigende Zahl von Einsatzorten befindet sich allerdings dauerhaft im europäischen Ausland: Angefangen bei den zu Europol entsandten Beamten, über das dichte Netzwerk der Verbindungsbeamten an den deutschen Botschaften bis hin zu den Kollegen, die ihren Dienstort in einer gemeinsamen Dienststelle auf der anderen Seite der Grenzen haben, hat sich die Zahl der dauerhaft bestehenden Möglichkeiten einer Verwendung im Ausland vervielfältigt. Hinzu kommt noch eine zunehmende Zahl an gelegentlichen Auslandseinsätzen, etwa zur grenzüberschreitenden Unterstützung bei Großlagen, wie etwa beim G8-Gipfel in Evian. Zum polizeilichen Alltag in Grenzregionen gehören inzwischen vielfach auch grenzüberschreitende Observationen und weitere Maßnahmen.

Die immer größere Zahl von Kollegen, die sich im Alltag grenzüberschreitend bewegen und auch die Einflüsse auf das Berufsbild, die sich durch den internationalen Einfluss ergeben, machen es auch für Gewerkschaften und Berufsvereinigungen in der Polizei erforderlich, sich zur besseren Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder grenzüberschreitend zu vernetzen.

Neben der Solidarität unter Kollegen geht es auch darum, einen Gegenpol zum regen Austausch zwischen den europäischen Innen- und Justizministerien über strukturelle Fragen und Ausrichtung der

Polizeien zu schaffen: Ausbildung, Bezahlung, soziale Absicherung, Disziplinar- und Pensionsrecht bleiben zwar fest in nationaler Hand, und nach wie vor ist kaum ein Bereich so wenig durch Europäische Rechtsnormen beeinflusst, wie das Dienstrecht der Polizei in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Auf der anderen Seite werden berufliche Anforderungen an den Polizeiberuf bis hin zum gemeinsamen Ausbildungsprogramm für die Grenzpolizeien in Europa längst grenzüberschreitend diskutiert und festgelegt.

Ohne eine starke Stimme der Berufsvertretungen und Gewerkschaften in der Polizei, wird die Frage einer Kopplung von hohen professionellen Anforderungen an eine entsprechende soziale und wirtschaftliche Absicherung auf der europäischen Ebene kaum relevant werden: Gerade in vielen der neuen Mitgliedsstaaten verdienen Polizeibeamte nach wie vor weniger als Facharbeiter in der Industrie.

Bereits 2002 haben sich 28 Polizeigewerkschaften und Berufsvertretungen in der Polizei aus mittlerweile 20 Europäischen Ländern daher zur Gründung einer Europäischen Dachorganisation entschlossen. Der Europäische Verband der Polizei, EuroCOP, vertritt die Interessen von über 600.000 Polizeibeschäftigten auf der Europäischen Ebene mit zwei zentralen Zielsetzungen:

Der Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei ihrer Arbeit und die Förderung und Verteidigung des Polizeiberufs auf der europäischen Ebene.

Seit 2002 hat sich EuroCOP Zug um Zug zu einer durchsetzungsfähigen und anerkannten Organisation in Europa entwickelt. Sowohl die Medien als auch die Politik schätzen inzwischen die große Nähe von EuroCOP zur polizeilichen Praxis. Mit der Anerkennung als Branchenorganisation für die Polizei durch



Heinz Kiefer
EuroCOP-Präsident

den Europäischen Gewerkschaftsbund, EGB, ist diese Rolle noch gewachsen.

Jeweils im Herbst und im Frühjahr werden auf den Tagungen des EuroCOP-Komitees, der Vertretung aller Mitgliedsorganisationen, aktuelle Entwicklungen auf der europäischen Ebene diskutiert: Dabei reicht das Spektrum von klassischen Themen einer Berufsvertretung, wie etwa Fragen der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Beurteilung technischer Entwicklung, wie der Einführung des Digitalfunks in der Polizei, bis hin zu übergreifenden Fragestellungen, wie etwa der Harmonisierung der gesetzlichen Regelung der Rolle privater Sicherheitsdienste in der EU.

Fragen und Probleme der Weiterentwicklung grenzüberschreitender Zusammenarbeit werden über Fachvorträge und Diskussionen begleitet. So trägt EuroCOP auch ganz nebenbei zur Verbreitung des Fachwissens über europäische Strukturen und die damit verbundenen Anforderungen im Bereich der Polizei bei.

Durch die immer engere Vernetzung der Organisation mit dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission, sowie einer starken Präsenz beim Europarat in Brüssel ist gewährleistet, dass die Ergebnisse dieser Diskussionen auch von den politischen Entscheidungsträgern

wahrgenommen werden. Zwischen den Sitzungen des EuroCOP-Komitees kümmert sich ein hochrangig besetzter Vorstand unter dem Präsidenten und bayrischen Polizeioberberrät Heinz Kiefer um die Umsetzung von Entscheidungen, sowie die Interessenvertretung vor Ort in Brüssel und Straßburg. Unterstützt wird er dabei von einer professionell geführten ständigen Geschäftsstelle mit Sitz in Luxemburg.

Über EuroCOP ist damit erstmals ein unmittelbarer Einfluss von Berufsorganisationen der Polizei bei europäischen Entscheidungsträgern gewährleistet. Gerade dadurch ist es auch für Mitgliedsorganisationen möglich, wichtige Felder abzudecken und Informationen zu erhalten, für die im nationalen Alltagsgeschäft bisher oft die Ressourcen gefehlt haben.

Dabei beschränkt sich der Mehrwert von EuroCOP für Mitgliedsorganisationen nicht nur auf die europäische Ebene. Bereits in den ersten drei Jahren konnte EuroCOP wirksam unter Beweis stellen, dass die Organisation auch bei Blockaden auf nationaler Ebene unterstützend tätig werden kann. Gerade für Kollegen in Osteuropa, die sich häufig nicht auf gesetzlich abgesicherte Rechte verlassen können, ist die Rückversicherung über die Anbindung an einen europäischen Verband wichtig.

An der europäischen Vernetzung von Berufsvertretungen und Gewerkschaften der Polizei führt bereits heute kein Weg vorbei, wenn die Gestaltung des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht allein ein Projekt von Planern und Ministerien bleiben soll. Der europäische Einfluss auf den beruflichen Alltag nimmt langsam aber stetig zu und wird Berufsvertretungen wie Gewerkschaften auch in der Polizei mit neuen Fragen konfrontieren. Bei den Grenzpolizeien ist mit der Vereinbarung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens bereits der Grundstein für eine echte Harmonisierung der Ausbildung gelegt. Je enger die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene wird, desto größer wird auch der Druck, zumindest in Teilbereichen verbindliche, gemeinsame Mindeststandards zu setzen.

Die europäische Vernetzung von Berufsorganisationen und Gewerkschaften der Polizei ist damit nicht nur eine Frage der Solidarität unter Kollegen, sie ist vor allem auch eine strategische Investition, die Mitspracherechte für die Polizeibeschäftigten wahrt. Durch das europäische Engagement im Rahmen von EuroCOP wird quer durch Europa sichergestellt, dass die Stimme der Praxis bei der Gestaltung der polizeilichen Zusammenarbeit und bei der Festlegung gemeinsamer Standards gehört wird.

Fachforum Todesermittlungen

Ein ehrenamtliches Team aus dem Bereich Rechtsmedizin und Polizei hat am 09.09.2005 die Internetseite <http://www.todesermittlungen.de> konzipiert. Am 06.11.2005 wurde daran ein Forumsboard „Fachforum Todesermittlungen“ für registrierte Mitglieder angeschlossen.

Mit der Etablierung der Internetseite und -forums haben wir die Möglichkeit einer bundesweiten Kommunikation zwischen Ärzten, Polizeibeamten und Juristen zum Zwecke des Gedanken- und Erfahrungsaustausches geschaffen.

Dabei erfreuen wir uns der aktiven Unterstützung der rechtsmedizinischen Institute in Bremen, Brandenburg und Gera – Leitung/Moderation – und erfahrenen Polizei- und Kriminalbeam-

ten aus Hessen und Niedersachsen – Moderation/Administration.

Unsere Aktivitäten beruhen auf der festen Überzeugung, dass nur ein multidisziplinäres Teamwork der beste Garant für eine erfolgreiche Arbeit ist. Alle Institutionen und Personen aus dem Bereich der Justiz (Richter, Staatsanwälte, Polizei-/Kriminalbeamte), Medizin/Rechtsmedizin bietet diese Internetplattform die einmalige Chance und Gelegenheit auf kurzem und schnellem Wege im World Wide Web miteinander zu kommunizieren, sich zu informieren und das interdisziplinäre Teamwork zu fördern. Mit Stand vom 20.03.2006 sind derzeit ca. 120 Mitglieder aus dem Bereich Medizin, Rechtsmedizin, Polizei, Staatsanwaltschaft im Forum als Mitglieder aus der ganzen Bundesrepublik angeschlossen.

Wiesbaden/Schlangenbad und Bremen im März 2006

für das Leitungs- und Moderatorenteam des „Fachforum Todesermittlungen“

Medizinaldirektor Dr. Michael Birkholz, Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Bremen
Martin Keller, Polizei Hessen

Internetforum für Justiz, Polizei, Rechtsmedizin, Medizin, Sachverständige, ...

Internet:
<http://www.todesermittlungen.de>

Sicheres Online-Banking

Von Heike Peters und André Grieger

Der „erste periodische Sicherheitsbericht“ des Innen- und Justizministeriums vom Juli 2001 hat es deutlich gemacht: „Indem sich gesellschaftliche Aktivitäten wie Kommunikation, Information und Handel zunehmend in das Internet verlagern, erweitern sich auch die Möglichkeiten, unter Nutzung des Internet Straftaten zu begehen. Die im Rahmen des polizeilichen Meldedienstes „Kriminalität in Verbindung mit Informations- und Kommunikationstechnik“ registrierte Internetkriminalität weist eine steigende Tendenz auf. Brauchbare Statistiken über das gesamte Ausmaß von Angriffen auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten über das Internet gibt es aber bislang nicht.“

Der wachsenden Bedeutung dieser Bedrohung sind sich auch die Sparda-Banken bewusst. Sie investieren viel Zeit und Geld, um ihre Systeme so sicher wie möglich zu machen. Und sie setzen auf Aufklärung. Denn die Angriffe finden fast ausschließlich auf die Computer der Banking-Nutzer statt und nicht auf die Rechner der Banken selbst.

Keine Chance für Phishing

Online-Banking bietet ohne Frage ein hohes Maß an Flexibilität, Bequemlichkeit und Geschwindigkeit. Generell finden die Vorzüge der virtuellen Bewegung im WorldWideWeb immer mehr Anhänger. Beim Shoppen und Surfen im Internet ist jedoch Umsicht geboten, um die Vorzüge des WWW unbeschwert genießen zu können. E-Mails mit falschen Absenderangaben und gefälschte Webseiten, mit denen Betrüger Zugangsdaten für das Online-Banking ausspionieren wollen - so genanntes Phishing (kurz für *Password fishing*) - wirken aber bei aufmerksamen, informierten Kunden nicht. Die Sparda-Banken klären daher über Sicherheitsmaßnahmen beim Online-Banking auf, damit Datendiebe und Betrüger keine Chance bekommen. In einer eigens zu diesem Thema erstellten Kundenbroschüre (**sparda aktuell** zum Thema Sicherheit) sowie online zugänglichen Hilfeseiten gehen die Sparda-Banken das heikle Thema offensiv an:

Regel Nummer 1: Kein leichtfertiger Umgang mit E-Mails

Vorsicht ist bei eingehenden E-Mails geboten, deren Absender angeblich die Hausbank ist, die dazu auffordert, die PIN oder TAN einzugeben. Dabei handelt es sich um klassische Phishing-Versuche von Betrügern. Denn die Sparda-Banken fragen niemals in E-Mails nach persönlichen Informationen oder vertraulichen Daten oder fordern Kunden auf diese Weise zum Online-Banking auf. Am besten ist es, derartige E-Mails sofort zu löschen. Darin enthaltene Adressen oder Knöpfe sollten niemals angeklickt, Anhänge niemals geöffnet werden.

Anti-Viren-Software auf dem PC regelmäßig aktualisieren

Zum umsichtigen Umgang mit dem Internet gehört auch die Kontrolle des eigenen PCs. Die Sparda-Banken empfehlen ihren Kunden, die Sicherheitseinstellungen von Browser und E-Mail-Programm immer so hoch wie möglich zu stellen und eine Anti-Viren-Software auf dem PC einzusetzen, die regelmäßig aktualisiert wird. Im Idealfall sollte die Software täglich auf Updates überprüft werden. Die meisten Programme besitzen hierfür eine automatische Prüffunktion und benachrichtigen den Nutzer, sobald eine neue Version des Programms oder neue Virusdefinitionen verfügbar sind.

Zusätzlich sollte ein Firewall-Programm eingerichtet sein, das den Rechner vor Angriffen schützt und verhindert, dass Spionageprogramme Kontakt über das Internet aufnehmen können.

Für weitere Informationen zu diesen Sicherheitsprogrammen verweisen die Sparda-Banken ihre Kunden auch auf die Seiten des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie): <http://www.bsi-fuer-buerger.de>. Dort finden sich im Download-Bereich auch Quellen für kostenlose Sicherheits-Programme.

Modernste Sicherheitstechnik beim Online-Banking

Zum Schutz der persönlichen Daten auf

dem Bankrechner und der damit verbundenen Kommunikation zwischen dem Kunden- und dem Bankrechner setzen die Sparda-Banken modernste Sicherheitstechniken ein. Diese lassen sich in drei Bereiche aufteilen:

1) Absicherung der Datenübertragung

➔ Datenverschlüsselung mit 128 Bit SSL-Zertifikat

Die Sparda-Banken setzen für ihre Internetbanking-Anwendung ein Sicherheitszertifikat mit hoher Verschlüsselungsstärke ein (128 Bit). Expertenmeinungen besagen, dass der Einsatz eines Schlüssels mit einer Länge von 128 Bit ausreichen sollte, dass in den nächsten Jahren derart verschlüsselte Datenströme nicht von Dritten ausgelesen oder verändert werden können.

Für die Übertragung der Daten wird vorab zwischen den beteiligten Rechnern (Kunden-PC und Bankrechner) ein geheimer Schlüssel ausgetauscht.

Der Bankrechner kann bei dieser Art der Verbindung anhand eines Zertifikates eindeutig identifiziert werden. Für die Sparda-Banken wird das Zertifikat von der Firma „VeriSign“ ausgestellt.

2) Absicherung der Anmeldung

➔ Eingabe eines Zugriffscode auf der Login-Seite

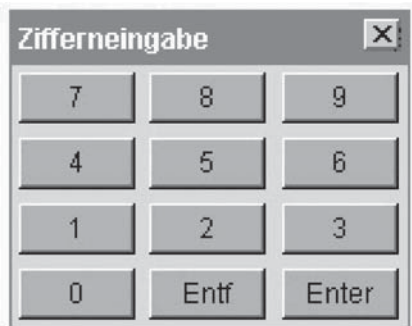
Die Login-Seite enthält einen 6-stelligen Zugriffscode. Die darin enthaltenen Ziffern, die pro Login-Vorgang wechseln, sind so aufgebaut, dass sie auf Grund der unscharfen Darstellung, des Farbverlaufs im Hintergrund sowie der horizontalen und vertikalen Linien innerhalb des Bildes nur schwer computergestützt erkannt werden können.

Diese Ziffernfolge kann von schädlichen Programmen, welche z.B. eine automa-

tisierte Anmeldung ausführen sollen, nicht ausgelesen werden. Erst wenn der Kunde diese Ziffernfolge zusätzlich zu seinen Zugangsdaten eingegeben hat, ist der Anmeldevorgang erfolgreich abgeschlossen worden.

➔ Zugangsdaten können mit einem Tastaturblock eingegeben werden

Oftmals kommen im Bereich des Internetbetrugs sog. Trojanische Pferde zum Einsatz, die mit einem „Keylogger“ ausgestattet sind. Diese Programme schneiden die (unverschlüsselten) Tastaturein-



gaben des Nutzers mit und verwerten diese unrechtmäßig weiter. Um Schadenssoftware dieser einfachen Art keine Angriffsfläche zu bieten, ist bei den Sparda-Banken die Eingabe der Kundennummer, der PIN sowie des Zugriffscodes auch mittels eines Tastaturblocks möglich. So können die Zifferneingaben mittels Mausklick eingegeben werden.

Neben jedem Eingabefeld in der Anmeldemaske (Kundennummer, Online-PIN sowie Zugriffscod) befindet sich eine Schaltfläche, mit welcher man den Tastaturblock aufrufen kann. Als weitere Sicherheitsmaßnahme wird dieser an einer zufällig ausgewählten Stelle des Bildschirms angezeigt. Die Eingaben, welche mit der Maus am Tastaturblock vorgenommen werden, gelangen direkt in das Eingabefeld.

➔ Anzeige zusätzlicher Sicherheitsinformationen nach der Anmeldung

Nach seiner Anmeldung erhält der Sparda-Bank-Kunde weitere sicherheitsrelevante Informationen: Durch die Anzei-



ge der bisherigen PIN- und TAN-Fehlversuche kann er mögliche unrechtmäßige Zugriffe auf sein Konto leicht entdecken und ggfs. reagieren, falls er eine illegale Anmeldung vermutet.

3) Absicherung der Transaktionen im Online-Banking

iTAN-Verfahren

Beim herkömmlichen TAN-Verfahren wählt der Kunde zur Freigabe eines Auftrages aus seiner TAN-Liste eine beliebige TAN aus. Beim Verfahren der „indizierten TAN“ (iTAN) fordert der Bankrechner vom Kunden eine ganz bestimmte TAN (diese sind mit laufenden Nummern versehen). Für eine bestimmte Transaktion ist dann auch nur diese eine TAN gültig, sie kann nicht für eine andere Transaktion verwendet werden. Wird also eine TAN „gestohlen“, so ist sie für die spätere missbräuchliche Verwendung nicht nutzbar.

Darauf weisen die Sparda-Banken ihre Kunden immer wieder hin:

Folgende Grundregeln beim Online-Banking sollten Internet-Nutzer beachten:

➔ Vor dem Aufrufen des Online-Banking

- Benutzen Sie keine fremden Rechner, denn sie können Sicherheitslücken aufweisen.
- Schließen Sie alle Browserfenster, bevor Sie das Online-Banking starten.
- Geben Sie die Adresse Ihrer Bank möglichst von Hand in Ihren Browser ein.

➔ Im Online-Banking

- Überprüfen Sie vor und nach der Nutzung Ihre Kontoumsätze: Sie sollten sofort alle neuen Transaktionen sehen können.

➔ Bei der Dateneingabe und -übertragung

- Vergewissern Sie sich, ob die geforderten Eingaben für die von Ihnen gewünschte Aktion sinnvoll sind.
- Melden Sie Abbrüche und andere Unregelmäßigkeiten während des Online-Banking unverzüglich Ihrer Sparda-Bank.

➔ Im Verdachtsfall

- Verlassen Sie das Online-Banking sofort und befolgen Sie keinesfalls die angegebenen Anweisungen. Informieren Sie unverzüglich Ihre Bank und lassen Sie gegebenenfalls Ihren Online-Banking-Zugang sperren.

- So sperren Sie Ihr Online-Banking notfalls selbst: Im Menüpunkt „Service“ haben Sie die Möglichkeit, Ihr Konto sofort online zu sperren. Eine Entsperrung ist nur durch Ihre Sparda-Bank möglich.

Schnelles Handeln im Falle des Falles
Sofern der Kunde konkrete Hinweise darauf hat, dass dennoch ein Angriffversuch auf seinen Computer stattgefunden hat, ist es wichtig, umgehend zu reagieren. Dann haben die Sparda-Banken umfassende Möglichkeiten, die möglichen Folgen zu unterbinden.

Wichtig sind hierbei detaillierte Angaben durch den Kunden, um entsprechend auf einen Missbrauch reagieren zu können:

- Wann hat der Angriff stattgefunden?
- Welche Daten wurden für den Missbrauch verwendet? (Zugangsdaten, TAN-Nummern)
- Was wurde bereits vom Kunden veranlasst? (z.B. Kontosperrung)
- Sind vor dem Angriff auf dem Kunden-Rechner irgendwelche Unregelmäßigkeiten aufgefallen? (z.B. Zusendung verdächtiger eMails, Abstürze etc.)
- Wurden vom Kunden Daten auf einer gefälschten Web-Seite eingegeben? In diesem Fall benötigen wir die Adresse dieser Seite.

Im Falle einer unrechtmäßig ausgeführten Transaktion kann die Zahlung bei rechtzeitiger Veranlassung durch den Kunden storniert werden. Anhand der vom Kunden gemachten Angaben wird außerdem versucht, den Angreifer selbst ausfindig zu machen.

Phishing-Angriffe gegen die eigenen Kunden werden von den Sparda-Banken gezielt verfolgt und mit entsprechenden Gegenmaßnahmen bekämpft. Hierzu gehört insbesondere, die gefälschten Web-Seiten, welche für den Missbrauch verwendet werden, im Netz ausfindig zu machen und diese abschalten zu lassen.

Darüber hinaus wird den Kunden auch angeboten, den befallenen Rechner von Spezialisten untersuchen zu lassen.

Grundsätzlich wird das Online-Banking natürlich ständig weiter entwickelt, um den Kunden diesen Service mit der bestmöglichen Sicherheit anbieten zu können. Da sich Betrüger immer neue Wege ausdenken, um im Internet ihren kriminellen Handlungen nachzugehen, ist es erforderlich, diesen mit modernsten technischen Mitteln entgegenzutreten.

Subjektive Sicherheit und Bewertung der Polizeiarbeit in Ostsachsen

Von Prof. Dr. Joachim Burgheim, Diplompsychologe, FHöV NRW, Abteilung Gelsenkirchen und Prof. Dr. Anton Sterbling, Diplomsoziologe, Fachhochschule für Polizei Sachsen

1. Zweck und Anlage der Untersuchung

Mit der vorliegenden Studie wird eine Forschungsreihe fortgesetzt und vorläufig zum Abschluss gebracht, die 1998 durch das vom sächsischen Staatsminister des Inneren ins Leben gerufene „Aktionsbündnis – Sichere Sächsische Städte“ initiiert wurde. Die beiden sächsischen Städte Hoyerswerda und Görlitz nahmen die Gelegenheit wahr, durch ein empirisch abgesichertes Profil der subjektiven Sicherheitslage ihrer Bürger Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Verbesserung der kommunalen Präventionsarbeit und somit der Lebensqualität herbei zu führen (Burgheim & Sterbling 1999, 2000 a und 2000 b). Die 1998 durchgeführte Bevölkerungsbefragung in Hoyerswerda wurde 2002 wiederholt und ergab eine leichte Verbesserung der Sicherheitslage, so weit sie durch die subjektive berichtete Furcht vor einer Kriminalisierung abgebildet wird, und der allgemeinen Lebensqualität (Sterbling & Burgheim, 2003; Burgheim & Sterbling, 2003).

Die 1999 in Görlitz durchgeführte Bevölkerungsbefragung wurde im Jahr 2004 wiederholt, wozu in etwa der gleiche Erhebungsbogen verwendet wurde, der schon bei den vorausgegangenen Un-

tersuchungen eingesetzt worden war. Die Bögen wurden an eine zufällig ausgewählte Stichprobe von 2000 Görlitzer Bürgern verschickt. Von über 900 zurückgesandten Bögen konnten 890 in die endgültige Analyse einbezogen werden, womit eine Nettorücklaufquote von 44,5 Prozent erreicht wurde.

2. Darstellung der Ergebnisse

Die Entwicklung der Verbrechenfurcht

Die Ergebnisse der gesamten Studie sind an anderer Stelle publiziert (Sterbling & Burgheim, 2005 a). Hier sollen hauptsächlich die Resultate der Fragenkomplexe wiedergegeben werden, mit denen die subjektiv empfundene Furcht, Opfer einer strafbaren Handlung zu werden, erfasst wurde, und die sich auf das Anzeigeverhalten der Bürger und deren Bewertung der Polizeiarbeit beziehen. Die Furcht vor einer Opferwerdung muss nicht mit der tatsächlichen Bedrohungssituation korrespondieren und ist ungleich in der Bevölkerung verteilt. Sie hängt stark von der persönlichen Situation sowie von den früheren Erfahrungen ab und ist gleichzeitig ein Maß für die Einschränkung der Lebensqualität (so u. a. Bilsky, 1996; Boers, 1993; Burgheim & Sterbling, 1999, S. 15 ff.; Reuband, 1992). Die Einschätzung der Ausprägung und der Veränderung dieses Parameters zwischen den beiden Untersuchungszeiträumen wurde wieder auf drei Ebenen, nämlich der emotionalen, der rationalen und der verhaltensbezogenen (konativen) vorgenommen.

Die früheren Untersuchungen hatten gezeigt, dass in den beiden sächsischen Städten Görlitz und Hoyerswerda die Verbrechenfurcht Ende der 1990er Jahre noch deutlich über den Werten lag, die in den alten Bundesländern ermittelt worden waren (Burgheim & Sterbling, 1999; Burgheim & Sterbling, 2000). In Hoyerswerda hatte sich vier Jahre später eine leichte Verbesserung dieser Situation abgezeichnet (Sterbling & Burgheim, 2003; Burgheim & Sterbling,

2003). Der hier begonnene Trend hat sich nun in Görlitz deutlich fortgesetzt. Die emotionale Seite der Verbrechenfurcht wurde u. a. mit Hilfe des sog. Standarditems (Boers, 1993) gemessen („Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie hier in Ihrer Wohngegend nachts draußen alleine sind bzw. alleine wären?“). Die Antwortmöglichkeiten auf der vierstufigen Skala reichten von „sehr sicher“ über „ziemlich sicher“, „ziemlich unsicher“ bis „sehr unsicher“. Über die Hälfte der Befragten fühlte sich nun überwiegend sicher („sehr sicher“ und „ziemlich sicher“), während es bei der Vergleichsuntersuchung nur etwa 30 Prozent gewesen waren. Besonders deutlich zeigt sich diese Veränderung in der Kategorie „ziemlich sicher“, in der sich eine Verbesserung um nahezu 20 Prozentpunkte ergab.

Auch die rationale Risikoeinschätzung („Wie oft denken Sie daran, selbst Opfer einer Straftat zu werden?“) spiegelt eine entspannte Sicherheitslage wider. Von knapp 13 auf knapp 23 Prozent stieg der Anteil der Befragten, die sich nie mit solchen Gedanken beschäftigen, während nur noch zwei Prozent im Gegensatz zu fast 6 Prozent bei der Erstbefragung „sehr oft“ daran denken. Auch in



Prof. Dr. Joachim Burgheim
Diplompsychologe
FHöV NRW
Abteilung Gelsenkirchen



Prof. Dr. Anton Sterbling
Diplomsoziologe
Fachhochschule für Polizei
Sachsen

den Antwortkategorien „oft“ und „manchmal“ ging die Zahl der Nennungen leicht zurück. Kury u. a. (2004) berichten in einer vergleichbaren Studie aus der südbadischen Stadt Rottweil, dass 13,9 Prozent der befragten Bürger angaben, „sehr oft“ oder „oft“ Angst zu haben, Opfer einer Straftat zu werden, „manchmal“ fürchten sich 58,6 Prozent. Diese Antwortverteilung ist nahezu identisch mit der in der vorliegenden Studie.

Schaut man sich die dritte Ebene der Verbrechenfurcht an, so lässt sich erkennen, dass der bislang beschriebene Rückgang der Viktimisierungsfurcht mit dem Verhalten der befragten Bürgerinnen und Bürger korrespondiert. So sank zwischen den beiden Untersuchungszeitpunkten der Anteil derjenigen, die sich aus Angst vor einer Viktimisierung bei ihrem letzten Ausgang hatten begleiten lassen, von 37,3 auf 27,3 Prozent. Auch die Weigerung, überhaupt abends noch die Wohnung oder das Haus zu verlassen, ging bei 2 Prozent der Befragten zurück. Der Anteil derjenigen, die bestimmte Straßen oder Orte meiden, um das Risiko einer Viktimisierung zu verringern, reduzierte sich von 43 auf 39 Prozent. Dass dieser Rückgang nicht so deutlich ausfällt wie die anderen Furchtwerte, mag in einer differenzierten Wahrnehmung der Bürger von Görlitz liegen, die weniger durch eine allgemeine Verunsicherung geprägt ist als durch eine gezielte Identifizierung der Gefährdungsschwerpunkte und einer darauf ausgerichteten Verhaltenskontrolle.

Außerdem fällt auf, dass sich insgesamt bei allen Fragen zu dem bisher besprochenen Komplex der Anteil derjenigen leicht verringerte, die keine Angaben machten. Auch dies darf als Indiz einer verbesserten (Selbst-)Sicherheit der befragten Bürger verstanden werden.

Geschlechts- und alterstypische Besonderheiten

Hinsichtlich der Verteilungsunterschiede zwischen den beiden Geschlechtern wurde erneut bestätigt, dass Männer insgesamt geringere Furchtwerte zeigen als Frauen, bei beiden Geschlechtsgruppen ist aber eine deutliche Abnahme der Viktimisierungsfurcht zu verzeichnen. Bemerkenswert ist allerdings, dass der Anteil der Frauen, die sich sehr unsicher fühlen, von fast 28 auf 13 Prozent zurückgegangen ist, während dieser Rückgang bei den Männern „lediglich“ 9 Prozentpunkte betrug (von 16 auf 7 Prozent). So scheint die weibliche Bevölkerung von der Verbesserung der subjektiven Sicherheitslage insgesamt mehr profitiert zu haben.

Bedingt durch die zunehmende Überalterung unserer Gesellschaft stehen ältere Menschen mit ihrer besonderen Vulnerabilität zu Recht immer wieder im Mittelpunkt kriminologisch-viktimologischer Forschung (Burgheim & Sterbling, 2002 a, 2002 b; Greve 1999, Greve & Wetzels 1995). Die allgemein verbesserte subjektive Sicherheitslage in Görlitz seit der ersten Befragung 1999 betrifft alle Altersgruppen. In allen Altersklassen stieg der Anteil der Befragten, die sich – gemessen mit dem Standarditem – „sehr sicher“ oder „ziemlich sicher“ fühlen. Dabei ergaben sich in dem Bereich zwischen 30 und 50 Jahren die deutlichsten Verbesserungen. In der Rubrik 40-44 Jahre ist ein Anstieg von 33 auf rund 75 Prozent festzustellen. Doch auch in den höchsten Alterskategorien lässt sich eine klare Steigerung des Sicherheitsgefühls nachweisen. Insbesondere nimmt dort der Anteil der „sehr unsicheren“ Menschen deutlich ab, in der Gruppe der über 65-Jährigen von 33 auf knapp 16 Prozent. Auch die entsprechenden Verhaltensweisen, die zur Bestimmung der Furcht abgefragt worden waren, folgen in ihrer Verteilung über die einzelnen Altersklassen im Großen und Ganzen diesem Verlauf.

Durch die starke Abnahme der Angst in dem mittleren Altersbereich nähert sich die Verteilungskurve dem eher typischen U-förmigen Verlauf an, der die höchsten Furchtwerte bei den jüngeren und älteren Bevölkerungsgruppen indiziert. Die Ersterhebung hatte noch einen nahezu linearen Anstieg der Verbrechenfurcht mit dem Alter aufgewiesen (Burgheim & Sterbling, 2000, S. 48). Eine ähnliche Verformung der Altersverteilung hatte auch die Wiederholungsuntersuchung in Hoyerswerda zu Tage gefördert (Burgheim & Sterbling, 2003).

Da die Befragten bei der Erhebung gebeten worden waren, das Wohngebiet anzugeben, in dem sie wohnen, lassen sich spezielle Furchtindizes auf allen drei Dimensionen der Viktimisierungsfurcht für jeden einzelnen Stadtteil von Görlitz berechnen. Auch wenn die Ursachen für die subjektiv empfundene Bedrohung nicht zwangsläufig in dem eigenen Wohngebiet liegen müssen, so können sich dennoch Bedrohungsschwerpunkte identifizieren lassen, nicht zuletzt auch in Zusammenhang mit den Fragen 62 und 63 des Erhebungsbogens, in denen nach konkreten Straßen und Orten gefragt wurde, an denen sich die Bürger bedroht oder belästigt fühlen. Diese speziellen Angaben sind jedoch in erster Linie für die Polizei und Ordnungsver-

waltung der Stadt von Interesse, so dass hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet wird¹.

Tatsächliche Kriminalitätserfahrungen und Verbrechenfurcht

Tatsächliche Opfererfahrungen haben einen wesentlichen Anteil auf die Ausprägung der Kriminalitätsfurcht, wengleich sie, wie Greve & Wetzels (1995) anmerken, keine notwendigen Voraussetzungen darstellen². So fühlen sich fast 43 Prozent der Befragten ohne Opfererfahrung dennoch „ziemlich unsicher“ oder „sehr unsicher“. Insgesamt berichteten 270 Personen, das sind 30,3 Prozent aller Befragten, im letzten Jahr vor der Befragung mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden zu sein. Das entspricht einem Rückgang um rund 5 Prozent im Vergleich zur Erstuntersuchung, der sicher auch für den Rückgang der Viktimisierungsfurcht mitverantwortlich gemacht werden muss. 22,4 Prozent aller Befragten machten eine einmalige Opfererfahrung, 6,7 Prozent wurden zweimal viktimisiert und rund 1 Prozent mehr als zweimal. Gut 53 Prozent der Opfer sind männlichen Geschlechts. Dies ist insofern bemerkenswert, als dieser Anteil vier Jahre zuvor noch bei 47 Prozent lag. Entsprechend hat sich der Anteil der betroffenen Frauen verringert.

Wie schon vier Jahre zuvor war auch diesmal wieder „Anpöbelung und Belästigung“ die Deliktklasse, die am Häufigsten berichtet wurde (23,5 Prozent), wengleich ein Rückgang um knapp 4 Prozent zu verzeichnen ist. 10,7 (13,1) Prozent berichten von Diebstahl oder Einbruch, 1,9 (1,8) Prozent von Raub oder Erpressung, 1,5 (0,8) Prozent von sexuellen Übergriffen. Der Anteil der Bürger mit Gewalterfahrungen stieg von 1,8 auf 3,9 Prozent.

Besonders bei älteren Menschen erhöhen Opfererfahrungen die Kriminalitätsfurcht (Greve & Wetzels, 1995). Mit jeweils unter sechs Prozent sind die 30-34-Jährigen und die 55-64-Jährigen am wenigsten betroffen, die Gruppe der über 65-Jährigen weist die höchsten Viktimisierungsraten auf. 15,6 Prozent der Menschen dieser Alterskategorie sind schon einmal Opfer geworden. Hier zeigt sich ein weiteres Kriminalitätsfurcht-Paradox³, dass nämlich die älteren Bevölkerungsgruppen das höchste und zugleich das niedrigste Risiko bergen, Opfer einer Straftat zu werden. Eine Erklärung für dieses Phänomen liefert die Analyse der unterschiedlichen Opfererfahrungen der verschiedenen Altersgruppen. Vor allem das Delikt „Anpöbelung und Belästigung“ gibt Aufschluss

über die Gründe für die hohe Allgemein-
viktimisierung der älteren Menschen. 17
Prozent dieser Delikte fallen auf die über
65-Jährigen, womit diese Gruppe noch
weit vor der der 60-64-Jährigen mit
lediglich 6 Prozent liegt. Auch in der
jüngsten Altersklasse (14-19 Jahre) be-
richten immerhin 13,4 Prozent von den
gleichen Opfererfahrungen. Dieser hohe
Anteil erklärt, warum auch bei den Ju-
gendlichen die allgemeine Kriminalitäts-
furcht größer als in den mittleren Alters-
klassen ist.

Die 20-24-Jährigen werden am häufigs-
ten Opfer von Gewalttaten, die Bürger
zwischen 45 und 49 Jahren am selten-
sten. Das Viktimisierungsrisiko älterer
Menschen in Bezug auf Gewaltdelikte ist
nicht größer als in den übrigen Alters-
klassen. Bei diesen ist im Gegenteil sogar
eine deutliche Abnahme der Opferquote
festzustellen.

Was die Veränderungen in der Altersver-
teilung der allgemeinen Opfererfahrungen
betrifft, so kam es zu einer deutlichen
Abnahme der Viktimisierungen bei
den 55-64-Jährigen, während in den üb-
rigen Gruppen die Quoten annähernd
gleich blieben oder leicht anstiegen. Be-
merkenswert ist, dass auch die beiden
jüngsten Klassen (14-19 und 20-24 Jah-
re) einen leichten Anstieg aufweisen.

In den drei ersten Studien wurde stets
nachgewiesen, dass die Erfahrung, Op-
fer einer Anpöbelung oder Belästigung
geworden zu sein, einen signifikanten
Einfluss auf das Ausmaß der Kriminali-
tätsfurcht hat (Burgheim & Sterbling,
1999; 2000 b; Sterbling & Burgheim,
2003). Dieser Nachweis muss hier nicht
ein weiteres Mal geführt werden.

Darüber hinaus bestätigten die Analysen,
dass sich eine zunehmende Viktimisie-
rungshäufigkeit auf das Maß der empfundenen
Furcht auswirkt. Mit zunehmender
Zahl der Opfererfahrungen nimmt
der Anteil der Befragten ab, die sich „sehr
sicher“ oder „ziemlich sicher“ fühlen,
während die Quote der Verunsicherten
steigt.

Wie auch schon in der ersten Untersu-
chung, so erweist sich auch diesmal
wieder ein statistisch bedeutsamer Zu-
sammenhang zwischen der Zufrieden-
heit mit der sozialen Integration in der
eigenen Gemeinde und der Furcht vor
Verbrechen. Je stärker sich die Menschen
mit ihrem Wohnort verbunden fühlen,
um so geringer fällt auch ihre Sorge aus,
Opfer einer Straftat werden zu können.

Polizeipräsenz und Verbrechensfurcht
Als nächstes soll erörtert werden, wie
sich die Zufriedenheit mit der wahrge-
nommenen Präsenz der Polizei im öf-
fentlichen Raum auf die subjektive Ver-

unsicherung auswirkt. Dieser Zusam-
menhang war in der ersten Studie nicht
untersucht worden. Die Ergebnisse las-
sen ganz klar erkennen, dass die Zufrie-
denheit mit der Polizeipräsenz mit einem
erhöhten Sicherheitsgefühl korrespon-
diert. Knapp 60 Prozent der Befragten,
die sich „sehr sicher“ fühlen, sind mit der
Polizeipräsenz „sehr zufrieden“ oder
„eher zufrieden“. Bei denen, die sich
„sehr unsicher“ fühlen, beträgt dieser
Anteil nur noch rund 28 Prozent. Die-
ser Zusammenhang fällt hier noch deut-
licher aus als in der Vergleichsuntersu-
chung in Hoyerswerda (Burgheim &
Sterbling, 2003), wo sich ein solcher
Zusammenhang zwar ebenfalls als statis-
tisch signifikant herausstellte, der von
der Verteilung der Werte her aber nicht
so deutlich ausfiel.

In Görlitz versieht seit 1998 eine örtliche
Sicherheitswacht ihren Dienst, deren
Akzeptanz im Rahmen der Bevölke-
rungsumfragen evaluiert werden
sollte. Nur eine kleine Minderheit von
rund 11 Prozent äußert deutliche Beden-
ken gegen die Sicherheitswacht, von einer
überwältigenden Mehrheit der Bevölke-
rung erfährt diese Einrichtung indes –
wie bereits in Görlitz 1999 und in
Hoyerswerda 2002 – ausdrückliche
Zustimmung. Ein Zusammenhang zwi-
schen dieser Zustimmung und dem Maß
der subjektiven Kriminalitätsfurcht be-
steht jedoch nicht. Die Akzeptanz der
Sicherheitswacht ist bei sicheren und
verunsicherten Bürgern in gleichem
Maße verteilt. Der Einfluss eines solches
Organs auf die subjektive Sicherheitslage
scheint demnach begrenzt zu sein.

Anzeigeverhalten, Wahrnehmung und Bewertung der Polizei

Dass die Polizei, insbesondere die in
Sachsen, in den Augen der Bevölkerung
ein gutes Bild abgibt, konnte durch eine
empirische Erhebung bestätigt werden
(Burgheim, Dunker & Sterbling, 2002).
Es soll hier noch der Frage nachgegan-
gen werden, wie die konkrete Arbeit der
Polizei dann bewertet wird, wenn Vik-
timisierungen einen Polizeikontakt nach
sich zogen.

Die Bereitschaft, nach einer Opferwer-
dung Kontakt zur Polizei aufzunehmen,
ist seit 1999 in Görlitz leicht angestie-
gen. Von 28,8 auf 30,4 Prozent erhöhte
sich der Anteil derjenigen, die nach einer
Opfererfahrung die Polizei informierten.

Die Neigung zur Anzeige ist erwartungs-
gemäß bei den Delikten, die den Eigen-
tumsbereich tangieren, höher. Bei Raub
und Erpressung erstatten 75,5 Prozent
der Geschädigten Anzeige, bei Diebstahl
67 Prozent und bei Gewaltdelikten 60

Prozent. Bei den Sexualdelikten liegt sie
unter 50 Prozent. Dieser Wert ist durch
die geringe Fallzahl (n = 14) zu erklären,
die Dunkelziffer für Sexualdelikte liegt
insgesamt weit höher (s. Schneider, 2001,
S. 148 ff.; Scholz & Greuel, 1991). Das
Delikt, das für die Verbrechensfurcht
hauptsächlich verantwortlich ist (Anpö-
belung, Belästigung), weist in unserer
Umfrage die größte Dunkelziffer auf.
Nur 23,5 Prozent der Betroffenen wen-
den sich an die Polizei.

Nun soll die Frage diskutiert werden, wie
die Hilfe und das Verhalten der Polizei
bewertet wurden und inwiefern sich diese
Bewertung zwischen den beiden Un-
tersuchungszeitpunkten verändert hat.
Knapp 36 Prozent der Befragten geben
an, die Polizei habe ihnen „sehr viel“ oder
„viel“ geholfen. Das ist ein leichter An-
stieg im Vergleich zur ersten Erhebung.
1999 hatte der entsprechende Anteil bei
rund 33 Prozent gelegen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Ent-
wicklung der Bewertung des Polizeiver-
haltens, wengleich diese Einschätzung
wie schon bei der Erstbefragung deutlich
besser ausfällt. Rund 62 Prozent der Bür-
gerinnen und Bürger, die nach einer Vik-
timisierung Kontakt zur Polizei hatten,
sind mit deren Verhalten überwiegend
zufrieden. Das bedeutet einen leichten
Anstieg um knapp zwei Prozent.

3. Bedeutung der Ergebnisse

In der Gesamtbetrachtung ist zu konsta-
tieren, dass die erfreuliche Tendenz in der
Verbesserung der subjektiven Sicher-
heitslage im östlichen Sachsen, die bereits
durch die Untersuchungen in Hoyers-
werda aufgezeigt wurde, durch die Rep-
likationsstudie in Görlitz erneut bestä-
tigt wurde. Das Bemühen der Gemeinden
und der Polizeibehörden, das persönli-
che Wohlbefinden und damit auch die
Lebensqualität ihrer Bürger zu erhöhen,
scheint offensichtlich zumindest in Be-
zug auf die hier erfassten Dimensionen
der Furcht vor Kriminalität von Erfolg
gekrönt zu sein. Dabei soll nicht außer
Acht gelassen werden, dass die Bedro-
hung durch kriminelle Handlungen An-
derer nicht die einzige Beunruhigung ist,
welche die Bürger belastet. Die durch
zahlreiche Unsicherheitsfaktoren beglei-
teten Globalisierungsprozesse bringen
mannigfaltige Bedrohungen für Lebens-
chancen und Lebensqualität mit sich
(Hitzler, 1997; Scherr, 1997). Die mani-
feste und latente Bedrohung durch den
internationalen Terrorismus wird von
den Bürgern durchaus wahrgenommen.
45 Prozent der Bürger von Görlitz füh-
len sich „sehr stark“ und „stark“ dadurch
bedroht, nur 11 Prozent nehmen eine

solche Bedrohung gar nicht wahr (Sterbling & Burgheim, 2005 b). Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie all diese Verunsicherungsfaktoren auf die Verbrechensfurcht einwirken. Es wird sich kaum auflösen lassen, ob solche Ängste lediglich dazu beitragen, die Angst vor krimineller Opferwerdung zu vergrößern, ob sie mittels Projektion erst zur Verbrechensfurcht werden oder ob der Kriminalität lediglich von Justiz und Politik eine Sündenbockfunktion zugeschrieben wird, um von anderen gesellschaftlichen Problemlagen abzulenken (Feltes, 1997, Burgheim & Sterbling, 1999, S. 19). Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse lassen jedoch daran zweifeln, dass der Einfluss dieser „Nebengefahren“ auf die im Fokus des Forschungsinteresses stehende Furcht vor krimineller Viktimisierung so groß wie bislang angenommen überhaupt ist. Die Verunsicherungen und Bedrohungen, die aus den globalen und nationalen (gesellschafts-)politischen und ökonomischen Zuständen hervorgehen, sind in den letzten Jahren nicht geringer oder unbedeutender geworden. Im Gegenteil: Terroristische Gewaltakte stellen in den westlichen Industrienationen eine akute Bedrohung dar. Die Sicherheit des Weltfriedens kann angesichts der Bemühungen etlicher Staaten um atomare Waffenpotentiale nicht als gesichert bezeichnet werden. Ein wirtschaftlicher Aufschwung mit einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosenzahlen ist in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch nicht in Sicht. Der hier festgestellte Rückgang der Kriminalitätsfurcht kann also kaum durch eine Verbesserung dieser Nebenbedingungen erklärt werden. Er kann wohl durch einen Rückgang der tatsächlichen Viktimisierungserfahrungen erklärt werden, wie die hier berichteten Untersuchungsbefunde zeigen⁴. Gestützt werden diese Befunde zudem durch die Auswertung der offenen Frage, in der nach den aus Sicht der Bürger wichtigsten Problemen der Stadt gefragt wird. Kriminalität zählte 2004 nur noch für 4,4 Prozent der befragten Görlitzer zu den drei wichtigsten Problemen, 1999 waren es noch 11,6 Prozent gewesen. In Hoyerswerda war diese Einschätzung zwischen den beiden Untersuchungszeitpunkten von 25,2 auf 7,2 Prozent zurückgegangen (Sterbling & Burgheim, 2005 c). In der Alltagswahrnehmung geht die Bedeutung der Kriminalität objektiv und subjektiv offensichtlich zurück.

Was zwischen den beiden Untersuchungszeitpunkten gleichwohl noch stattgefunden hat, ist eine weitergehende Anpassung an die gewandelten gesell-

schaftspolitischen Verhältnisse. Die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten bedeutete für die Menschen in den neuen Bundesländern die Umstellung auf ein völlig neues Gesellschafts- und Wertesystem. Auch wenn diese Umstellung von vielen gewünscht war, so bedeutete sie dennoch für die Meisten zunächst einmal Orientierungslosigkeit und Verunsicherung. Der kontinuierliche Rückgang der Verbrechensfurcht muss auch als Indikator für eine – vielleicht immer noch nicht abgeschlossene – Assimilation der befragten Bürger an die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse interpretiert werden. Dabei scheint es, wie der Vergleich mit der Untersuchung in Rottweil zeigt, allmählich zu einer Angleichung des Ausmaßes der Verbrechensfurcht in den neuen und alten Bundesländern zu kommen.

Ein bemerkenswerter Befund ist darin zu sehen, dass die weiblichen Bevölkerungsgruppen insgesamt „besser“ abschneiden. Ihre Viktimisierungsraten sind niedriger geworden und ihre Verbrechensfurcht sank stärker als die der männlichen. Die Ursachen sind aber nicht ohne weiteres zu identifizieren. Vielleicht haben die Frauen ein stärkeres Selbstbewusstsein entwickelt und nicht nur ihre subjektive Verunsicherung gesenkt, sondern gleichzeitig auch ihr objektives Gefährdungsrisiko reduziert. Möglicherweise haben sie aber auch ihr Verhalten stärker präventiv ausgerichtet. Denkbar ist natürlich auch eine Veränderung der Kriminalitätsstruktur aus anderen Gründen.

Der positive Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit mit der Präsenz der Polizei auf den Straßen und einer geringen Furcht vor Kriminalität darf nicht automatisch die Forderung nach einer weiteren Erhöhung der Polizeipräsenz nach sich ziehen. Einerseits hat Reuband (1999) aufgezeigt, dass die wahrgenommene Polizeipräsenz, wenn diese zu offensichtlich wird, auch zu einem Rückgang des subjektiven Sicherheitsempfindens führen kann, weil sie dann als Hinweis auf eine unbekannte Gefährdungslage gedeutet werden kann. Andererseits kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, die sich besonders sicher fühlen, die Polizei häufiger wahrnehmen und deren Anwesenheit anders bewerten als verunsicherte Personen. Ein Kausalzusammenhang ist nicht per se gegeben und wenn ein solcher besteht, ist seine Richtung gesondert zu bestimmen. Der deutliche Rückgang der Verbrechensfurcht auch in den höheren Altersklassen ist erfreulich, sind ältere Menschen doch alleine aufgrund körperlicher Einschränkungen einem höheren Risiko

der Opferwerdung ausgesetzt. Es sei jedoch nochmals daran erinnert, dass ein Rückgang der subjektiven und objektiven Gefährdung älterer Menschen im öffentlichen Raum das Indiz einer Verlagerung ihres Viktimisierungsrisikos in den sozialen Nahraum sein kann. Vor allem ein wachsender Hilfe- und Pflegebedarf lässt die Gefahr des Entstehens und der Eskalation sozialer Konflikte wachsen (Greve, 1999; Burgheim & Sterbling, 2003).

Die leichte Verbesserung der Bewertung des Polizeiverhaltens, die sich auch in einer erhöhten Bereitschaft zur Anzeigerstattung nach einer Viktimisierung ausdrückt, bedarf im Grunde keiner weiteren Kommentierung. Sie soll lediglich abschließend noch einmal hervorgehoben werden. Auch wenn diese Verbesserung nur marginal ist, so spiegelt sich in ihr dennoch ein erhöhtes Vertrauen in die Polizeiarbeit, vielleicht aber auch ein differenzierteres Sicherheitsbewusstsein der Bevölkerung wider. Bemühungen, die Akzeptanz der Polizei durch die Bürger zu verbessern (siehe hierzu Burgheim, Dunker & Sterbling, 2002), scheinen sich zu lohnen.

Literatur

- Bilsky, W. (1996). Die Bedeutung der Furcht vor Kriminalität in Ost und West. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 5, 357-372.
- Boers, K. (1993). Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2, 65-82.
- Burgheim, J. & Sterbling, A. (1999). Hoyerswerda – Modell kommunaler Kriminalprävention in Sachsen. Konstanz: Hartung-Gorre.
- Burgheim, J. & Sterbling, A. (2000 a). Kriminalitätsfurcht in Sachsen. Ergebnisse empirischer Untersuchungen in Görlitz und Hoyerswerda. *Kriminalistik*, 54, 447-451.
- Burgheim, J. & Sterbling, A. (2000 b). Subjektive Sicherheit und Lebensqualität in Görlitz. Rothenburg: Fachhochschule für Polizei Sachsen.
- Burgheim, J. & Sterbling, A. (2002 a). Subjektive Sicherheit, Lebensqualität, Bürgerfreundlichkeit der Polizei – unter besonderer Berücksichtigung altersspezifischer Sichtweisen, Teil 1. *Die Kriminalprävention*, 6, 91-98.
- Burgheim, J. & Sterbling, A. (2002 b). Subjektive Sicherheit, Lebensqualität, Bürgerfreundlichkeit der Polizei – unter besonderer Berücksichtigung altersspezifischer Sichtweisen, Teil 2. *Die Kriminalprävention*, 6, 128-139.
- Burgheim, J., Dunker, M. & Sterbling, A. (2002). Bürgerfreundlichkeit der Polizei. Ergebnisse empirischer Untersuchungen. Wettbewerb: „Qualität der Polizeiarbeit“. In A. Sterbling (Hrsg.), *Qualitätsmessung und Qualitätssicherung: Bürgerfreundlichkeit der Polizei und Evaluation der Hochschulausbildung* (S. 37-99). Rothenburg: Fachhochschule für Polizei Sachsen.
- Burgheim, J. & Sterbling, A. (2003). Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Sachsen. *Kriminalistik*, 57, 437-442.
- Feltes, T. (1997). Alltagskriminalität, Verbrechensfurcht und Polizei. *Kriminalistik*, 8-9, 538-547.

Greve, W. (1999). Alte Menschen als Opfer. In Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.), Fachtagung Seniorinnen und Senioren als Kriminalitäts- und Verkehrsunfallopfer (S. 20-31). Tagungsband.

Greve, W. & Wetzels, P. (1995). Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht älterer Menschen. Report Psychologie, 20, 24-35.

Hitzler, R. (1997). Riskante Reaktionen. Formen der Bewältigung von auf Kriminalitätsfurcht fokussierter alltäglicher Verunsicherung. In K.-L. Kunz & R. Moser (Hrsg.), Innere Sicherheit und Lebensängste (S. 183-207). Bern: Haupt.

Kury, H., Dreher, G. & Obergfell-Fuchs (2004). Bevölkerungsumfragen und kommunale Kriminalitätsprävention: Das Beispiel der Stadt Rottweil. Kriminalistik, 58, 605-612.

Reuband, K.-H. (1992). Objektive und subjektive Bedrohung durch Kriminalität. Ein Vergleich der Kriminalitätsfurcht in der Bundesrepublik Deutschland und den USA 1965-1990. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 44, 341-353.

Reuband, K.-H. (1999). Wahrgenommene Polizeipräsenz in der Wohngegend und ihre Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl. Die Polizei, 4, 112-116.

Scherr, A. (1997). Sicherheitsbedürfnisse, soziale Ausschließung und Kriminalisierung. Ein Kommentar zur aktuellen Kontroverse innerhalb der Kritischen Kriminologie. Kriminologisches Journal, 29, 256-266.

Schneider, H. J. (2001). Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Münster: LIT Verlag.

Scholz, O. B. & Greuel, L. (1991). Vergewaltigte Frauen als Zeuginnen und Opfer. In W. Hommers (Hrsg.), Perspektiven der Rechtspsychologie (S. 117-130). Göttingen: Hogrefe.

Sterbling, A. & Burgheim, J. (2003). Nochmals Hoyerswerda: Lebensqualität und subjektive Sicherheit – eine Wiederholungsuntersuchung. Rothenburg: Fachhochschule für Polizei Sachsen.

Sterbling, A. & Burgheim, J. (2005 a). Sicherheit und Lebensqualität in Görlitz. Ergebnisse empirischer Untersuchungen. Rothenburg: Fachhochschule für Polizei Sachsen.

Sterbling, A. & Burgheim, J. (2005 b). Internationaler Terrorismus, EU-Erweiterung und subjektive Sicherheit. Teilergebnisse von Bürgerbefragungen. Kriminalisti, 60, 160-166.

Sterbling, A. & Burgheim, J. (2005 c). Subjektive Aspekte der Sicherheit und der Lebensqualität (im Druck).

Anschriften der Verfasser:

Professor Dr. Joachim Burgheim, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) NRW, Abteilung Gelsenkirchen, Studienort Gelsenkirchen, Wanner Str. 158-160, 45888 Gelsenkirchen.
Professor Dr. Anton Sterbling, Fachhochschule für Polizei Sachsen, Friedensstr. 120, 02929 Rothenburg/OL.

Fußnoten

- 1 Siehe dazu Sterbling & Burgheim, 2005.
- 2 Zum sogenannten Kriminalitätsfurcht-Paradox siehe auch Reuband (1992) und Greve (1999).
- 3 Siehe Fußnote 2
- 4 Allerdings darf auch hier nicht außer Acht gelassen werden, dass kein linearer Zusammenhang angenommen werden darf. Vom Rückgang der tatsächlich erfahrenen Viktimisierungen profitierten – wie gezeigt wurde – hauptsächlich die Frauen und die 55-64-Jährigen. In den anderen Altersgruppen blieben die Viktimisierungserfahrungen gleich oder stiegen leicht an, obwohl alle Altersgruppen einen Rückgang der Kriminalitätsfurcht berichteten.

BUCHBESPRECHUNG

Handbuch der Rechtspraxis, Band 8
Klaus Göbel, Strafprozess,
Verlag C.H. Beck, 6., neu bearbeitete
Auflage, 2005, XXIII,
414 Seiten, in Leinen,
ISBN 3-406-53728-6
Preis 44,- €



VERLAG C.H. BECK
MÜNCHEN

Telefon (089) 3 81 89-0
Durchwahl (089) 3 81 89-266
Fax (089) 3 81 89-480
Internet: www.beck.de
E-Mail: presse.rsw@beck.de

Strafprozess

Das Standardwerk „Strafprozess“ beschreibt alle Arbeitsschritte im Strafverfahren aus der Perspektive eines Richters. Dies reicht vom Vorverfahren bis zur Urteilsverkündung. Auch werden Lösungen angeboten zur Einstellung nach § 206 a StPO, zum Adhäsionsverfahren oder zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Auf spezielle Fragen, z.B. zu den Besonderheiten im Strafbefehl oder Klageerzwingungsverfahren, zur Privatklage oder zur Kostenentscheidung, geht das Werk in separaten Kapiteln ein.

Die 6. Auflage befindet sich auf dem Stand Mitte 2005 und berücksichtigt alle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung der vergangenen Jahre mit über 50 Novellierungen der Strafprozessordnung seit Erscheinen der Voraufgabe.

Das Werk wendet sich nicht nur an Strafrichter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und an Rechtsreferendare, sondern auch an Lehrkräfte von Polizeischulen.

Grundlagen zum Strafrecht,
von Prof. Dr. Tanja Hartmann
– Hauptamtliche Dozentin an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden –
FB Polizei –
Erläuterungen und Prüfungsaufbauten.
664 Seiten -kartoniert-
1. Auflage 2005 Verlag für Polizeiwissenschaft, ISBN 3-935979-61-4 |
KNV-Titelnr.: 15232000 Preis: 24,90 €

Endlich ist trotz der Unzahl von Lehrbüchern zum Strafrecht – zu dem bereits von derselben Verfasserin herausgegebenen Lehrbuch „Grundlagen zum Strafprozessrecht“ das vorliegende Lehrbuch „Grundlagen zum Strafrecht“ erschienen. Der Inhalt besteht aus drei Teilen. In seinem Kapitel I zeigt das Buch die gesetzlichen Grundlagen des Strafrechts auf und weist kurz auf die Systematik des Strafgesetzbuches hin, gefolgt von einer ausführlichen Erläuterung und Definition strafrechtlicher Grundbegriffe sowie einer übersichtlichen Einführung in die Methode der Fallbearbeitung und der Klausurtechnik (Urteilsstil-Gutachtenstil).

Kapitel II befasst sich mit „Allgemeingültigen Prüfungsaufbauten zum Strafrecht“. Dabei werden alle Formen der

Straftat sowie Täterschaft und Teilnahme einem schematischen Prüfungsaufbau unterzogen. Die Erläuterungen und Definitionen dazu sind kompakt, übersichtlich und leicht verständlich, genauso wie die anschließenden Ausführungen der Verfasserin zu den straf- und zivilrechtlichen Notwehr- und Notstandsvorschriften.

Der Kern und die Besonderheit des Lehrbuches liegt jedoch in dem annähernd 600 Seiten umfassenden Kapitel III „Deliktsspezifische Prüfungsaufbauten zum Strafrecht“.

Hier werden fast alle klausur- und damit auch prüfungsrelevanten sowie für die Praxis wichtigsten Vorschriften des Strafrechts begutachtet. Hinsichtlich Technik und Vorgehensweise der strafrechtlichen Begutachtung hat sich die Verfasserin vorzugsweise eng an dem Aufbau einer Prüfungsklausur orientiert sowie die Aufbauschemata stets erläutert und die notwendigen (erforderlichen) Definitionen gegeben.

Das Lehrbuch wird damit zum unentbehrlichen Helfer zur Vorbereitung auf die Prüfungen in dem Studium an einer Polizeihochschule aber auch an einer Juristischen Fakultät.

Studierenden, die sich intensiv und ökonomisch mit diesem übersichtlichen und durch seine gelungenen Aufbauschemata sehr einprägsamen Buch befassen, wird in den meisten Fällen die vielfach herrschende Angst vor Klausuren im Strafrecht genommen.

Dieter Debus

Oberregierungsrat a.D. Friedberg (Hessen)

BVerfG: Verfassungswidrigkeit des Abschusses von Renegade-Flugzeugen nach dem Luftsicherheitsgesetz

(Urteil vom 15.02.2006, 1 BvR 357/05)

Von Professor Dr. Andreas Peilert, Polizei-Führungsakademie Münster

I. Leitsätze des Gerichts

1. Der Bund hat unmittelbar aus Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG das Recht zur Gesetzgebung für Regelungen, die das Nähere über den Einsatz der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach diesen Vorschriften und über das Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern bestimmen. Der Begriff des besonders schweren Unglücksfalls umfasst auch Vorgänge, die den Eintritt einer Katastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

2. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.

3. Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.



Professor Dr. Andreas Peilert
Polizei-Führungsakademie
Münster

II. Aus den Gründen

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die durch § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl I S. 78) den Streitkräften eingeräumte Möglichkeit, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen (Renegade-Flugzeuge), durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt abzuschießen. Die Beschwerdeführer wenden sich mit der Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen diese Vorschrift, weil sie dem Staat erlaube, vorsätzlich Menschen zu töten, die nicht Täter, sondern Opfer eines Verbrechens geworden seien. Der Staat dürfe eine Mehrheit seiner Bürger nicht dadurch schützen, dass er eine Minderheit – nämlich die Besatzung und die Passagiere eines Flugzeugs – vorsätzlich töte. Der Deutsche Bundestag hält die Regelung demgegenüber für verfassungsgemäß. Entscheidend sei im Hinblick auf das Recht auf Leben, dass das Luftsicherheitsgesetz die Tötung von Menschen nur im äußersten Notfall erlaube.¹

Das BVerfG sieht die Verfassungsbeschwerde als begründet an. Für § 14 Abs. 3 LuftSiG fehle es bereits an einer Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Für diese Vorschrift sei weder der Kompetenztitel des Art. 73 Nr. 1 (Verteidigung) noch der Nr. 6 (Luftverkehr) einschlägig. Vielmehr handele es sich um Ausführungsregelungen zum Streitkräfteeinsatz in den Notstandskonstellationen des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG. Aus diesen verfassungsrechtlichen Vorschriften folge auch unmittelbar die Gesetzgebungskompetenz. Beide Vorschriften erlaubten jedoch keinen Kampfeinsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen, wie dies bei der unmittelbaren Einwirkung auf ein Luftfahrzeug der Fall wäre. Eingesetzt werden dürften vielmehr nur solche Waffen, die das Recht der betreffenden Länder für deren Polizeikräfte vorsehe.²

Im Hinblick auf das materielle Verfassungsrecht begegne die angegriffene Vorschrift des § 14 Abs. 3 LuftSiG nur in soweit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wie sich die Einsatzmaßnahme gegen ein unbemanntes Luftfahrzeug oder gegen den- oder diejenigen richtet, denen der Angriff zuzurechnen ist. Tatunbeteiligte Personen seien nicht nur Objekt des Täters, sondern auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des § 14 Abs. 3 LuftSiG greift, behandle sie als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer. Die einen Verstoß gegen die Menschenwürde begründende Ausweglosigkeit und Unentrinnbarkeit, welche die Lage der als Opfer betroffenen Flugzeuginsassen kennzeichnen, bestehe auch gegenüber denen, die den Abschuss des Luftfahrzeugs anordnen und durchführen.³ Hierzu und zu weiteren materiellrechtlichen Überlegungen nimmt das Bundesverfassungsgericht wie folgt Stellung:

„... Die Ausweglosigkeit und Unentrinnbarkeit, welche die Lage der als Opfer betroffenen Flugzeuginsassen kennzeichnen, bestehen auch gegenüber denen, die den Abschuss des Luftfahrzeugs anordnen und durchführen. Flugzeugbesatzung und -passagiere können diesem Handeln des Staates auf Grund der von ihnen in keiner Weise beherrschbaren Gegebenheiten nicht ausweichen, sondern sind ihm wehr- und hilflos ausgeliefert mit der Folge, dass sie zusammen mit dem Luftfahrzeug gezielt abgeschossen und infolgedessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getötet werden. Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“

Dies geschieht zudem unter Umständen, die nicht erwarten lassen, dass in dem Augenblick, in dem gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 LuftSiG über die Durchführung einer Einsatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG zu entscheiden ist, die tatsächliche Lage immer voll überblickt und richtig eingeschätzt werden kann. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Verhaltensabläufe eintreten, die den Einsatz der Maßnahme nicht mehr erforderlich sein lassen. Nach den Erkenntnissen, die der Senat auf Grund der im Verfahren abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen und der Äußerungen in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anordnung und Durchführung einer solchen Maßnahme stets mit der dafür erforderlichen Gewissheit festgestellt werden können.⁴

Eine andere Beurteilung (als die, dass das Leben der an Bord befindlichen Personen noch nicht verloren sei; Red.) rechtfertigt auch nicht die Annahme, wer an Bord eines Luftfahrzeugs in der Gewalt von Personen festgehalten werde, die das Luftfahrzeug im Sinne des § 14 Abs. 3 LuftSiG als Tatwaffe gegen das Leben anderer Menschen einsetzen wollen, sei selbst Teil dieser Waffe und müsse sich als solcher behandeln lassen. Diese Auffassung bringt geradezu unverhohlen zum Ausdruck, dass die Opfer eines solchen Vorgangs nicht mehr als Menschen wahrgenommen, sondern als Teil einer Sache gesehen und damit selbst verdinglicht werden. Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und der Vorstellung vom Menschen als einem Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (vgl. BVerfGE 45, 187 <227>), und das deshalb nicht zum reinen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden darf, lässt sich dies nicht vereinbaren.

Der Gedanke, der Einzelne sei im Interesse des Staatsganzen notfalls verpflichtet, sein Leben aufzuopfern, wenn es nur auf diese Weise möglich ist, das rechtlich verfasste Gemeinwesen vor Angriffen zu bewahren, die auf dessen Zusammenbruch und Zerstörung abzielen (so etwa Enders, in: Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, Art. 1 Rn. 93 <Stand: Juli 2005>), führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Dabei braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen dem Grundgesetz über die mit der Notstandsverfassung geschaffenen Schutzmechanismen hinaus eine solche solidarische Einstandspflicht entnom-

men werden kann. Denn im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 LuftSiG geht es nicht um die Abwehr von Angriffen, die auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung gerichtet sind.

Die §§ 13 bis 15 LuftSiG dienen im Rahmen der Gefahrenabwehr der Verhinderung des Eintritts von besonders schweren Unglücksfällen im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG. Derartige Unglücksfälle können ausweislich der Gesetzesbegründung politisch motiviert sein, aber auch von Kriminellen ohne politische Absichten oder von geistig verwirrten Einzeltätern ausgehen (vgl. BTDrucks 15/2361, S. 14). Auch wo sie im Einzelfall auf politische Motive zurückgehen, werden, wie die Einbindung der §§ 13 ff. LuftSiG in das System der Katastrophenbekämpfung nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG zeigt, Vorgänge vorausgesetzt, die nicht darauf zielen, den Staat selbst und seinen Fortbestand in Frage zu stellen. Für die Annahme einer Einstandspflicht im dargelegten Sinne ist unter diesen Umständen kein Raum.

Schließlich lässt sich § 14 Abs. 3 LuftSiG auch nicht mit der staatlichen Schutzpflicht zugunsten derjenigen rechtfertigen, gegen deren Leben das im Sinne von § 14 Abs. 3 LuftSiG als Tatwaffe missbrauchte Luftfahrzeug eingesetzt werden soll.

Dem Staat und seinen Organen kommt bei der Erfüllung derartiger Schutzpflichten ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>; 79, 174 <202>; 92, 26 <46>). Anders als die Grundrechte in ihrer Funktion als subjektive Abwehrrechte sind die sich aus dem objektiven Gehalt der Grundrechte ergebenden staatlichen Schutzpflichten grundsätzlich unbestimmt (vgl. BVerfGE 96, 56 <64>). Wie die staatlichen Organe solchen Schutzpflichten nachkommen, ist von ihnen prinzipiell in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. BVerfGE 46, 160 <164>; 96, 56 <64>). Das gilt auch für die Pflicht zum Schutz des menschlichen Lebens. Zwar kann sich gerade mit Blick auf dieses Schutzgut in besonders gelagerten Fällen, wenn anders ein effektiver Lebensschutz nicht zu erreichen ist, die Möglichkeit der Auswahl der Mittel zur Erfüllung der Schutzpflicht auf die Wahl eines bestimmten Mittels verengen (vgl. BVerfGE 46, 160 <164 f.>). Die Wahl kann aber immer nur auf solche Mittel fallen, deren Ein-

satz mit der Verfassung in Einklang steht.

Daran fehlt es im Fall des § 14 Abs. 3 LuftSiG. Die Anordnung und Durchführung der unmittelbaren Einwirkung auf ein Luftfahrzeug mit Waffengewalt nach dieser Vorschrift lässt außer Betracht, dass auch die in dem Luftfahrzeug festgehaltenen Opfer eines Angriffs Anspruch auf den staatlichen Schutz ihres Lebens haben. Nicht nur, dass ihnen dieser Schutz seitens des Staates verwehrt wird, der Staat greift vielmehr selbst in das Leben dieser Schutzlosen ein. Damit missachtet jedes Vorgehen nach § 14 Abs. 3 LuftSiG, wie ausgeführt, die Subjektstellung dieser Menschen in einer mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Weise und das daraus für den Staat sich ergebende Tötungsverbot. Daran ändert es nichts, dass dieses Vorgehen dazu dienen soll, das Leben anderer Menschen zu schützen und zu erhalten.

§ 14 Abs. 3 LuftSiG ist dagegen mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG insoweit vereinbar, als sich die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt gegen ein unbemanntes Luftfahrzeug oder ausschließlich gegen Personen richtet, die das Luftfahrzeug als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen auf der Erde einsetzen wollen.

Insoweit steht der Anordnung und Durchführung einer Einsatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht entgegen. Das versteht sich bei Maßnahmen gegen unbemannte Luftfahrzeuge von selbst, gilt aber auch im anderen Fall. Wer, wie diejenigen, die ein Luftfahrzeug als Waffe zur Vernichtung menschlichen Lebens missbrauchen wollen, Rechtsgüter anderer rechtswidrig angreift, wird nicht als bloßes Objekt staatlichen Handelns in seiner Subjektqualität grundsätzlich in Frage gestellt (vgl. oben unter C II 2 b aa), wenn der Staat sich gegen den rechtswidrigen Angriff zur Wehr setzt und ihn in Erfüllung seiner Schutzpflicht gegenüber denen, deren Leben ausgelöscht werden soll, abzuwehren versucht. Es entspricht im Gegenteil gerade der Subjektstellung des Angreifers, wenn ihm die Folgen seines selbstbestimmten Verhaltens persönlich zugerechnet werden und er für das von ihm in Gang gesetzte Geschehen in Verantwortung genommen wird. Er wird daher in seinem Recht auf Achtung der auch ihm eigenen menschlichen Würde nicht beeinträchtigt.⁵

§ 14 Abs. 3 LuftSiG ist zur Erreichung dieses Schutzzwecks (Lebensrettung Dritter; Red.) nicht schlechthin ungeeignet, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser im Einzelfall durch eine Maßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG gefördert wird (vgl. BVerfGE 30, 292 < 316 >; 90, 145 < 172 >; 110, 141 < 164 >). Ungeachtet der geschilderten Einschätzungs- und Prognoseunsicherheiten (vgl. oben unter C II 2 b bb bbb) sind Situationen vorstellbar, in denen verlässlich festgestellt werden kann, dass sich an Bord eines in einen Luftzwischenfall verwickelten Luftfahrzeugs nur daran beteiligte Straftäter befinden, und auch ausreichend sicher angenommen werden kann, dass bei einem Einsatz nach § 14 Abs. 3 LuftSiG nachteilige Folgen für das Leben von Menschen am Boden nicht eintreten werden. Ob eine solche Sachlage gegeben ist, hängt von der Lagebeurteilung im Einzelfall ab. Führt sie zu der sicheren Einschätzung, dass sich im Luftfahrzeug nur die Straftäter aufhalten, und zu der Prognose, dass durch den Abschuss des Luftfahrzeugs die Gefahr für die durch dieses am Boden bedrohten Menschen abgewendet werden kann, wird der Erfolg, der mit § 14 Abs. 3 LuftSiG erreicht werden soll, gefördert. Die Eignung dieser Vorschrift für den mit ihr verfolgten Zweck lässt sich deshalb nicht generell in Abrede stellen.⁶

Allerdings ist § 14 Abs. 3 LuftSiG auch insoweit verfassungswidrig, als der Abschuss eines unbemannten oder nur mit Tätern besetzten Flugzeuges materiellverfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, da es aber auch insofern an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz mangelt. Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 LuftSiG ist damit in vollem Umfang verfassungswidrig und nichtig.⁷

III. Anmerkung

Der im Ergebnis wenig überraschenden Entscheidung⁸ des BVerfG kommt nicht nur aus wehrverfassungsrechtlicher Sicht, sondern auch für polizeiliches Handeln grundlegende Bedeutung zu. Das Urteil erklärt die in § 14 Abs. 3 LuftSiG geregelte Ermächtigung zum Abschuss von Renegade-Flugzeugen für verfassungswidrig, lässt aber im Übrigen das Luftsicherheitsgesetz bestehen.

Die Entscheidung behandelt zunächst verschiedene Aspekte der Amtshilfe zwischen Militär und Polizei. Sinnvollerweise hat der Erste Senat des BVerfG zunächst klar gestellt, dass die Bundes-

wehr bei Unterstützungshandlungen nicht den Eintritt eines besonders schweren Unglücksfalles abwarten muss, sondern bereits dann eingesetzt werden kann, wenn der Eintritt einer Katastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nach Leitsatz 2 des Urteils darf eine solche Unterstützungslleistung aber nicht mit „spezifisch militärischen Waffen“ erfolgen. Klar und für alle Bundesländer einheitlich beantwortet ist diese Frage damit aber nicht unmittelbar, denn das BVerfG führt weiter aus, dass solche Waffen verwendet werden dürfen, „die das Recht des betreffenden Landes für dessen Polizeikräfte vorsieht“. Nach dem Wortlaut könnten damit in den Bundesländern per Gesetz, Rechtsverordnung oder sogar per Verwaltungsvorschrift durch die Neueinführung bestimmter Waffen die Handlungsmöglichkeiten der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe erweitert werden. Keineswegs soll aber mit dem vorliegenden Urteil den Bundesländern die Option zur Verfügung gestellt werden, nunmehr voll umfänglich selbst definieren zu können, welche Mittel die Bundeswehr zur Unterstützung einsetzen kann. Die beispielhafte Nennung der Bordwaffen eines Kampfflugzeuges als nicht einsetzbares militärisches Kampfmittel verdeutlicht bereits die Grenzen der einsetzbaren Mittel. Die wenig glückliche Formulierung des Gerichts ist ferner im Lichte des Grundgedankens der Entscheidung zu interpretieren, dass ein Streitkräfteeinsatz außerhalb der Landesverteidigung nur in engen Grenzen erfolgen soll. Ausgeschlossen ist deshalb auf jeden Fall der spezifisch militärische Waffengebrauch unter Verletzung polizeirechtlicher Grundsätze.

Zwar hat das BVerfG durch die Aufhebung von § 14 Abs. 3 LuftSiG die grundsätzliche Trennung der Befugnisse von Militär und Polizei unterstrichen, es wäre ihm jedoch im Rahmen dieses Verfahrens durchaus möglich gewesen, die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten weiter zu präzisieren. Um eine möglichst trennscharfe Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Bundeswehr zu erreichen, wäre es beispielsweise angezeigt gewesen, näher auf die Begriffe Einsatz und Verteidigung einzugehen. Dies hätte sich insbesondere vor dem Hintergrund empfohlen, dass seit den Anschlägen vom 11.09.2001 zunehmend die These vertreten wird, dass die Terrorismusbekämpfung als Verteidigung im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG angesehen werden könne, insbesondere dann, wenn Angriffe durch im Ausland gestartete Flugzeuge erfolgten.⁹

Im Zentrum der Entscheidung steht die Frage, ob es dem Staat erlaubt sein kann, zur Rettung einer Personengruppe unschuldige Personen zu töten. Zur Verneinung dieser Frage zieht das BVerfG sowohl das Lebensrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG als auch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG heran. Mit dieser Kombination verfassungsrechtlicher Höchstwerte werden hier keine neuen Grundrechtsinhalte geschaffen, sondern vielmehr Unsicherheiten über den anzuwendenden Gesetzesvorbehalt bewirkt. Diese Verbindung des einschränkenden Lebensrechts mit der unverletzlichen Menschenwürde muss der Erste Senat zudem in den Fällen wieder aufheben, in denen zwar das Lebensrecht verletzt wird, die Menschenwürde jedoch nicht betroffen ist. Genau diesen Fall hatte das BVerfG in der vorliegenden Entscheidung auch zu bewerten, nämlich in der Konstellation, in der es zum Abschuss eines ausschließlich mit Tatbeteiligten besetzten Flugzeuges kommt. Vorzugswürdig wäre deshalb eine separate Prüfung der beiden Grundrechte gewesen.

In seiner weiteren Argumentation für die Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 3 LuftSiG stützt sich das Gericht auf das Quantifizierungsverbot, das gegenüber der grundlegenden Schwangerschaftsabbruch I-Entscheidung des BVerfG allerdings keine grundlegende Neubewertung erfährt. Die dort getroffene Kernaussage: „Die pauschale Abwägung von Leben gegen Leben, die zur Freigabe der Vernichtung der vermeintlich geringeren Zahl im Interesse der Erhaltung der angeblich größeren Zahl führt, ist nicht vereinbar mit der Verpflichtung zum individuellen Schutz jedes einzelnen konkreten Lebens.“¹⁰ bleibt für das Quantifizierungsverbot maßstabbildend. Indes deutet das BVerfG eher beiläufig an, dass der Einzelne im Interesse des Staatsganzen doch dazu verpflichtet sein könne, sein Leben zu opfern, nämlich um das Gemeinwesen vor einem Vernichtungsangriff zu bewahren. Um die Abwehr eines auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung gerichteten Angriffs gehe es jedoch im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 LuftSiG nicht, so dass die Reichweite einer solidarischen Einstandspflicht für Einzelne oder eine Personengruppe vorliegend nicht auszuloten sei. Immerhin, die theoretische Möglichkeit einer solchen solidarischen Einstandspflicht ist höchstrichterlich aufgezeigt worden.

Das BVerfG führt schließlich aus, dass sich eine Verfassungsmäßigkeit des § 14 Abs. 3 LuftSiG auch nicht mit der staatlichen Schutzpflicht zugunsten derjenigen rechtfertigen lasse, gegen deren Leben das als Tatwaffe missbrauchte Luftfahrzeug eingesetzt werden soll. Angesichts der sehr weitgehenden These der Bundesregierung in ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass „keine Präferenz der Abwehrfunktion gegenüber der Schutzfunktion“¹¹ bestehe, hält das BVerfG an seiner bisherigen Rechtsprechung zu den staatlichen Schutzpflichten fest. Dem Staat stehe bei ihrer Wahrnehmung ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Im Gegensatz zu der Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte seien die Schutzpflichten unbestimmt. Insofern bleibt es bei dem für verfassungsrechtliche Abwägungen maßgebenden Grundsatz, dass die Abwehrfunktion die vornehmste Grundrechtsfunktion darstellt.

Zu den Fragen, die das BVerfG offen lässt, zählt die nach der strafrechtlichen Verantwortung für Personen, die nach der Aufhebung des § 14 Abs. 3 LuftSiG dennoch von der früheren Ermächtigung zu Lasten Tatunbeteiligter Gebrauch machen. Wie ein Abschuss und eine auf ihn bezogene Anordnung strafrechtlich zu beurteilen wäre, sei hier nicht zu entscheiden. Ein für den Rechtsstaat trauriges Kapitel wäre es, wenn hiermit die leise und unausgesprochene Hoffnung verbunden wäre, der Einzelne werde in dieser Dilemmaentscheidung schon schultern, was die regelungsunfähige Rechtsgemeinschaft ihm aufbürde.

Vergleichsweise deutliche Worte findet das BVerfG demgegenüber für die von § 14 Abs. 3 LuftSiG ebenfalls umfasste Fallkonstellation eines Einsatzes gegen ein unbemanntes Luftfahrzeug oder gegen Personen, denen der betreffende Angriff zuzurechnen ist. Materiellverfassungsrechtliche Bedenken werden hier nicht gesehen. Damit erfährt – ohne dass er auch nur erwähnt wird – der finale Rettungsschuss seine erstmalige bundesverfassungsgerichtliche Legitimation. Diese wird aber auf Seiten der Anwendungsvoraussetzungen nicht zum Nulltarif gewährt. Speziell für den Abschuss von Flugzeugen hält das BVerfG Situationen für „vorstellbar“, in denen „sich an Bord eines in einen Luftzwischenfall verwickelten Luftfahrzeugs nur daran beteiligte Straftäter befinden und auch ausreichend sicher festgestellt werden kann, dass bei einem Einsatz nach § 14 Abs. 3 LuftSiG nachteilige Folgen für das Leben von Menschen am Boden nicht

eintreten werden.“ Im weiteren Verlauf der Entscheidung legt das Gericht noch nach und verlangt die sichere Einschätzung, dass sich im Luftfahrzeug nur die Straftäter aufhalten. An anderer Stelle räumt das Gericht aber ein, dass sich Prognoseunsicherheiten im Bereich der Gefahrenabwehr „nicht gänzlich vermeiden lassen“¹². Zutreffender wäre die Formulierung gewesen, dass Prognoseunsicherheiten für die präventive Tätigkeit geradezu wesentypisch sind. Für riskante, eine Prognoseentscheidung erfordernde polizeiliche Maßnahmen könnte das BVerfG damit die Messlatte zu hoch gelegt haben. Allerdings weisen die erforderlichen Prognoseentscheidungen bezüglich des Abschusses eines Luftfahrzeuges einerseits und beispielsweise eines polizeilichen Notzugriffs andererseits für die rechtliche Bewertung maßgebliche Unterschiede auf. Bei dem Abschuss eines Luftfahrzeuges ist in die Abwägungsentscheidung die Überlegung einzubeziehen, ob durch den Einsatz Unbeteiligte an Bord betroffen werden und damit zur Rettung anonymer Dritter herangezogen werden. Für diese Fallkonstellation hat das BVerfG sorgsam einen Menschenwürdeverstoß herausgearbeitet. In einer Notzugriffssituation ist demgegenüber die unversehrt Befreiung jedes einzelnen Betroffenen das Ziel der Maßnahme, auch wenn eine vorhergehende Prognose ergibt, dass sich dieser Erfolg voraussichtlich nicht verwirklichen lässt. Niemand wird in dieser Fallkonstellation zur Rettung anderer Personen unter Verstoß gegen dessen Menschenwürde benutzt. Nahezu unüberwindliche Hürden hat das Bundesverfassungsgericht indes für solche Maßnahmen aufgestellt, in denen zwar die Rettung einer Personengruppe beabsichtigt ist, aber eine hohe Wahrscheinlichkeit des Misslingens im Hinblick auf bestimmte feststehende Personen gegeben ist.

Resümierend ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber durch § 14 Abs. 3 LuftSiG mit einem verfassungsrechtlich untauglichen Mittel versucht hat, für die Sicherheitsbehörden in einem Extremfall, in einer Dilemmaentscheidung, Rechtssicherheit zu schaffen. Diese vermeintliche Rechtssicherheit musste das BVerfG ihnen nun wieder nehmen. Es bleibt die Erkenntnis, dass in zahlreichen Konstellationen, in denen die Sicherheitskräfte in höchstem Maße auf Rechtssicherheit angewiesen sind, der Rechtsstaat keine Lösungen anbieten kann. Dies erkennt auch der Deutsche Bundestag. In seiner schriftlichen Stellungnahme kennzeichnet er das Luftsicherheitsgesetz als das

Ergebnis von Bemühungen „auch für eine verzweifelte Lage einen rechtlichen Rahmen vorzugeben“.¹³ Mit resignativem Unterton erkennt *Zippelius* dieses Dilemma: „Wo immer der Jurist in den Randgebieten des Lebensrechts seinen Fuß hinsetzt, droht er in Zweifeln und im Streit der Meinungen zu versinken. Die Jurisprudenz ist keine Wissenschaft, mit der man in Grenzfragen der Gerechtigkeit exakte Ergebnisse gewinnt.“ Jedoch zieht *Zippelius* auch die zutreffenden Konsequenzen aus dieser Einschätzung: „Wo immer aber hier der Jurist die Entscheidung an sich zieht, sollte er sich der Not des Handelnden und der Unzulänglichkeit der juristischen Maßstäbe bewusst sein.“¹⁴

Fußnoten:

- ¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.02.2006, 1 BvR 357/05, Rdnrn. 35, 38, 48; abgedruckt wurde das Urteil etwa in: NJW 2006, S. 751 ff.; DVBl. 2006, S. 433 ff.; JZ 2006, S. 408 ff.; im Internet ist die Entscheidung verfügbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html.
- ² Vgl. Rdnrn. 89 – 91, 105 f., 117.
- ³ Vgl. Rdnrn. 118, 124.
- ⁴ Rdnrn. 124 f.
- ⁵ Rdnrn. 134 – 141.
- ⁶ Rdn. 146.
- ⁷ Rdn. 155.
- ⁸ Aus den zahlreichen kritischen Literaturstimmen zum Luftsicherheitsgesetz siehe: *Fehn/Brauns*, Bundeswehr und innere Sicherheit, Eine Analyse der rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung durch die Streitkräfte, insbesondere bei zu Terrorzwecken entführten Passagierflugzeugen, 2003, S. 55 ff.; *Giemulla*, in: Möllers/van Ooyen, Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005, 2005, S. 261 (272 ff.); *Hartleb*, NJW 2005, S. 1397 ff.; *Hirsch*, ZRP 2004, S. 273 f.; *Meyer*, ZRP 2004, S. 203 ff.; *Pawlik*, JZ 2004, S. 1045 ff.; *Sattler*, NVwZ 2004, S. 1286 ff.
- ⁹ So mit unterschiedlichen Begründungen: *Baldus*, NVwZ 2004, S. 1278 (1281); *Krings/Burkizcak*, NWVBl. 2004, S. 249 (251 f.); *Wilkesmann*, NVwZ 2002, S. 1316 (1320); kritisch zu einer Erweiterung des Verteidigungsauftrages um Aufgaben der Luftsicherung: *Linke*, DÖV 2003, S. 890 (893).
- ¹⁰ BVerfGE 39, 1 (58).
- ¹¹ Rdn. 54.
- ¹² Rdn. 130.
- ¹³ Rdn. 47.
- ¹⁴ *Zippelius*, JuS 1983, S. 659 (663).

BGH: Verwertung von Ergebnissen präventivpolizeilicher Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung

(Beschluss vom 8.9.2005, BGH AK 9/05)

Von Dr. Rolf Meier, Polizei-Führungsakademie Münster

1. Leitsätze des Bearbeiters

Die Verwertbarkeit von Ergebnissen von Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Polizeirechts (hier: Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz) richtet sich nach § 100 d Abs. 6 Nr. 3 StPO.

Sie ist jedenfalls dann zulässig, wenn nicht zu besorgen ist, dass die Polizeibehörden in einer Situation, in der Tatsachen den Verdacht einer Straftat nach § 129 b StGB begründet haben, und in der Ziel der Maßnahmen die weitere Aufklärung des Sachverhalts zum Zweck der Strafverfolgung war, die polizeirechtlichen Anordnungen herbeigeführt haben, um so die engeren Voraussetzungen zu unterlaufen, die die Strafprozessordnung an die Durchführung repressiver Maßnahmen stellt.

2. Aus den Gründen¹:

Der Beschuldigte wurde am 23. Januar 2005 vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 24. Januar 2005 aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs ... ununterbrochen in Untersuchungshaft.

1. Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, in elf Fällen gemeinschaftlich mit den



Dr. Rolf Meier
Polizei-Führungsakademie
Münster

Mitbeschuldigten K. und I. A. in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregte oder unterhielt, sowie in weiteren 23 Fällen eine solche Tat versucht zu haben (§ 263 Abs. 1, § 25 Abs. 2, §§ 22, 23 StGB)...

a) Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand besteht der dringende Verdacht, dass der Beschuldigte in Deutschland spätestens im Sommer 2004 mit dem Mitbeschuldigten K. übereinkam, durch die Begehung von Betrugsstaten zum Nachteil von Lebensversicherungsgesellschaften hohe Geldsummen ... zu erlangen. Zu diesem Zweck sollte alsbald nach dem Abschluss von Verträgen ein tödlicher Verkehrsunfall des Beschuldigten in Ägypten vorgetäuscht werden. Alsdann sollten von den Mitbeschuldigten K. und I. A., dem Begünstigten der Verträge, die Versicherungssummen geltend gemacht werden; von dem Erlös sollte der ausländischen terroristischen Vereinigung Al Qaeda ein Fünftel bis ein Drittel zukommen; in Verfolgung dieses Plans gelang den Beschuldigten der Abschluss von elf Lebensversicherungsverträgen mit einer Gesamtversicherungssumme von über 1,3 Millionen Euro. Mit Eingehung des Vertrages waren die Versicherungsgesellschaften geschädigt, weil sie dem Risiko ausgesetzt waren, innerhalb kurzer Zeit hohe Versicherungsleistungen auszahlen zu müssen, ohne dass dem eine adäquate Gegenleistung gegenüberstand (vgl. BGH StV 1985, 368). In 23 weiteren Fällen stellten die Beschuldigten Anträge auf Lebensversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von mehr als 3 Millionen Euro, ohne dass es zu Vertragsabschlüssen kam...

b) Der dringende Verdacht ergibt sich aus den Ergebnissen der durchgeführten Telekommunikations- und Wohnraumüberwachungen sowie aus den Bekun-

dungen von Vertretern der Versicherungen und der Auswertung der Vertragsunterlagen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 24. Januar 2005 sowie auf die Zuleitungsschrift des Generalbundesanwalts im Haftprüfungsverfahren vom 20. Juli 2005 Bezug genommen...

c) Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind auch insoweit verwertbar, als diese aufgrund des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG RhPf) durchgeführt worden sind. Die Erkenntnisse dürfen hier nach § 100 d Abs. 6 Nr. 3 StPO (§ 100 f Abs. 2 StPO aF) zu Beweiszwecken im Strafverfahren verwendet werden, solange sie der Aufklärung einer Katalogtat nach § 100 c Abs. 2 StPO dienen.

Der Erlangung der Erkenntnisse nach § 29 Abs. 1 POG RhPf stehen durchgreifende Bedenken nicht entgegen. Die Vorschrift erlaubt die Datenerhebung nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und nicht zur „Vorsorge für die Verfolgung“ (vgl. insoweit BVerfG, Urt. vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 – zu § 33 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SOG Nds). Die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für die gesetzliche Ermächtigung zur Überwachung von Wohnraum zum Zweck der Strafverfolgung aufgestellt hat (BVerfG NJW 2004, 999 = NSTz 2004, 270), führen – übertragen auf die landesgesetzliche Regelung zur präventiven Wohnraumüberwachung – nicht zur Unverwertbarkeit der Erkenntnisse. Das Bundesverfassungsgericht hat §§ 100 c ff. StPO aF zwar als teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2005 einen verfassungsgemäßen Rechtszustand herzustellen, jedoch die weitere Anwendung der beanstandeten Normen unter Berücksichtigung des Schutzes der Menschenwürde und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bis zu diesem Zeitpunkt erlaubt (BVerfG

NStZ 2004, 270, 273). Es ist nicht ersichtlich, dass die hier durchgeführten Überwachungsmaßnahmen gegen diese einschränkenden Voraussetzungen verstoßen hätten.

Der Senat muss nicht abschließend entscheiden, ob die genannten Anordnungsbeschlüsse durch die landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage in jeder Beziehung gedeckt waren, denn sie waren jedenfalls vertretbar (vgl. BGHSt 47, 362; BGHR POG-RhPf § 25 b Lausch-Eingriff 1). Insbesondere ist nicht zu besorgen, dass die Polizeibehörden in einer Situation, in der Tatsachen den Verdacht einer Straftat nach § 129 b StGB begründet haben, und in der Ziel der Maßnahmen die weitere Aufklärung des Sachverhalts zum Zweck der Strafverfolgung war, die polizeirechtlichen Anordnungen herbeigeführt haben, um so die engeren Voraussetzungen zu unterlaufen, die die Strafprozessordnung an die Durchführung repressiver Maßnahmen stellt.

Soweit Bedenken gegen den Beschluss des Landgerichts daraus abgeleitet werden könnten, dass dieser Beschluss entgegen § 29 Abs. 4 Satz 2 POG RhPf nicht befristet war, ist diese Frist jedenfalls dadurch eingehalten worden, dass rechtzeitig vor ihrem Ablauf der erforderliche gerichtliche Verlängerungsbeschluss erwirkt worden ist...

3. Anmerkungen

Der BGH spricht in dieser Entscheidung die Frage der Verwertbarkeit polizeirechtlich durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gewonnener Erkenntnisse für das Strafverfahren an. Der verdeckte Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen zur Datenerhebung richtete sich nach § 29 POG Rheinland-Pfalz, der zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme diesen Einsatz „...zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit ... und ...(über) Kontakt- und Begleitpersonen ...zur Verhütung besonders schwerwiegender Straftaten...“ ermöglichte. In dem Katalog der besonders schweren Straftaten (§ 29 Abs. 2 POG) waren u. a. die §§ 129 Abs. 1, 129 a und 129 b StGB genannt².

Der BGH schafft nun Klarheit über die Verwendbarkeit dabei erlangter Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und macht deutlich, dass diese unter den Voraussetzungen des § 100 d Abs. 6 Nr. 3 StPO zulässig ist. Er geht dabei offenbar davon aus, dass dem Gesetzgeber die Umsetzung der Anforderungen aus dem „Lauschangriff-Urteil“ des BVerfG³ in der Neufassung der §§ 100 c ff. StPO gelungen ist. Jedoch wird ausdrücklich betont, dass die Polizeibehörden in den Fällen, in denen das Ziel der Maßnahmen die weitere Aufklärung des Sachver-

halts zum Zweck der Strafverfolgung ist, die polizeirechtlichen Anordnungen nicht herbeiführen dürfen, um so die engeren Voraussetzungen zu unterlaufen, die die Strafprozessordnung an die Durchführung repressiver Maßnahmen stellt. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass einige Landesgesetzgeber im Hinblick auf die im präventiven Bereich möglichen Rechtsgüterabwägungen andere Eingriffsvoraussetzungen geschaffen haben als der Bund in der StPO.

4. Fundstellen und Literatur

Beschluss: StrafverteidigerForum (StraFo) 2005, S. 507
 Vahle, Jürgen, Kriminalistik 2006, S. 166 (Anmerkung)

Fußnoten

- 1 BGH, Beschluss vom 8.9.2005, Az. AK 9/05, Juris Nr. KORE549882005
- 2 Zur Änderung des § 29 POG, wonach nunmehr statt zur „Verhütung“ zur „Verhinderung“ besonders schwerer Straftaten der Einsatz verdeckter technischer Mittel erlaubt ist und der Straftatenkatalog des § 29 Abs.2 POG geändert wurde, vgl. Meier „Die präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in Rheinland-Pfalz“, in: Die Kriminalpolizei 2005, S. 84-85, und Peilert „Die präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in Rheinland-Pfalz“, in: Die Kriminalpolizei 2005, S. 86-89.
- 3 BVerfGE 109, 279.

Bundesverfassungsgericht: Zur Beschlagnahme von Telekommunikationsdaten

– Urteil v. 02.03.2006, 2 BvR 2099/04 –

I. Leitsätze des Gerichts¹

1. Die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verbindungsdaten werden nicht durch Art.10 Abs.1 GG, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und gegebenenfalls durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützt.

2. §§ 94 ff. und §§ 102 ff. StPO genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch hinsichtlich der Sicher-

stellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den hierauf gespeicherten Daten und entsprechen der vor allem für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltenden Vorgabe, wonach der Gesetzgeber den Verwendungszweck der erhobenen Daten bereichsspezifisch, präzise und für den Betroffenen erkennbar bestimmen muss. Dem wird durch die strenge Begrenzung aller Maßnahmen auf den Ermittlungszweck Genüge getan (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 –).

3. Beim Zugriff auf die bei dem Betroffenen gespeicherten Verbindungsdaten ist auf deren erhöhte Schutzwürdigkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um Daten handelt, die außerhalb der Sphäre des Betroffenen unter dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehen und denen im Herrschaftsbereich des Betroffenen ein ergänzender Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuteil wird.

II. Aus der Pressemitteilung 13/2006 des Bundesverfassungsgerichts²:

Die Verfassungsbeschwerde einer Richterinnen, die sich gegen die Anordnung der Durchsuchung ihrer Wohnung wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen gewandt hatte, war erfolgreich. Im Rahmen der Durchsuchung war unter anderem auf die im Computer der Beschwerdeführerin gespeicherten Daten sowie auf die Einzelverbindungsdaten ihres Mobilfunktelefons Zugriff genommen worden (vgl. Pressemitteilung Nr. 107/2005 vom 28. Oktober 2005). Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hob mit Urteil vom 2. März 2006 einstimmig die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts auf. Zwar sei nicht das Fernmeldegeheimnis verletzt, da nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherte Verbindungsdaten nicht vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG umfasst würden. Die Daten seien jedoch durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gegebenenfalls durch das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt. Danach darf auf die beim Kommunikationsteilnehmer gespeicherten Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen und insbesondere nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugegriffen werden. Im vorliegenden Fall sei die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten verletzt, da die Durchsuchungsanordnung des Landgerichts dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung trage. Der fragliche Tatverdacht und die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit der Durchsuchung stünden außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführerin.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Die angegriffenen Beschlüsse greifen nicht in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) ein. Die gerichtlichen Anordnungen betrafen ausschließlich in der Privatsphäre der Beschwerdeführerin gespeicherte Daten über einen bereits abgeschlossenen Kommunikationsvorgang. Die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verbindungsdaten werden nicht durch das Fernmeldegeheimnis, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gegebenenfalls durch das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt. Der Schutz des Fernmel-

degeheimnisses endet in dem Moment, in dem die Nachricht bei dem Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist. Während für den Kommunikationsteilnehmer keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, das Entstehen und die Speicherung von Verbindungsdaten durch den Nachrichtenmittler zu verhindern oder auch nur zu beeinflussen, ändern sich die Einflussmöglichkeiten, wenn sich die Daten in der Sphäre des Teilnehmers befinden. Der Nutzer kann sich bei den seiner Verfügungsmacht unterliegenden Geräten gegen den unerwünschten Zugriff Dritter durch vielfältige technische Vorkehrungen schützen. Insoweit besteht eine Vergleichbarkeit mit den sonst in der Privatsphäre des Nutzers gespeicherten Daten. Die spezifischen Risiken eines der Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeit des Teilnehmers entzogenen Übertragungsvorgangs, denen Art. 10 Abs. 1 GG begegnen will, bestehen im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers nicht mehr.

2. Die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts verletzen die Beschwerdeführerin aber in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) sowie in ihrem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG).

a) Ein Durchsuchungsbeschluss, der – wie hier – zielgerichtet und ausdrücklich die Sicherstellung von Datenträgern bezweckt, auf denen Telekommunikationsverbindungsdaten gespeichert sein sollen, greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Fernmeldegeheimnis und Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen, soweit es den Schutz der Telekommunikationsverbindungsdaten betrifft, in einem Ergänzungsverhältnis. Greift Art. 10 GG nicht ein, werden die in der Herrschaftssphäre des Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Verbindungsdaten durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Damit wird der besonderen Schutzwürdigkeit der Telekommunikationsumstände Rechnung getragen und die Vertraulichkeit räumlich distanzierter Kommunikation auch nach Beendigung des Übertragungsvorgangs gewahrt. Beschränkungen dieses Rechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. §§ 94 ff. StPO und insbesondere §§ 102 ff. StPO entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Möglichkeit, auf der Grundla-

ge der §§ 94 ff. und §§ 102 ff. StPO auf die im Herrschaftsbereich des Betroffenen gespeicherten Verbindungsdaten zuzugreifen, ist für eine wirksame Strafverfolgung nicht nur geeignet und erforderlich, sondern auch angemessen. Insbesondere fordern die besondere Schutzwürdigkeit der Verbindungsdaten und das darauf bezogene Ergänzungsverhältnis zu Art. 10 GG nicht ein Schutzniveau, das einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur bei der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zuließe. Soweit das Bundesverfassungsgericht bei Maßnahmen, die auf Erlangung der bei einem Telekommunikationsmittler gespeicherten Verbindungsdaten gerichtet waren, eine Beschränkung auf Ermittlungen in Bezug auf Straftaten von besonderer Bedeutung für notwendig gehalten hat, kann dies auf die bei dem Betroffenen gespeicherten Verbindungsdaten nicht ohne Weiteres übertragen werden. Beim Zugriff auf die Verbindungsdaten, die in der Sphäre des Betroffenen gespeichert sind, fehlt es an der Heimlichkeit der Maßnahme. Eine offene Maßnahme bietet dem Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit, bereits der Durchführung der Maßnahme entgegenzutreten, wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, oder aber zumindest die Einhaltung der im Durchsuchungsbeschluss gezogenen Grenzen zu überwachen.

b) Der erhebliche Eingriff sowohl in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch in die Unverletzlichkeit der Wohnung bedarf jeweils im konkreten Fall einer Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beim Zugriff auf die bei dem Betroffenen gespeicherten Verbindungsdaten ist auf deren erhöhte Schutzwürdigkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um Daten handelt, die außerhalb der Sphäre des Betroffenen unter dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehen und denen im Herrschaftsbereich des Betroffenen ein ergänzender Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zukommt. Im Einzelfall können die Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat, eine geringe Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Verbindungsdaten sowie die Vagheit des Auffindeverdachts der Maßnahme entgegenstehen. Dem Schutz der Verbindungsdaten muss bereits in der Durchsuchungsanordnung, soweit die konkreten Umstände dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks erlauben, durch

Vorgaben zur Beschränkung des Beweismaterials auf den tatsächlich erforderlichen Umfang Rechnung getragen werden. Dabei ist vor allem an die zeitliche Eingrenzung der zu suchenden Verbindungsdaten zu denken oder an die Beschränkung auf bestimmte Kommunikationsmittel, wenn die Auffindung verfahrensrelevanter Daten in anderen Endgeräten des Betroffenen von vornherein nicht in Betracht kommt.

3. Die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts tragen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung. Der gegen die Beschwerdeführerin bestehende Tatverdacht war allenfalls als äußerst gering zu bewerten und vermochte keinesfalls die vorgenommenen schwerwiegenden Eingriffe in die Grundrechte der Beschwerdeführerin zu rechtfertigen. Das geringe Gewicht des Tatverdachts folgt bereits aus der Vielzahl von Personen, die für die fragliche Weitergabe der Informationen in Betracht kamen. Einige von ihnen wurden allein aufgrund eigener Bekundungen als Verdächtige ausgeschlossen, andere wurden überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen. Auch die Geeignetheit der Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln war von vornherein zweifelhaft. Im Zeitpunkt der Durchsuchungsanordnung waren bereits fast fünf Monate seit der mutmaßlichen Tat vergangen. Der fragliche Tatverdacht und die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit

der Durchsuchung stehen außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht der Beschwerdeführerin auf informationelle Selbstbestimmung. Das Landgericht hätte von Verfassungs wegen von der Anordnung absehen müssen.

III. Anmerkungen

Mit diesem Urteil schafft das BVerfG in einer Frage Klarheit, die es selbst in seiner Entscheidung vom 4.2.2005, Az.: 2 BvR 308/04³, aufgeworfen hatte. Es geht um die Reichweite des Art. 10 GG in Bezug auf Telekommunikationsdaten. In der Entscheidung aus 2005 hatte das BVerfG die Beschlagnahme eines Mobiltelefons und das Auslesen der Verbindungsdaten dem Schutzbereich des Art. 10 GG unterstellt und als einschlägige Ermächtigungsnormen die §§ 100g und 100h StPO herangezogen. Damit hatte es der wohl h. M.⁴ widersprochen. Nunmehr stellt das Gericht klar, dass die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers vorhandenen Verbindungsdaten nicht durch Art. 10 Abs. 1 GG, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und gegebenenfalls durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützt werden. Art. 10 GG schützt insoweit nur während des laufenden Kommunikationsvorganges, dann aber auch vor Erfassung des Nachrichtenin-

halts und der Kommunikationsdaten am Endgerät, nach Abschluss der Nachrichtenübermittlung unterfallen solche Daten dem Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG bzw. dem Schutzbereich des Art. 13 GG. Hierbei ist von einer besonderen Schutzwürdigkeit von Verbindungsdaten auszugehen, die sich aus deren Aussagegehalt ergibt und der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung getragen werden muss. Insgesamt geht das BVerfG davon aus, dass sich Art. 10 GG und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG im Hinblick auf den Schutz von Kommunikationsinhalten und -daten ergänzen.

Eine ausführliche Besprechung erfolgt im nächsten Heft.

IV. Fundstellen und Literatur

Urteil: NJW 2006, S. 976-984
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060302_2bvr209904.html

Fußnoten:

- 1 BVerfG, 2 BvR 2099/04 vom 2.3.2006, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060302_2bvr209904.html.
- 2 <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg06-013.html>.
- 3 besprochen in Die Kriminalpolizei 2005, S. 98 – 100 (Heft 3/05).
- 4 BGHSt 42, 139, 154; Meyer-Goßner, StPO, § 100a, Rn 1; Hauschild, NStZ 2005, 339 f.

BUCHBESPRECHUNG

Strafgesetzbuch

Prof Dr. Adolf Schönkel,
 Prof Dr. Horst Schröder, *Strafgesetzbuch*,
 Verlag C.H.Beck, 27., neu bearbeitete Auflage,
 2006, XXXIII, 2882 Seiten, in Leinen,
 € 154,00, ISBN 3 406 51729 3



VERLAG C.H.BECK
 MÜNCHEN

Telefon (089) 3 81 89-0
 Durchwahl (089) 3 81 89-266
 Fax (089) 3 81 89-480
 Internet: www.beck.de
 E-Mail: presse.rsw@beck.de

Dieser Kommentar bringt eine ebenso umfassende wie fundierte Erläuterung des Strafgesetzbuches. Er setzt dabei Maßstäbe sowohl für die Wissenschaft wie für die Praxis. Die ausführliche und durchstrukturierte Darstellung hilft auch bei der Lösung schwieriger Spezialfragen und garantiert ein Höchstmaß an Praxisnutzen. Die

27. Auflage berücksichtigt 29 Änderungsgesetze, die seit dem Erscheinen der Vorauflage in Kraft getreten sind. Besonders hinzuweisen ist auf:

- das 39. StrÄndG vom 1.9.2005 mit Änderungen der §§ 303, 304 StGB (Anti-Graffiti-Gesetz);
- das Gesetz vom 29.6.2005 betreffend die akustische Wohnraumüberwachung;
- das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des StGB vom 24.3.2005 mit den Modifikationen des § 130 StGB;
- das 37. StrÄndG mit den neuen Vorschriften der §§ 232 bis 233b (Menschenhandel);
- das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004;
- das 36. StrÄndG vom 30.7.2004 mit der Einfügung des § 201a zur Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen;
- das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004 mit dem neuen § 66b StGB;

- das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, u.a. mit den neuen Tatbeständen der §§ 184a, 184b und 184c
- das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches sowie
- das Prostitutionsgesetz mit Änderungen der §§ 180a und 181a.

Die neueste Literatur und Rechtsprechung sind selbstverständlich umfassend berücksichtigt. Das Werk befindet sich damit auf dem Bearbeitungsstand Dezember 2005. Das Werk wendet sich an Studenten, Referendare, Richter, Rechtsanwälte und an Staatsanwälte.

Pressekontakt:
 Cagdas Sarihan
 Tel: 089 381 89 666
 Fax: 089 381 89 480
 E Mail: Cagdas.Sarihan@beck.de

Lebensbedrohliche Angriffe auf Polizisten nehmen seit Jahren zu Trauer nach Tod des Berliner Polizeibeamten

Tief betroffen und voller Trauer zeigt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) nach dem Tod des 42-jährigen Berliner Polizeihauptkommissars Uwe Lieschied. Der Familienvater wurde am Freitag, 17. März 2006 gegen 21.20 Uhr bei einem Einsatz im Berliner Drogenkiez Hasenheide von einem unbekanntem Täter in den Kopf geschossen. GdP-Vorsitzender Konrad

Freiberg: „Unser tiefes Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen des getöteten Beamten.“ Der Beamte, ein erfahrener Polizist und Leiter einer zivilen Einsatzgruppe, wollte gemeinsam mit zwei Kollegen in der Berliner Grünanlage Hasenheide zwei Männer kontrollieren, die sich auffällig verhielten. Einer der Täter habe sofort mehrere Schüsse auf die Beamten abgegeben,

wovon einer den Hauptkommissar in den Kopf traf. Die Gewalt gegen Polizeibeamte nimmt seit Jahren zu. Besonders in so genannten Problemstadtteilen ist der Dienst unserer Kolleginnen und Kollegen lebensgefährlich geworden. Seit 1945 sind nach Informationen der GdP 387 Polizeibeamtinnen und -beamte von Rechtsbrechern getötet worden. ■

Beschäftigte der Polizei im Arbeitskampf

Unter den in der Gewerkschaft der Polizei (GdP) organisierten Tarifbeschäftigten in einzelnen Bundesländern laufen die Arbeitskampfmaßnahmen und Aktionen auf Hochtour. In Dienststellen in Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern haben die Beschäftigten Aktivitäten zur Unterstützung des Arbeitskampfes im öffentlichen Dienst von Urabstimmungen bis hin zur anschließenden Arbeitsniederlegung durchgeführt.

GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: „Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Polizei haben die Gutsherrenart der Arbeitgeber satt. Wenn die Arbeitgeber der Länder glauben sollten, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ließen sich die Arbeitsbedingungen wie in einem Obrigkeitsstaat diktieren, so haben sie sich getäuscht. Die Kolleginnen und Kollegen haben nach den vielen Einschnitten der letzten Jahre die Nase end-

gültig voll.“ Die Tarifbeschäftigten der Polizei kämpfen für den Erhalt der 38,5-Stunden-Woche und die Rückkehr zu den Tarifverträgen über das Weihnachts- und Urlaubsgeld. Damit verbunden ist die Forderung, das neue Tarifrecht auf die Länder zu übertragen und die Einkommen zu erhöhen.

Am Samstagmorgen, 11. März 2006, sind in Berlin die Verhandlungen ohne Ergebnis unterbrochen worden. Die Gewerkschaft der Polizei kritisierte, dass mit dem niedersächsischen Finanzminister und Vorsitzenden der TDL Möllring auf der Arbeitgeberseite statt eines Verhandlungsführers ein Brandstifter gegenüber saß. Er und einige Hardliner hätten jeden Versuch vereitelt, den Tarifkonflikt mit einem fairen Interessenausgleich zu beenden. Diese hätten keine Tariflösung, sondern einen tariflosen Zustand gewollt. Die Vernünftigen auf der Arbeitgeberseite konnten sich leider nicht durchsetzen.

Für besondere Empörung unter den Streikenden des öffentlichen Dienstes sorgte die Nachricht, dass der Verhandlungsführer der Länder, Niedersachsens Finanzminister Hartmut Möllring, während des laufenden Tarifkonfliktes in Osterurlaub ging. Während im öffentlichen Dienst die Beschäftigten in Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen Arbeitszeit und Arbeitsplätze verteidigten, persönliche Härten und finanzielle Einbußen in Kauf nahmen, um für alle einen fairen Abschluss mit den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes zu erreichen, zeigten diese ihnen nur die kalte Schulter. Die Not der Beschäftigten sei ihnen völlig egal, so die GdP in einer Presseverlautbarung. Man sei es gewohnt, so die GdP, dass die Arbeitgeberseite hart um ihre Position ringe, dass sie jedoch keinerlei Interesse an einer Einigung signalisiere, sei eine Missachtung der Beschäftigten. Bei Redaktionsschluss lag noch kein Ergebnis des Tarifkonfliktes vor. ■

GdP zu Bundesinnenminister Schäubles Bedrohungsszenario Freiberg: Genug geredet, jetzt endlich handeln!

Sofortige Konsequenzen fordert der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, angesichts der von Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble dargestellten terroristischen Bedrohungslage durch mögliche Anschläge mit so genannten „schmutzigen Bomben“ auch in Deutschland.

Freiberg: „Die GdP teilt die Gefahreinschätzung des Bundesinnenministers. Von ihm erwarten wir allerdings nicht nur Bedrohungsszenarien, sondern vor allem konkrete Präventionsmaßnahmen.“ Den in den zahlreichen Diskussionszirkeln zur inneren Sicherheit immer wieder hin und hergewälzten Vor-

schlägen müssten nun endlich Taten folgen. So sei die Anti-Terror-Datei noch immer nicht eingerichtet, die Erneuerung der Kronzeugenregelung, obwohl angekündigt, noch immer nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und die Aufbewahrung von Telekommunikationsdaten noch immer nicht im erforderlichen Maße geregelt. Der Bundesinnenminister dürfe, so der GdP-Vorsitzende, den Führungsanspruch bei der Terrorismusbekämpfung nicht nur für sich in Anspruch nehmen, sondern müsse ihn auch ausfüllen. Freiberg: „In der Riege der verantwortlichen Innenminister sollte Dr. Schäuble die Zügel

in die Hand nehmen, sinnvolle Vorschläge bündeln und zur schnellen und effektiven Umsetzung drängen.“ Ausdrücklich davon ausgenommen sei der vom Bundesinnenminister hartnäckig verfolgte Plan, die Bundeswehr im Innern mit Polizeiaufgaben zu betrauen. Freiberg: „Die Konsequenz einer jahrelangen Sparwelle bei der Polizei darf nicht eine Aufweichung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebotes zwischen innerer und äußerer Sicherheit sein. Letztlich entscheidend ist, dass die Polizei mit ausreichendem, qualifiziertem Personal den Gefahren des Terrorismus wirkungsvoll entgegentreten kann.“ ■

GdP fordert mehr Kontrollen für das Gewerbe der Geld- und Werttransporte

Der Betrugsskandal um die Werttransportfirma Heros zeigt nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) einen eklatanten Mangel staatlicher Kontrollmöglichkeiten über das

wirtschaftliche Verhalten des privaten Geld- und Werttransportgewerbes. Es müsse wieder ein Gespür dafür entwickelt werden, dass auch die Allgemeinheit letztendlich einen hohen

Preis für den billigsten Anbieter auf diesem Markt zahlen muss, wenn der Unternehmenserfolg auf Kosten sozialer und qualitativer Standards erwirtschaftet werde, so die GdP

weiter. Es sei erschreckend, mit welcher rüden Methoden private Firmen in solchen sensiblen Bereichen eine Monopolstellung erringen könnten. Dafür trügen aber auch die Kunden solcher Firmen Verantwortung. Der Heros-Betrugsskandal sei zwar in seiner Dimension einmalig, jedoch kein Einzelfall.

Bereits in der Vergangenheit habe es bei anderen Unternehmen ähnlich gelagerte Vorkommnisse gegeben. Auch an Warnungen im Fall Heros habe es nicht gefehlt. GdP-Vorsitzender Freiberg: „Der Skandal muss alle Politiker nachdenklich machen, die der zunehmenden Privatisierung auch staatlicher Auf-

gaben unter reinen Kostengesichtspunkten das Wort reden. Immer größere Bereiche der Daseinsfür- und -vorsorge werden unkontrolliert dem freien Markt überantwortet. Spätestens bei dem Verlust von Arbeitsplätzen, Steuern und Sozialabgaben wird der Bürger wieder zur Kasse gebeten.“ ■

GdP zum Luftsicherheitsgesetz:

Verfassungsrichter bestätigen klare Trennung der Aufgaben von Polizei und Bundeswehr

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz ist nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) die eindeutige Aufforderung an die Politik, die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze nicht anzutasten. Dabei müsse auch akzeptiert werden, dass es nach Auffassung der obersten Richter nicht möglich ist, drohende Gefahren aus der Luft durch einen gezielten Abschuss zu bannen und dadurch den Tod unbeteiligter Men-

schen in Kauf zu nehmen. Damit verbiete sich auch eine Verfassungsänderung mit dem Ziel, die Bundeswehr im Inneren als Ersatzpolizei einzusetzen.

Klarer als von vielen erwartet, haben die Hüter der Verfassung die Trennungslinie zwischen Polizei und Militär bestätigt. Wer sich in den letzten Wochen und Monaten von dem Urteil die Anleitung zur Verfassungsänderung erhofft hatte, sieht sich nun getäuscht. Das

Oberste Bundesgericht hat die Verfassung so ausgelegt, wie es derzeit einem breiten Konsens in der Gesellschaft entspricht.

So wichtig die Hilfe der Bundeswehr bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen sei, umso weniger werde die Notwendigkeit einer Vermischung der Aufgaben von Polizei und Bundeswehr von der Bevölkerung gesehen. Sie ist nach Auffassung der GdP sachlich auch nicht geboten. ■

Karlsruher Urteil zur Beschlagnahme von E-Mail-Daten

Zugriff auf Telekommunikations-Verbindungsdaten notwendig bei der Kriminalitätsbekämpfung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur erleichterten polizeilichen Beschlagnahme von E-Mail-Verbindungsdaten. GdP-Bundvorsitzender Konrad Freiberg: „Diese höchst richterliche Entscheidung verleiht der Polizei Rechtssicherheit im Umgang mit gespeicherten E-Mail-Verbindungsdaten. Die Ermittler verfügen damit über ein wichtiges Instrument

der Strafverfolgung.“ Nun gebe es keinen Grund mehr, so Freiberg, die gesetzlich festgelegte Speicherung und Aufbewahrung von Telekommunikations-Verbindungsdaten weiter aufzuschieben. Nachdem sich die Große Koalition auf eine sechsmonatige Aufbewahrung von Telekommunikationsdaten bereits geeinigt habe, fordert der GdP-Bundvorsitzende nun die schnelle gesetzliche Umsetzung

dieses Beschlusses: Freiberg: „Die Polizei muss auf die mindestens sechs Monate lang gespeicherten Telekommunikations-Verbindungsdaten zugreifen können, um Ermittlungen bei Terrorverdächtigen, in Fällen der organisierten Kriminalität und weiteren Straftaten erfolgreich durchführen zu können.“ ■

GdP-Frauen fordern stärkeres Engagement gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution

Ein stärkeres Engagement gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution forderte die Bundesfrauengruppe der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Einstimmig haben sich die 200 Delegierten der 4. Bundesfrauenkonferenz in Bayreuth in einem Leit Antrag für Verbesserungen im Kampf gegen den Menschenhandel und die Zwangsprostitution ausgesprochen. Die Organisation, die die 36.700 weiblichen Polizeibeschäftigten vertritt, stellte einen umfassenden Forderungskatalog vor. Sandra Temmen, neue GdP-Bundesfrauenvorsitzende: „Menschenhandel ist ein gravierender Verstoß gegen die Menschenrechte. Seine Opfer, insbesondere Frauen, die zum Zweck sexueller Ausbeutung gehandelt werden, sind physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt.“ Zu einer wirksameren Strafverfolgung müsse u.a. die 2004 verabschiedete EU-Richtlinie

zum Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern, die Opfer des organisierten Menschenhandels geworden sind, in nationales Recht umgesetzt werden. Opfern, die mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeiteten und wichtige Informationen über die Drahtzieher weitergeben würden, könnten dann umfangreiche Unterstützungen angeboten werden. Weiterhin notwendig sei die Einführung der Kronzeugenregelung für Opferzeugen und ein finanziell abgesichertes, bundesweites Netz von Fachberatungsstellen. Häufig seien die durch brutale Gewalt und psychischen Druck zur Prostitution gezwungenen Frauen traumatisiert und bräuchten psycho-soziale Betreuung. Durch die Einrichtung von personell gut ausgestatteten Schwerpunktdezernaten in den Ländern und einer verstärkten Zusammenarbeit mit Bundeskriminalamt, Bundespolizei und dem Zoll soll überdies hinaus der

Verfolgungsdruck auf die Täter weiter erhöht werden. Trotz eines leichten Rückganges im Vergleich zum Vorjahr, sei 2004 mit 370 Ermittlungsverfahren der zweithöchste Stand seit 1998 zu verzeichnen. 972 Opfer waren betroffen, drei von vier davon stammten aus Staaten Mittel- und Osteuropas. Die Tatverdächtigen seien in der Mehrheit Deutsche (rund 38 Prozent), fast so viele (rund 32 Prozent) kämen aus Mittel- und Osteuropa. Ermittlungen im Deliktbereich Menschenhandel seien besonders schwierig, zeit- und personalintensiv. Häufig fehlten Sachbeweise und es seien verdeckte Maßnahmen notwendig. Auch das Anpassungsverhalten der Täter, die Vielzahl an Tatverdächtigen und Opfern und die Dauer der Verfahren erschwerten der Polizei die Arbeit. ■